



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 07.01.2022	Ausgabe: 1/2022
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
21.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes v. 10.09.2021 (BGBl. I 4147) Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
21.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	5
21.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	7
23.12.2021	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	9

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes v. 10.09.2021 (BGBl. I 4147)

Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau

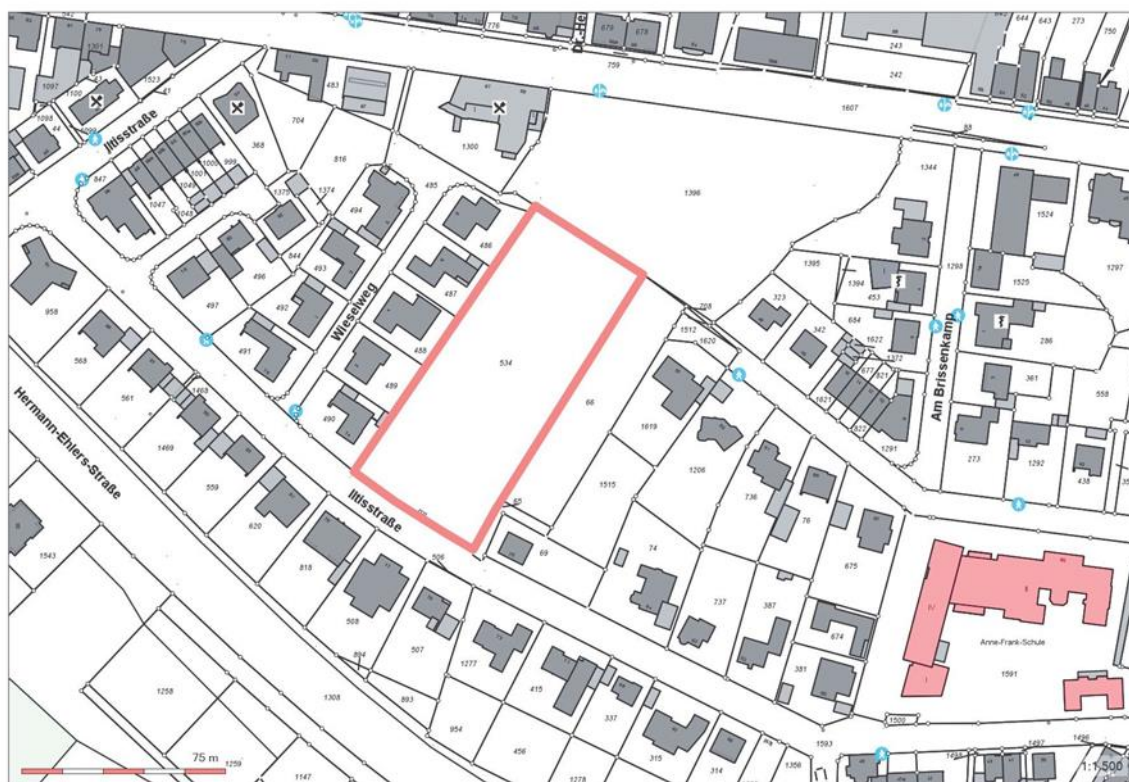
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 08.09.2021 den Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt nördlich der Iltisstraße und umfasst das Grundstück einer ehemaligen Sporthalle.

Der Umgriff umfasst das Flurstück 534 der Flur 41 in der Gemarkung Gronau.

Der Umgriff des Plangebiets ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und damit die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 196 „Nördlich der Iltisstraße“, Stadtteil Gronau, in Kraft.

Gronau (Westf.), 21.12.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB)

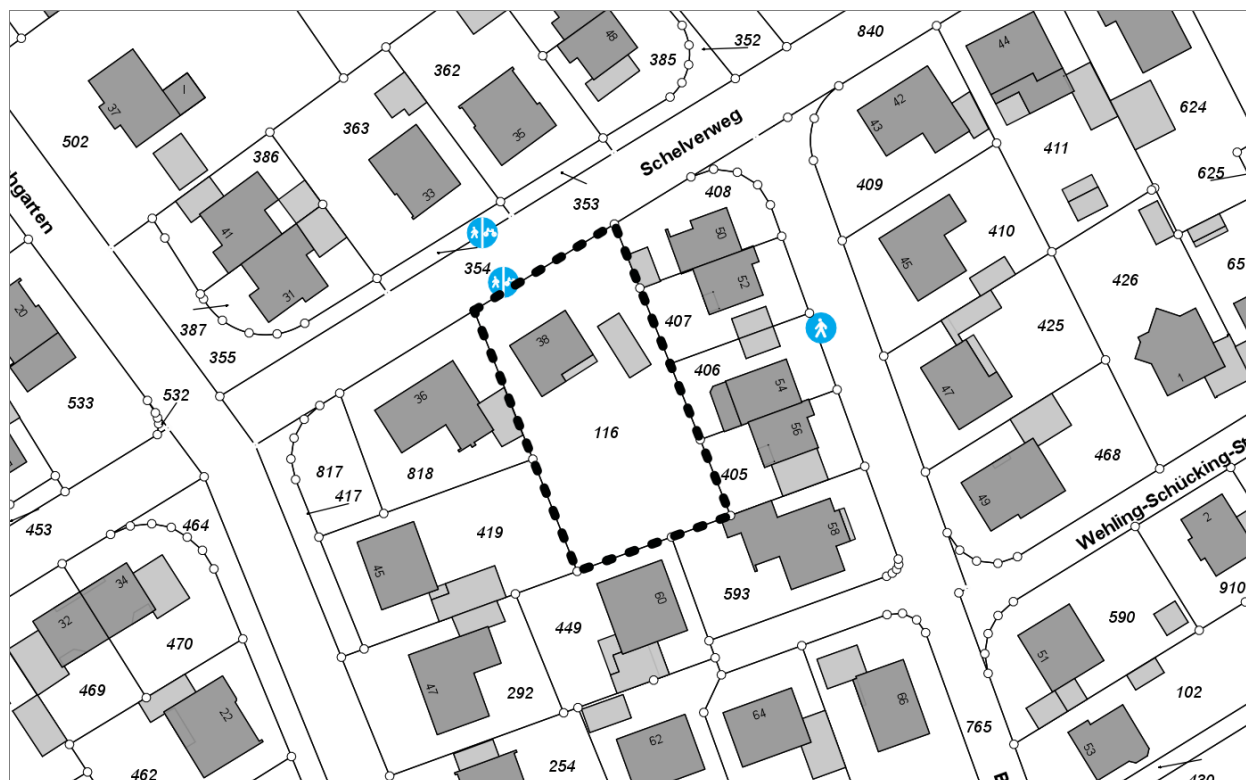
Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) geändert. Das Plangebiet umfasst das Flurstück 116 in der Flur 29.



Geltungsbereich der vorgesehenen Änderung im Gebiet des Bebauungsplans Nr. 207 „Nieland“
(ohne Maßstab)

Ziel der Änderung ist die innerstädtische Nachverdichtung durch die Ermöglichung einer Wohnbebauung im rückwärtigen Bereich.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB geändert werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 17.01. bis zum 31.01.2022 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 21. Dezember 2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB)

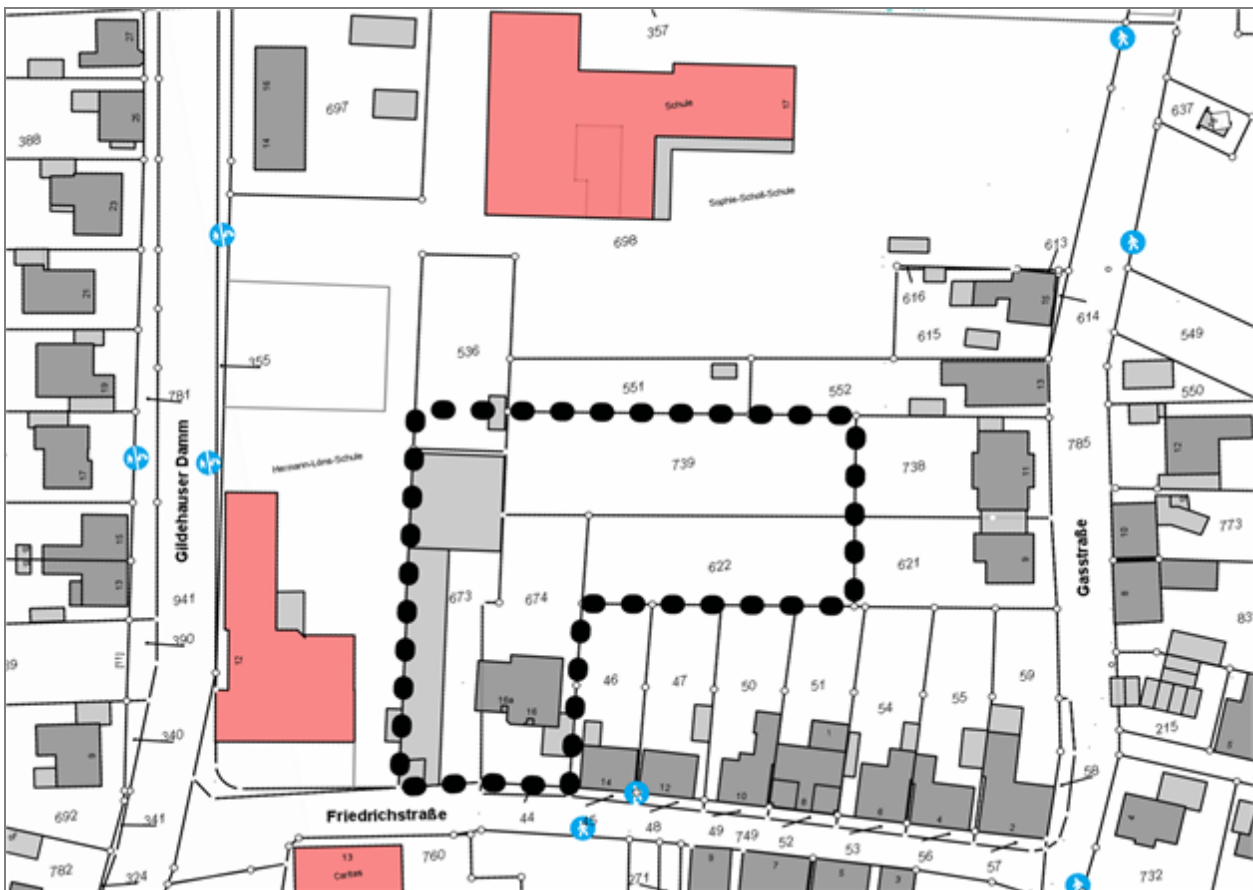
Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“ aufgestellt:

Das Plangebiet liegt nördlich der Friedrichstraße und umfasst die Flurstücke 622, 673, 674, 739, sowie tlw. 536 in der Flur 28 in der Gemarkung Epe.



(Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“)

Ziel der Bauleitplanung ist eine innerstädtische Nachverdichtung.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 08.12.2021 den Entwurf für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 253 für den Bereich „Nördlich der Friedrichstraße“ gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des oben genannten Bauleitplans nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 17.01. bis zum 18.02.2022 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

Gronau (Westf.), 21.12.2021

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Johannes Günter Kendzierski verstarb am 04.12.2021. Wenn ein Ratsmitglied stirbt, so wird gem. § 45 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW (KWahlG) der Sitz aus der Reserveliste derjenigen Partei oder Wählergruppe besetzt, für die der Verstorbene bei der Wahl angetreten ist. Herr Kendzierski ist bei der Kommunalwahl 2020 für die CDU angetreten, sodass die Reserveliste der CDU maßgeblich ist. In der gültigen Reserveliste der CDU ist Herr Christian Holtkamp als Ersatzbewerber für Herrn Kendzierski für den Wahlbezirk 19 benannt worden. Da Herr Kendzierski diesen Wahlbezirk 19 gewonnen und somit ein Direktmandat erworben hatte, habe ich aufgrund § 45 Abs. 1 und 2 des KWahlG festgestellt, dass laut Reserveliste der CDU

Herr Christian Holtkamp,
geb. 1981,
48599 Gronau

als Nachfolger in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Dieser Feststellung wurde innerhalb der gesetzlichen Frist nicht vom Ersatzbewerber widersprochen.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 23.12.2021
Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 21.01.2022	Ausgabe: 2/2022
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 15. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.01.2022, 18:00 Uhr, Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	2
20.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)	5

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 15. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.01.2022, 18:00 Uhr,
Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Amtseinführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift vom 15.12.2021
5. Anträge der Fraktionen
- 5.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 08.12.2021;
„Standorterhaltung des ZBU & Wertstoffhofanteile sowie Einrichtung dezentraler Standorte für Grünabfälle“
- 5.2 Antrag der FDP-Fraktion vom 05.12.2021;
„Bauen mit Holz – Ergänzung der Abschreibungstabelle“
6. Mobilitätskonzept Gronau: Beschluss des Zielkonzepts
7. Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen
8. Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
9. Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.)
10. Geplante Gewinnausschüttung mit anschließender Kapitalrückführung zwischen dem Abwasserwerk und der Stadt Gronau in den Jahren 2020 bis 2025, Anhörung des Betriebsausschusses gem. § 10 Abs. 4 EigVO NRW

11. Vermarktung der städtischen Flächen an der Zollstraße und Steinstraße
12. Notwendigkeit und Finanzierbarkeit der in Vollzug und Planung befindlichen Schulneu- bzw. Schulumbauten an der Fridtjof-Nansen-Realschule
13. Bebauungsplan Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
14. Bebauungsplan Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", Stadtteil Epe
Erlass einer Veränderungssperre
15. Straßenendausbau Am Hoogen Kamp
vorzeitige Bereitstellung der Haushaltsmittel
16. Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Vergabe von Scandienstleistungen zur Bauaktendigitalisierung
17. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 18.01.2022)
18. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
19. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

22. Niederschrift vom 15.12.2021
23. Auftragsvergaben
- 23.1 Vergabe einer Fläche von 8000 qm entlang der Steinstraße
24. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften

25. Mitteilungen der Verwaltung

26. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 18.01.2022

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)

Das ordentliche Mitglied des Integrationsrates Burak Sedat Sakinc hat am 04.01.2022 seinen sofortigen Rücktritt aus dem Integrationsrat erklärt und ist somit aus dem Gremium ausgeschieden. Wenn ein Mitglied ausscheidet, so wird die Nachfolge gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

Herr Sakinc ist bei der Wahl des Integrationsrates für die Liste „Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. In der gültigen Liste ist Herr Idrissa Diallo als Ersatzbewerber für Herrn Sakinc benannt worden, sodass Herr Diallo als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat nachrückt.

Herr Diallo war bislang stellvertretendes Mitglied in diesem Gremium, sodass diese Position ebenfalls nach vorgenanntem Verfahren nachzubesetzen ist. Da für Herrn Diallo kein Ersatzbewerber benannt wurde, rückt der Listennächste der maßgeblichen Liste „Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe“ Herr Erkan Yilmaz in den Integrationsrat nach.

Aufgrund § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich festgestellt, dass laut der Liste „Vielfalt und Austausch für Gronau & Epe“

Herr Idrissa Diallo, geb. 2000, wohnhaft 48599 Gronau als ordentliches Mitglied und

Herr Erkan Yilmaz, geb. 1978, wohnhaft 48599 Gronau als stellvertretendes Mitglied

in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) nachrücken.

Herr Diallo und Herr Yilmaz haben die Annahme der Mandate erklärt.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 20.01.2022
Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 28.01.2022	Ausgabe: 3/2022
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
24.01.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
24.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)	3
24.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung für einen Dienstaussweis	5
27.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen -Abwasserbeseitigungssatzung- vom 27.01.2022	6
27.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungs- satzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022	29
27.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022	43

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Buschmann, Patrick, geb. am 16.03.1984 zuletzt wohnhaft in Kloster 17, 48599 Gronau, ist ein Bescheid vom 30.12.2021, Aktenzeichen 0528.5.655154, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 24.01.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Anmeldungen zu den weiterführenden Schulen der Stadt Gronau (Westf.)

Die Anmeldungen der Schülerinnen und Schüler zur Aufnahme in die Klasse 5 an der Fridtjof-Nansen-Realschule, Euregio-Gesamtschule Epe, Gesamtschule Gronau und dem Werner-von-Siemens-Gymnasium werden in den Sekretariaten der jeweiligen Schulen wie folgt entgegengenommen:

Gesamtschule Gronau, Laubstiege 23, 48599 Gronau, Tel.: 02562/965072

14.02. - 18.02.2022, montags - donnerstags von 8:00 – 12:00 Uhr, Montag und Mittwoch von 15:00 – 18:00 Uhr, freitags 9:00 -12:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es zwingend notwendig, vorab einen Termin zu reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie) sowie den Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung werden Beratungsgespräche durch ein Mitglied der Schulleitung durchgeführt. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

Euregio-Gesamt-Schule Epe, Gildehauser Damm 49, 48599 Gronau-Epe, 02565/4019761

14.02. – 18.02.2022, montags – freitags 08:00 – 12:00 Uhr, Montag 14:00 – 17:00 Uhr und Mittwoch von 14:00 – 17:00 Uhr.

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es zwingend notwendig, vorab einen Termin zu reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik Anmeldung, auswählen.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, ein Foto, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie) sowie den Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung.

Werner-von-Siemens-Gymnasium, Laubstiege 21, 48599 Gronau, Tel.: 02562/815400

14.02. – 18.02.2022, Montag und Dienstag von 8:00 Uhr – 13:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr, Mittwoch von 8:00 Uhr bis 15:00 Uhr, Donnerstag und Freitag nach Vereinbarung.

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original sowie das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung bitte auch im Original und Kopie).

Vor der Anmeldewoche können auch Beratungsgespräche durchgeführt werden, die besonders dann sinnvoll sind, wenn das Kind am Gymnasium angemeldet werden soll, obwohl es nach Auffassung der Grundschule für diese Schulform nur mit Einschränkung geeignet ist. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden.

Fridtjof-Nansen-Realschule, Eschweg 7, 48599 Gronau, Tel.: 02562/98766

14.02. – 18.02.2022, montags – donnerstags von 8:30 Uhr bis 14:00 Uhr und von 15:00 Uhr bis 16:30 Uhr, freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr

Aufgrund der Corona-Pandemie ist es zwingend notwendig, vorab einen Termin zu reservieren. Diesen können Sie über eine Anfrage auf der Homepage der Schule, unter der Rubrik **Anmeldung, auswählen.**

Mitzubringen ist der Anmeldeschein, das Familienstammbuch mit der Geburtsurkunde im Original, das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mit der Empfehlung für die weiterführende Schulform (Zeugnis und Empfehlung im Original und Kopie) sowie den Impfausweis. Es wird darum gebeten das Anmeldeformular, welches Sie auf der Homepage finden, bereits vollständig ausgefüllt und unterschrieben zum Anmeldetermin mitzubringen. Eventuell bestehende Fragen können selbstverständlich im Termin besprochen werden. Bei der Anmeldung besteht die Möglichkeit eines Beratungsgesprächs durch ein Mitglied der Schulleitung. Die Eltern werden gebeten, bei der Anmeldung anzugeben, ob Sie eine Beratung wünschen. Sofern Sie einen Übersetzer wünschen, melden Sie dies bitte 1 Woche vorher bei der Schule an.

Berufsbildende Schulen:

Auf die besonderen Veröffentlichungen zu den Berufsbildenden Schulen in den Westfälischen Nachrichten durch den Kreis Borken wird verwiesen.

Die betreffenden Schulleiter/innen der zuständigen Schulen und der Fachdienst Schule und Sport der Stadt Gronau, Tel.: 02562 12-245, geben auf Anfrage gerne weitere Auskünfte.

48599 Gronau, 24. Januar 2022

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Cichon

Erste Beigeordnete

**Öffentliche Bekanntmachung
über die Ungültigkeitserklärung für einen Dienstausweis**

Der unter der lfd. Nr. 341 ausgestellte Dienstausweis für Frau Nadine Jaeger ist abhandengekommen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Stadt Gronau (Westf.), den 24.01.2022

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Entwässerung der Grundstücke und den
Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen -Abwasserbeseitigungssatzung-
vom 27.01.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 26.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Die Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Gronau umfasst unter anderem das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln des im Stadtgebiet anfallenden Abwassers sowie das Entwässern und Entsorgen des Klärschlammes. Zur Abwasserbeseitigungspflicht gehören nach § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis Nr. 6 LWG NRW insbesondere
 1. die Planung der abwassertechnischen Erschließung von Grundstücken, deren Bebaubarkeit nach Maßgabe des Baugesetzbuches durch einen Bebauungsplan, einen Vorhaben- und Erschließungsplan oder eine Klarstellungs-, Entwicklungs-, und Ergänzungssatzung begründet worden ist,

2. das Sammeln und das Fortleiten des auf den Grundstücken des Stadtgebietes anfallenden Abwassers sowie Aufstellung und Fortschreibung eines Bestands- und Betriebsplans nach § 57 Abs. 1 Satz 4 und 5 LWG NRW,
 3. das Behandeln und die Einleitung des nach Nummer 2 übernommenen Abwassers sowie die Aufbereitung des durch die Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlammes für seine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung,
 4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Erweiterung oder die Anpassung der für die Abwasserbeseitigung nach den Nummern 2 und 3 notwendigen Anlagen an die Anforderungen des §§ 54 bis 61 WHG und des § 56 LWG NRW
 5. das Einsammeln und Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und dessen Aufbereitung für eine ordnungsgemäße Verwertung oder Beseitigung (§ 54 Abs. 2 Satz 2 WHG i.V.m. § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW); hierfür gilt die gesonderte Satzung der Stadt Gronau über die Entsorgung von Grundstücks-entwässerungsanlagen in der jeweils gültigen Fassung,
 6. die Aufstellung und Vorlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes nach Maßgabe des § 47 LWG NRW.
- (2) Die Stadt Gronau stellt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände die erforderlichen dezentralen und zentralen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (öffentliche Abwasseranlagen). Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch dezentrale öffentliche Versickerungsanlagen für Niederschlagswasser sowie Auf- bzw. Ableitungsgräben wie z. B. Straßen- bzw. Wegeseitengräben, die zum Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage gewidmet worden sind. Die öffentlichen, dezentralen und zentralen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt Gronau im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. **Abwasser:**
Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser im Sinne des § 54 Abs. 1 WHG.
2. **Schmutzwasser:**
Schmutzwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende

Wasser. Als Schmutzwasser gelten nach § 54 Abs. 1 Satz 2 WHG auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

3. Niederschlagswasser:
Niederschlagswasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
4. Mischsystem:
Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.
5. Trennsystem:
Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.
6. Öffentliche Abwasseranlage:
 - a) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt Gronau selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der städtischen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen.
 - b) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören ferner die Grundstücksanschlussleitungen; nicht dagegen die auf dem Grundstück herzustellenden Entwässerungseinrichtungen (u. a. Hausanschlussleitungen, Kontrollschächte und Pumpstationen).
 - c) In den Gebieten, in denen die Abwasserbeseitigung durch ein Druckentwässerungsnetz erfolgt und sich Teile eines solchen Netzes auf den Privatgrundstücken befinden, gehören die Hausanschlussleitungen einschließlich der Druckstationen nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.

Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben, die in der Satzung der Stadt Gronau über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.) geregelt sind.

7. Anschlussleitungen:
Unter Anschlussleitungen im Sinne dieser Satzung werden Grundstücksanschlussleitungen und Hausanschlussleitungen verstanden.
 - a) Grundstücksanschlussleitungen sind die Leitungen von dem Hauptsammler, Nebensammler, oder einer sonstigen öffentlichen Sammelleitung bis zur Grenze des jeweils anzuschließenden Grundstücks, vgl. § 13 (Ausführung von Anschlussleitungen) dieser Satzung.

- b) Hausanschlussleitungen sind Leitungen von der privaten Grundstücksgrenze bis zu dem Gebäude auf dem Grundstück oder dem Ort auf dem Grundstück, wo Abwasser anfällt. Zu den Hausanschlussleitungen gehören auch Leitungen in und unter der Bodenplatte des Gebäudes auf dem Grundstück, in dem Abwasser anfällt sowie Einsteigschächte mit Zugang für Personal und Inspektionsöffnungen. Bei Druckentwässerungsnetzen ist die Druckstation (inklusive Druckpumpe) auf dem privaten Grundstück Bestandteil der Hausanschlussleitung, vgl. § 13 (Ausführung von Anschlussleitungen) dieser Satzung.
8. **Haustechnische Abwasseranlagen:**
Haustechnische Abwasseranlagen sind die Einrichtungen innerhalb und an zu entwässernden Gebäuden oder Bauwerken, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung und Ableitung des Abwassers auf dem Grundstück dienen (z. B. Abwasserrohre im Gebäude, Dachrinnen, Hebeanlage). Sie gehören nicht zur öffentlichen Abwasseranlage.
9. **Druckentwässerungsnetz:**
Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen oder Kompressoren erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.
10. **Abscheider:**
Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.
11. **Anschlussnehmer/-in:**
Anschlussnehmer/-in ist der/die Eigentümer/-in als Nutzungsberechtigte/-r eines Grundstücks, das an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist. § 20 (Berechtigte und Verpflichtete) Absatz 1 dieser Satzung gilt entsprechend.
12. **Indirekteinleiter/-in:**
Indirekteinleiter/-in ist derjenige/diejenige Anschlussnehmer/-in, der/die Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).
13. **Grundstück:**
Grundstück ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so kann die Stadt Gronau für jede dieser Anlagen die Anwendung der für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung verlangen.
14. **Kontrollschächte:**
Kontrollschächte sind Einsteigschächte mit Zugang für Personal sowie Inspektionsöffnungen.

§ 3

Anschlussrecht

Jede/-r Eigentümer/-in eines im Gebiet der Stadt Gronau liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Gronau den Anschluss seines/ihrer Grundstücks an die bestehende öffentliche Abwasseranlage zu verlangen (Anschlussrecht).

§ 4

Begrenzung des Anschlussrechts

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Eine öffentliche Abwasserleitung verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher ein öffentlicher Kanal verlegt ist. Die Stadt Gronau kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Stadt Gronau kann den Anschluss versagen, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 5 Satz 1 LWG NRW zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf Antrag der Stadt Gronau auf den/die private/n Grundstückseigentümer/-in durch die zuständige Behörde erfüllt sind. Dieses gilt nicht, wenn sich der/die Grundstückseigentümer/-in bereit erklärt, die mit dem Anschluss verbundenen Mehraufwendungen zu tragen.
- (3) Der Anschluss ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Gronau von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist und die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 6 LWG NRW auf einen Dritten übertragen worden ist.

§ 5

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dieses gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 49 Abs. 4 LWG NRW dem/der Eigentümer/-in des Grundstücks obliegt oder anderweitig (z.B. § 49 Abs. 3 LWG NRW) einem Dritten zugewiesen ist.

§ 6

Benutzungsrecht

Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitung (vgl. § 13 dieser Satzung - Ausführung von Anschlussleitungen) hat der/die Anschlussnehmer/-in vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und den Betrieb der haustechnischen Abwasseranlagen das Recht, das auf seinem/ihrem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 7

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen solche Stoffe, Schmutzwasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG) und Niederschlagswasser (§ 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WHG) nicht eingeleitet werden, die aufgrund ihrer Inhaltsstoffe
1. die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährden oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährden oder gesundheitlich beeinträchtigen oder
 3. die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreifen oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährden, erschweren oder behindern oder
 4. den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschweren oder verteuern oder
 5. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigen oder verteuern oder
 6. die Abwasserreinigungsprozesse in der Abwasserbehandlungsanlage so erheblich stören, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.
- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
1. feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in der Kanalisation führen können;
 2. Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
 3. Abwässer und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Kleinkläranlagen, abflusslosen Gruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern, soweit sie nicht in eine für diesen Zweck vorgesehene gemeindliche Einleitungsstelle eingeleitet werden;

4. flüssige Stoffe, die im Kanalnetz er härten können, sowie Stoffe, die nach Übersättigung im Abwasser in der Kanalisation ausgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen können;
5. nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmeleistung von mehr als 200 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen;
6. radioaktives Abwasser;
7. Inhalte von Chemietoiletten, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Gronau schriftlich zugelassen worden ist;
8. nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
9. flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung wie Gülle und Jauche;
10. Silagewasser;
11. Grund-, Drainage- und sonstiges Wasser, wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG)
12. Kühlwasser, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Gronau schriftlich zugelassen worden ist,
13. Blut aus Schlachtungen;
14. gasförmige Stoffe und Abwasser, das Gase in schädlichen Konzentrationen freisetzen kann;
15. feuergefährliche und explosionsfähige Stoffe sowie Abwasser, aus dem explosionsfähige Gas-Luft-Gemisch entstehen können;
16. Emulsionen von Mineralölprodukten;
17. Medikamente und pharmazeutische Produkte.
18. Abwasser aus Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme, soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Gronau schriftlich zugelassen worden ist,
19. flüssige Stoffe, die kein Abwasser sind (§ 55 Abs. 3 WHG), soweit dieses nicht im Einzelfall auf Antrag durch die Stadt Gronau schriftlich zugelassen worden ist,
20. Einweg-Waschlappen, Einwegwischtücher und sonstige Feuchttücher, die sich nicht zersetzen und deshalb in der öffentlichen Abwasseranlage zu Betriebsstörungen z.B. an Pumpwerken führen können.

- (3) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn die Grenzwerte aus Anlage 1 zur Satzung an der Übergabestelle zur öffentlichen Abwasseranlage nicht überschritten werden. Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.
- (4) Die Stadt Gronau kann im Einzelfall Schadstofffrachten, Volumenstrom und/oder Konzentration festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (5) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt Gronau erfolgen.
- (6) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ist ausgeschlossen, soweit die Stadt Gronau von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (7) Die Stadt Gronau kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für die/den Verpflichtete/-n ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen und insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Insbesondere kann die Stadt Gronau auf Antrag zeitlich befristet und jederzeit widerrufbar zulassen, dass Grund-, Drainage- und Kühlwasser und sonstiges Abwasser wie z. B. wild abfließendes Wasser (§ 37 WHG) der Abwasseranlage zugeführt wird. Der/die Indirekteinleiter/-in hat seinem/ihrem Antrag die von der Stadt Gronau verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Ein Anspruch auf Einleitung von Stoffen, die kein Abwasser sind, in die öffentliche Abwasseranlage besteht nicht. Dieses gilt auch für den Fall, dass die zuständige Behörde im Fall des § 55 Abs. 3 WHG die Einleitung gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW genehmigt oder nach einer erfolgten Anzeige gemäß § 58 Abs. 1 LWG NRW kein Genehmigungsverfahren einleitet.
- (9) Bei Änderungen der Zusammensetzung des Abwassers hat der Anschlussnehmer auf Verlangen die Einhaltung der Abs. 1 - 4 nachzuweisen.
- (10) Die Stadt Gronau kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.

§ 8

Abscheide- und sonstige Vorbehandlungsanlagen

- (1) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel- Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in

entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dieses jedoch nur, wenn die Stadt Gronau im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. In Räumen mit Ölheizungen/Öltanks dürfen keine Bodenabläufe vorhanden sein.

- (2) Für die Einleitung von Niederschlagswasser kann von der Stadt Gronau eine Vorbehandlung (Vorreinigung) auf dem Grundstück des/der Anschlussnehmers/-in in einer von ihm/ihr zu errichtenden und zu betreibenden Abscheide- oder sonstigen Vorreinigungsanlage angeordnet werden, wenn der Verschmutzungsgrad des Niederschlagswassers für die Stadt Gronau eine Pflicht zur Vorbehandlung nach dem sog. Trenn-Erlass vom 26.05.2004 (MinBl. NRW 2004, S. 583 ff.) auslöst. Die vorstehende Vorbehandlungspflicht gilt insbesondere für Straßenbaulastträger/-innen, die das Straßenoberflächenwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleiten.
- (3) Stoffe aus Verarbeitungsbetrieben tierischer Nebenprodukte und von Schlachtabwässern aus Schlachthöfen nach den Artikeln 8, 9 und 10 (Material der Kategorien 1, 2 und 3) der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 müssen durch den Anschlussnehmer durch ein Feststoffrückhaltesystem mit einer maximalen Maschenweite von 2 mm geführt werden.
- (4) Die Abscheider- und sonstigen Vorbehandlungsanlagen und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt Gronau kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.
- (5) Das Abscheidegut und die Stoffe, die bei der Vorbehandlung anfallen, sind in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und dürfen der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden.

§ 9

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/-r Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein/ihr Grundstück in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der/die Anschlussnehmer/-in ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf seinem/ihrer Grundstück anfallende Abwasser (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang), um seine/ihre Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW zu erfüllen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 49 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmegewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt Gronau nachzuweisen.

- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht in Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW auch für das Niederschlagswasser. Dieses gilt nicht in den Fällen des § 5 Absatz 2 und 3 dieser Satzung.
- (6) In den im Trennsystem entwässernden Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen.
- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 14 Absatz 1 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von zwei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die/den Anschlussberechtigte/-n angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 10

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin befreit die Stadt vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser, wenn die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 LWG NRW durch die zuständige Behörde auf den/die Grundstückseigentümer/-in ganz oder teilweise übertragen worden ist. Die Übertragung ist der Stadt durch den/die Grundstückseigentümer/-in nachzuweisen.
- (2) Ein besonders begründetes Interesse im Sinne des Absatz 1 liegt nicht vor, wenn die anderweitige Beseitigung oder Verwertung des Schmutzwassers lediglich dazu dienen soll, Gebühren zu sparen.

§ 11

Nutzung des Niederschlagswassers

Beabsichtigt der/die Grundstückseigentümer/-in die Nutzung des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er/sie dies der Stadt Gronau anzuzeigen. Die Stadt Gronau kann ihn/sie in diesen Fällen unter den Voraussetzungen des § 49 Abs. 4 Satz 3 LWG NRW von der Überlassung des verwendeten Niederschlagswassers freistellen, wenn die ordnungsgemäße Verwendung des Niederschlagswassers als Brauchwasser auf dem Grundstück sichergestellt ist und ein Überlauf an den öffentlichen Kanal besteht, so dass eine Überschwemmung von Nachbargrundstücken durch Niederschlagswasser ausgeschlossen werden kann.

Auf § 5 Abs. 3 Nr. 4 der Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Gronau wird verwiesen.

§ 12

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt Gronau aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der/die Grundstückseigentümer/-in auf seine/ihre Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe (einschließlich Steuerungstechnik und Stromversorgungseinrichtung) sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Gronau.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/-in ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt Gronau bis zur Abnahme der Druckleitung, des Pumpenschachtes und der Druckpumpe vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Bestimmung vorzulegen.
- (3) Die Stadt Gronau kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

§ 13

Ausführung von Anschlussleitungen

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Anschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem (Mischwasserkanal) ist für jedes Grundstück eine Anschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem (Schmutzwasser- und Regenwasserkanal) je eine Anschlussleitung für Schmutz- und für Niederschlagswasser herzustellen. Im Trennsystem sind für Schmutzwasser und für Niederschlagswasser jeweils getrennte Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen vorzusehen. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus § 13 Abs. 5 dieser Satzung. Auf Antrag des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin können mehrere Grundstücksanschlussleitungen für ein Grundstück verlegt werden. Die Stadt Gronau kann den Nachweis über den ordnungsgemäßen Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 dieser Satzung verlangen.
- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Absatz 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Auf Antrag des Anschlussnehmers kann die Stadt Gronau zulassen, dass zwei oder mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame Haus- und oder Grundstückanschlussleitung entwässert werden. Der Antrag wird insbesondere unter Berücksichtigung der Regelung in § 46 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW dann abgelehnt, wenn die Leitungs-, Benutzungs- und Unterhaltungsrechte nicht durch eine im Grundbuch

eingetragene entsprechende Grunddienstbarkeit (§ 1018 BGB) abgesichert worden sind. Der Nachweis der Absicherung durch eine Grunddienstbarkeit ist durch einen Auszug aus dem Grundbuch zu führen.

- (4) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat sich gegen Rückstau von Abwasser aus dem öffentlichen Kanal zu schützen. Hierzu hat er/sie in Ablaufstellen unterhalb der Rückstauenebene (in der Regel die Straßenoberkante) funktionstüchtige sowie geeignete Rückstausicherungen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik einzubauen. Diese Pflicht zum Einbau einer Rückstausicherung gilt für alle Grundstücke, d. h. auch für solche Grundstücke, bei denen in der Vergangenheit noch keine Rückstausicherung eingebaut worden ist oder satzungsrechtlich hätte bereits eingebaut werden müssen. Die Rückstausicherung muss jederzeit zugänglich sein und so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.

- (5) Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung für die Aufnahme von Schmutzwasser oder Mischwasser hat der/die Grundstückseigentümer/-in auf seinem/ihrer privaten Grundstück einen geeigneten (insbesondere dauerhaft dicht, offenes Gerinne, belüftbar) Einstiegschacht mit Zugang für Personal (Kontrollschacht) mit einem Innendurchmesser von mindestens 80 cm einzubauen. Bei der Neuerrichtung einer Hausanschlussleitung für die Aufnahme von Niederschlagswasser bei einem Trennsystem ist eine geeignete Inspektionsöffnung (Kontrollschacht) mit einem Innendurchmesser von mindestens 40 cm einzubauen. In Ausnahmefällen – z. B. bei baulicher Enge - kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin der Einbau eines Kontrollschachtes mit geringerem Durchmesser von der Stadt gestattet werden. Der Kontrollschacht (Einstiegschacht oder Inspektionsöffnung) ist auf dem privaten Grundstück außerhalb des Gebäudes grundsätzlich direkt hinter oder nahe der Grundstücksgrenze zur Straße hin nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (§ 60 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW) herzustellen. Ist dies (z. B. wegen einer geschlossenen Grenzbebauung) nicht möglich, kann die Stadt Gronau auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin einen Kontrollschacht einschließlich der zufließenden Hausanschlussleitungen an der Grundstücksgrenze außerhalb des Gebäudes im öffentlichen Verkehrsraum herstellen und unterhalten. Hierüber ist eine gesonderte Vereinbarung zu schließen.

Bei Abwässern im Sinne des § 16 dieser Satzung (Indirekteinleiter-Kataster) müssen die Kontrollschächte eine ausreichende Höhendifferenz zwischen Zu- und Ablauf aufweisen, um Probenahmen zu erleichtern.

Bei bestehenden Anschlussleitungen ist der/die Grundstückseigentümer/-in zum nachträglichen Einbau eines Kontrollschachtes oder einer geeigneten Inspektionsöffnung verpflichtet, wenn er/sie die Anschlussleitung erneuert oder verändert. In Ausnahmefällen kann auf Antrag des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin von der Errichtung eines Kontrollschachtes außerhalb des Gebäudes abgesehen werden.

Die Kontrollschächte müssen jederzeit frei zugänglich und von einer Person zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Kontrollschachtes bzw. der Inspektionsöffnung ist unzulässig.

- (6) Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen bis zur Inspektionsöffnung sowie die Lage und Ausführung des Einstiegschachtes oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Gronau.

- (7) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung und die laufende Unterhaltung der Grundstücksanschlussleitung führt die Stadt Gronau durch. Auf Antrag des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin können in begründeten Fällen größere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden.

- (8) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung der haustechnischen Abwasseranlagen sowie der Hausanschlussleitung einschließlich des Kontrollschachtes auf dem anzuschließenden Grundstück führt der/die Grundstückseigentümer/-in auf seine/ihre Kosten durch. Die Anlagen/Leitungen müssen fachgerecht in Abstimmung mit der Stadt Gronau erstellt werden.
- (9) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt Gronau von dem/der Grundstückseigentümer/-in zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstücks den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage verlangen. Die Kosten trägt der/die Grundstückseigentümer/-in. Die Hebeanlage muss so errichtet und betrieben werden, dass eine Selbstüberwachung des Zustandes und der Funktionstüchtigkeit der Anschlussleitung möglich ist.
- (10) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, hat der/die Grundstückseigentümer/-in auf seinem/ihrer Grundstück Anlagen für einen späteren Anschluss in Abstimmung mit der Stadt Gronau auf eigene Kosten vorzubereiten.
- (11) Wer Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, in die öffentliche Abwasseranlage einleitet, ist auf Verlangen der Stadt verpflichtet, automatische Mess- und Probenentnahmeeinrichtungen auf seine/ihre Kosten einzubauen und in ordnungsgemäßem Zustand zu unterhalten. Die laufenden Kosten für den Betrieb der Messeinrichtungen trägt der/die Einleiter/-in. Die Kosten für die Abwasseruntersuchungen (Proben, Analysen) trägt der/die Anschlussnehmer/-in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen § 7 vorliegt, anderenfalls die Stadt.

§ 14

Zustimmungsverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung des Anschlusses bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt Gronau. Diese ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Durchführung der Anschlussarbeiten, zu beantragen. Besteht Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Abwasseranlage, gilt der Antrag mit der Aufforderung der Stadt Gronau den Anschluss vorzunehmen, als gestellt. Eine Zustimmung wird erst dann erteilt, wenn eine Abnahme des Anschlusses durch die Stadt Gronau an der offenen Baugrube erfolgt ist.
- (2) Dem Antrag auf Zustimmung muss - außer in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 - ein Lageplan des Grundstücks mit einer zeichnerischen Darstellung beigelegt werden, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlussleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte hervorgehen.
- (3) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt Gronau die Anschlussleitung und den Kontrollschacht abgenommen hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme übernimmt die Stadt keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlage.

- (4) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der/die Anschlussnehmer/-in eine Woche vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Diese verschließt die Anschlussleitung auf Kosten des Anschlussnehmers/der Anschlussnehmerin. Unterlässt er/sie schuldhaft die rechtzeitige Mitteilung, so hat er/sie für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen. Die fachgerechte Beseitigung des Anschlusses ist der Stadt Gronau durch den/die Anschlussnehmer/-in schriftlich nachzuweisen.

§ 15

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser - SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu unterhalten und zu betreiben, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die zur alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer/-in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionsfähigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis § 8 Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Gronau darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden die betroffenen Grundstückseigentümer/innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Gronau hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Gronau Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.
- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.

- (6) Gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Gronau durch den/die Grundstückseigentümer/in oder die oder den Erbbauberechtigten (§ 8 Abs. 1 bzw. Abs. 7 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Gronau erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Gronau gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßem Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 16

Indirekteinleitungen

- (1) Die Stadt Gronau führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Absatz 1 sind der Stadt Gronau mit dem Antrag nach § 14 Absatz 1 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der/die Indirekteinleiter/-in der Stadt Gronau Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen im Sinne des § 58 WHG und § 59 LWG NRW handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 17 Abwasseruntersuchungen

- (1) Die Stadt Gronau ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der/die Anschlussnehmer/-in, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt.

§ 18

Auskunfts- und Nachrichtenpflicht; Betretungsrecht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/-in ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW i.V.m. § 101 Abs. 1 WHG verpflichtet, der Stadt Gronau auf Verlangen die für den Vollzug dieser Satzung erforderlichen Auskünfte über Bestand und Zustand der haustechnischen Abwasseranlagen und der Hausanschlussleitung einschließlich des Kontrollschachts zu erteilen.

- (2) Der/die Anschlussnehmer/-in und der/die Indirekteinleiter/-in haben die Stadt Gronau unverzüglich zu benachrichtigen, wenn
 1. der Betrieb ihrer haustechnischen Abwasseranlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückzuführen sein können (z.B. Verstopfungen von Abwasserleitungen),
 2. Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 7 nicht entsprechen,
 3. sich Art oder Menge des anfallenden Abwassers erheblich ändert,
 4. sich die der Mitteilung nach § 16 Absatz 2 zugrunde liegenden Daten erheblich ändern, oder
 5. für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- und Benutzungsrechtes entfallen.

- (3) Bedienstete der Stadt Gronau und Beauftragte der Stadt Gronau mit Berechtigungsausweis sind berechtigt, die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, soweit dieses zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Sie haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen. Die Eigentümer/-innen und Nutzungsberechtigten haben das Betreten von Grundstücken und Räumen zu dulden und ungehindert Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken zu gewähren. Das Betretungsrecht gilt nach § 98 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW auch für Anlagen zur Ableitung von Abwasser, das der Stadt zu überlassen ist. Die Grundrechte der Verpflichteten aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 GG (Freiheit der Person), Art. 13 (Unverletzlichkeit der Wohnung) und Art. 14 GG (Eigentum) sind insbesondere bezogen auf die Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gemäß § 124 LWG NRW eingeschränkt.

§ 19

Haftung

- (1) Der/die Anschlussnehmer/-in und der/die Indirekteinleiter/-in haben für eine ordnungsgemäße Benutzung der haustechnischen sowie privaten Abwasseranlagen nach den Vorschriften dieser Satzung zu sorgen. Sie haften für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Gronau infolge eines mangelhaften Zustandes oder einer satzungswidrigen Benutzung der haustechnischen Abwasseranlagen oder infolge einer satzungswidrigen Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage entstehen.

- (2) In gleichem Umfang hat der/die Ersatzpflichtige die Stadt Gronau von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen.
- (3) Die Stadt Gronau haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass die vorgeschriebenen Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren.

§ 20

Berechtigte und Verpflichtete

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung für Grundstückseigentümer/-innen ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger/-innen der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jede/-n, die oder der
 1. als Nutzungsberechtigte/-r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter/-in, Mieter/-in, Untermieter/-in etc.)
oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 1. § 7 Absatz 1, 2 und 3
Abwasser oder Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt;
 2. § 7 Absatz 4
von der Stadt durch Bescheid festgelegte Abwassermengen und Frachtgrenzen nicht einhält;
 3. § 7 Absatz 5
Abwasser ohne Einwilligung der Stadt Gronau auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet.

4. § 8

Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidergut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidergut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt;

5. § 9 Absatz 2

das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet;

6. § 9 Absatz 6

in den im Trennsystem entwässerten Bereichen das Schmutz- und das Niederschlagswasser nicht den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuführt;

7. § 11

auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dieses der Stadt Gronau angezeigt zu haben;

8. §§ 12 Absatz 4, 13 Absatz 5

die Pumpenschächte, die Inspektionsöffnungen oder Einsteigschächte nicht frei zugänglich hält,

9. § 14 Absatz 1

den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt Gronau herstellt oder ändert;

10. § 14 Absatz 5

den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht oder nicht rechtzeitig der Stadt Gronau mitteilt;

11. § 15 Abs. 6 Satz 3

die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung der Stadt Gronau nicht vorlegt;

12. § 16 Absatz 2

der Stadt Gronau die abwasserzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt Gronau hin keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt;

13. § 18 Absatz 3

die Bediensteten der Stadt Gronau oder die durch die Stadt Gronau Beauftragten mit Berechtigungsausweis daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.

- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt.

- (3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 und 2 können gemäß § 123 Abs. 4 LWG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Gronau über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen – Abwasserbeseitigungssatzung – vom 06.07.2015 außer Kraft.

Anlage

zu § 7 Abs. 3 der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage der Stadt Gronau (Westf.)

Abwasser, das wegen seiner Eigenschaft oder seiner Inhaltsstoffe der öffentlichen Abwasseranlage nur bei Erfüllung bestimmter Anforderungen zugeleitet werden darf:

lfd. Nr.	Eigenschaft oder Inhaltsstoff des Abwassers	Anforderungen/Höchstwerte*
1	Temperatur	35° C an der Einleitungsstelle
2	ph-Wert	6,0 - 9,5 an der Einleitungsstelle
3	absetzbare Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	1,0 ml/l. Dieser Wert bezieht sich auf eine Absetzzeit von 0,5 h
4	Ungelöste Stoffe, sofern Abscheideanlage erforderlich	50 g/m ³
5	Farbe	Farbstoffhaltiges Abwasser darf nur soweit abgeleitet werden, als dessen Entfärbung in der kommunalen Abwasseranlage gewährleistet ist.
6	Geruch	Durch das Ableiten von gewerblichem Abwasser dürfen an den Kanalschächten und in der Abwasserbehandlungsanlage keine belästigenden Gerüche auftreten.
7	Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass weder die biologischen Vorgänge in der Abwasserbehandlungsanlage gehemmt noch der Betrieb der Schlammbehandlungsanlage sowie die Schlammbeseitigung oder Schlammverwertung beeinträchtigt werden.
8	Aluminium (Al)	10 g/m ³
9	Ammonium/Ammoniak (NH ₄ /NH ₃)	50 g/m ³

	bei chemisch-technischer Herkunft, berechnet als N	Im Einzelfall können höhere Werte je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnisse im Kanalbau zugelassen werden.
10	Arsen (As), gesamt**	0,1 g/m ³
11	Barium (BA)	10 g/m ³
12	Blei (Pb)**	2 g/m ³
13	Cadmium (Cd)**	0,2 g/m ³
14	freies Chlor (Cl)**	0,5 g/m ³
15	Chrom (Cr), gesamt**	2 g/m ³
16	Chrom (Cr VI)**	0,5 g/m ³
17	Cyanid (Cn), leicht freisetzbar	0,2 g/m ³
18	Eisen (FE), gesamt	10 g/m ³
19	Fluorid (F), gesamt	50 g/m ³
20	Kupfer (CU)**	1 g/m ³
21	Nickel (Ni)**	1 g/m ³
22	Nitrit (No2), berechnet als N, sofern Vorbehandlungsanlage erforderlich	10 g/m ³
23	Quecksilber (Hg)**	0,05 g/m ³
24	Silber (Ag)	1 g/m ³
25	Sulfid (S)	2 g/m ³
26	Sulfit (SO3)	50 g/m ³
27	Sulfat (SO4)	400 g/m ³
		Im Einzelfall können höhere Werte, je nach Baustoff der Kanalrohre oder Verdünnungsverhältnis im Kanal, zugelassen werden.

28	Zink (Zn)	3 g/m ³
29	Zinn (Sn)	5 g/m ³
30	Kohlenwasserstoffe direkt abscheidbar	100 g/m ³ nach Behandlung in nachwirkenden Leichtflüssigkeitsabscheidern nach DIN 1999, Teil 1 - 3
31	Kohlenwasserstoffe	20 g/m ³ (gemäß DIN 38 409 Teil 18) eine über Ziff. 30 hinausgehende Abscheidung nach DIN 1999, Teil 4 – 6
32	Öle und Fette (verseifbar)	150 g/m ³
33	Phenol, gesamt berechnet als C ₆ H ₅ OH	100 g/m ³
34	Adsorbierbare, organisch ge- bundene Halogene (AOX)**	1 g/m ³
35	1.1.1-Trichlorethan Trichlor- ethen, Tetrachlorethen, Trichlormethan**	0,5 g/m ³
36	Aromatische Kohlenwasserstoffe z. B. Benzol, Toluol, Xylol	0,5 g/m ³

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

* Die vorgenannten Werte müssen im Ablauf der Vorbehandlungsanlage oder direkt hinter der Anfallstelle eingehalten werden.

** In Betrieben, in denen diese wassergefährdenden Stoffe anfallen, sind im Regelfall die hierbei anfallenden Abwässer vom sonstigen Abwasser zu trennen und gesondert zu behandeln (Teilstrombehandlung). Durch innerbetriebliche Maßnahmen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Abwassermengen und die Schadstofffrachten möglichst gering gehalten werden.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 27.01.2022

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 26.01.2022 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau stellt die Stadt Gronau zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der öffentlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z. B. das Kanalnetz, Grundstücksanschlussleitungen, Kläranlagen, Regenwasser-Versickerungsanlagen, Regenüberlaufbecken, Regenrückhaltebecken, Regenklärbecken, Rückhaltekanäle, Stauraumkanäle, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die öffentlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

- (4) Für die Entsorgung von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben erhebt die Stadt Gronau Benutzungsgebühren nach der Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.).

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
- die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt Gronau (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt Gronau umgelegt wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AbwAG NRW).
- (3) In die Abwassergebühr werden nach § 54 LWG NRW auch eingerechnet:
- die Kosten der Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstücks an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung und Beratung nach § 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW (§ 54 Satz 2 Nr. 1 LWG NRW),
 - die Kosten für Maßnahmen zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder gesondert gebaute Fremdwasserbeseitigungsanlagen zur Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Betriebes der öffentlichen Abwasseranlagen (§ 54 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW),
 - die Kosten für Maßnahmen zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung (§ 54 Satz 2 Nr. 3 LWG NRW).
- (4) Die Abwassergebühren sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt Gronau erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab gemäß § 4.

- (3) Die Niederschlagswassergebühr gemäß § 5 bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Stadt Gronau unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres oder der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet geschätzt.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) hat der/die Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler nach § 4 Abs. 5 Nr. 2 dieser Satzung zu führen. Der Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Ist dem/der Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt Gronau berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z. B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung eines durchschnittlichen Verbrauchs von 40 m³ pro Person und Jahr). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert bzw. ein Wassermesser nicht eingebaut wird.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der/die Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine/ihre Kosten eingebaute, messrichtig funktionierende und geeignete Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung (induktiver Durchflussmesser)

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Stadt

Gronau nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler (EU-Wasserzähler)

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er/sie den Nachweis durch einen auf seine/ihre Kosten eingebauten, messrichtig funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess- und EichVO) hiernach alle 6 Jahre geeicht werden oder durch einen neuen Wasserzähler mit einer Konformitätserklärung des Herstellers entsprechend den §§ 8 ff. MessEV ersetzt werden. Der Nachweis über die messrichtige Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem/der Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem/der Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der/die Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt Gronau eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der/die Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine/ihre Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er/sie die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der Stadt Gronau abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der/die Gebührenpflichtige.

Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 15.1. des nachfolgenden Jahres durch den/die Gebührenpflichtigen bei der Stadt Gronau geltend zu machen. Nach Ablauf dieses Datums findet eine Berücksichtigung der Wasserschwindmengen nicht mehr statt (Ausschlussfrist). Fällt der 15.1. des nachfolgenden Jahres auf einen Samstag oder Sonntag endet die Ausschlussfrist am darauffolgenden Montag.

(6) Beginnt die Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres, wird die zugrunde zulegende Wassermenge der statistischen Verbräuche im Stadtgebiet geschätzt, sofern sie nicht gemessen worden ist.

(7) Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 2,32 €.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr ist die Quadratmeterzahl der bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten (versiegelten) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Als befestigte Flächen gelten auch teilversiegelte Flächen im Sinne

von Abs. 3. Nr. 2. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte Grundstücksfläche. Diese wird auf volle Quadratmeter auf- oder abgerundet.

- (2) Wird die Größe der abflusswirksamen Fläche(n) verändert, so hat der/die Gebührenpflichtige (§ 7) dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 19 Abs. 2 und 3 entsprechend. Die veränderte Größe der abflusswirksamen Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den/der Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.
- (3) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen reduzieren sich folgende abflusswirksame Flächen (im Sinne des Abs. 1) bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr um 25 %:
1. lückenlos begrünte Dächer mit einer Aufbaustärke von mindestens 6 cm,
 2. teilversiegelte Flächen. Teilversiegelte Flächen sind:
 - a) Flächen mit Rasengittersteinen oder Porenbetonsteinen,
 - b) Pflaster mit ablauffähigen Fugen (sog. Ökopflaster),
 - c) wassergebundene Decken (z.B. Schotterflächen aus Naturstein).
 3. Flächen, von denen Niederschlagswasser in Anlagen/Einrichtungen zur Rückhaltung und/oder Versickerung von Niederschlagswasser (z. B. Versickerungsschächte, Mulden, Rigolen, Regenrückhaltebecken, Teiche) eingeleitet wird, wenn und solange das Fassungsvermögen und Rückhaltevolumen der Anlage mindestens 30 Liter je qm angeschlossener Fläche beträgt.
 4. Flächen, von denen Niederschlagswasser in eine Brauchwasser- bzw. Regenwassernutzungsanlage (z. B. für eine Verwendung als Wasch- oder Toilettenspülwasser) eingeleitet wird, wenn das Fassungsvermögen und Rückhaltevolumen der Anlage mindestens 30 Liter je qm angeschlossener Fläche beträgt (für die als Brauchwasser verwendeten Niederschlagswassermengen, die zu Schmutzwasser werden, fallen Schmutzwassergebühren gemäß § 4 Abs. 2, 3 und 4 an).
- (4) Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter (abflusswirksamer) Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt jährlich 0,43 € /qm.

§ 6

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

§ 7

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der/die Grundstückseigentümer/-in bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der/die Erbbauberechtigte,
 - b) der/die Nießbraucher/-in oder der- oder diejenige, der/die ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist,
 - c) der/die Straßenbaulastträger/-in für die Straßenoberflächenentwässerung.
 - d) der/die Eigentümer/-in von privaten Wegen und Plätzen.Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner/-innen.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Grundstückseigentümer/-in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Gronau innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt Gronau die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Gronau das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Im Fall einer Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) werden die Benutzungsgebühren einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt Gronau hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen. Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 9

Vorausleistungen für Schmutzwasser

- (1) Die Stadt Gronau erhebt nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Vorausleistungen auf die Jahres-Schmutzwassergebühr in Höhe von 1/12 auf der Basis des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergibt. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushalte oder Betriebe.
- (2) Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr.
- (3) Die Schmutzwassergebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauffolgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Fälligkeitstermine für die Vorauszahlungen sind jeweils die Monatsersten für den zurückliegenden Monat. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zu viel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 10

Abschlagszahlungen für Niederschlagswasser

Die Stadt erhebt am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Kalenderjahres Abschlagszahlungen auf die Jahres-Niederschlagswassergebühr in Höhe von $\frac{1}{4}$ des Betrages der mit dem Gebührenbescheid festgelegten Jahres-Niederschlagswassergebühr. Die Niederschlagswassergebühr entsteht am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 11

Verwaltungshelfer

Die Stadt Gronau ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des/der zuständigen Wasserversorgers/-in oder eines/einer anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

§ 12

Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Gronau einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt Gronau für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der öffentlichen Abwasseranlage.
- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 13

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Abwasserbeseitigungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z.B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf, oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z.B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten städtebaulichen Entwicklung der Stadt Gronau zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 und Abs. 2 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z.B. in ein von der Stadt Gronau betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.

- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder dem-/derselben Grundstückseigentümer/-in gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 14

Beitragsmaßstab

- (1) Maßstab für den Beitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche (s. Abs. 2) mit dem Veranlagungsfaktor (s. Abs. 3).

- (2) Als Grundstücksfläche gilt:

- a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die tatsächliche Grundstücksfläche,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht, d.h. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) und im Außenbereich (§ 35 BauGB),
 - 1. bei Grundstücken, die an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen, die das Grundstück wegemäßig erschließt: die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Grundstücksgrenze, die der Erschließungsstraße zugewandt ist (Tiefenbegrenzung).
 - 2. bei Grundstücken, die nicht an die Erschließungsstraße unmittelbar angrenzen: die Fläche von der zu der Erschließungsstraße liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.

Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Tiefenbegrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der baulichen Nutzung bestimmt wird, die einen Entwässerungsbedarf nach sich zieht. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Straße herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

- (3) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die nach Abs. 2 ermittelte Grundstücksfläche mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

- a) in Kleinsiedlungsgebieten (WS), reinen Wohngebieten (WR), allgemeinen Wohngebieten (WA), besonderen Wohngebieten (WB), Dorfgebieten (MD) und Mischgebieten (MI), dörfliches Wohngebiet (MDW) sowie in Sondergebieten, die der Erholung dienen - vgl. §§ 2 bis 6 und 10 der Baunutzungsverordnung (Bau NVO) - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich nicht überwiegend gewerblich oder industriell (z.B. überwiegend zu Wohnzwecken) genutzt werden,
 - 1. bei ein bis zwei Vollgeschossen 1,0
 - 2. bei drei Vollgeschossen 1,5
 - 3. bei vier bis fünf Vollgeschossen 2,0
 - 4. bei sechs bis sieben Vollgeschossen 2,5
 - 5. bei acht und mehr Vollgeschossen 3,0

b) in Kerngebieten (MK) und Gewerbegebieten (GE) - vgl. §§ 7 und 8 BauNVO - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend gewerblich genutzt werden,

- | | |
|--------------------------------------|------|
| 1. bei ein bis zwei Vollgeschossen | 1,25 |
| 2. bei drei bis fünf Vollgeschossen | 2,25 |
| 3. bei sechs und mehr Vollgeschossen | 3,25 |

Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelten die vorstehenden Veranlagungsfaktoren auch für nicht überwiegend gewerblich genutzte (bebaute und unbebaute) Grundstücke, die in einem Gebiet liegen, das aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als (faktisches) Kerngebiet oder (faktisches) Gewerbegebiet im Sinne von § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. §§ 7, 8 BauNVO anzusehen ist.

c) in Industriegebieten (GI) und sonstigen Sondergebieten (SO) - vgl. §§ 9 und 11 BauNVO - sowie im nicht beplanten Innen-/Außenbereich für Grundstücke, die tatsächlich überwiegend industriell genutzt werden,

- | | |
|--------------------------------------|-----|
| 1. bei ein bis zwei Vollgeschossen | 1,5 |
| 2. bei drei bis fünf Vollgeschossen | 2,5 |
| 3. bei sechs und mehr Vollgeschossen | 3,5 |

Im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) gelten die vorstehenden Veranlagungsfaktoren auch für nicht überwiegend industriell genutzte (bebaute und unbebaute) Grundstücke, die in einem (faktischen) Industriegebiet gemäß § 34 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 9 BauNVO liegen.

(4) Die nach Abs. 3 maßgebliche Zahl der Vollgeschosse (= Geschossezahl) wird wie folgt ermittelt:

a) Bei Grundstücken, die im Gebiet eines Bebauungsplanes liegen, gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschossezahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschossezahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

b) In nicht beplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan weder die Geschossezahl noch die Baumassenzahl festgesetzt ist, ist maßgebend:

1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

c) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Vollgeschosse sind Geschosse, die nach § 2 Abs. 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) Vollgeschosse sind. Untergeschosse gelten als Vollgeschosse, wenn Sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.

- (5) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.

§ 15

Beitragssatz

- (1) Der Kanalanschlussbeitrag beträgt 3,83 € je Quadratmeter (m²) Veranlagungsfläche.
- (2) Besteht nicht die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit des Vollanschlusses, so wird ein Teilbeitrag erhoben.
Dieser beträgt:
a) bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Schmutzwasser 80 % des Beitrags;
b) bei einer Anschlussmöglichkeit nur für Niederschlagswasser 20 % des Beitrags.
Darf von einem Grundstück weniger als 50 % des anfallenden Niederschlagswassers in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden, weil es überwiegend auf dem Grundstück versickert, verrieselt oder ortsnah eingeleitet werden muss, so beträgt der Teilbeitrag für die Anschlussmöglichkeit des Niederschlagswassers 10 % des Beitrags.
- (3) Entfallen die in Abs. 2 bezeichneten Beschränkungen der Benutzungsmöglichkeit, so ist der Restbetrag nach dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Beitragssatz zu zahlen.

§ 16

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden kann.
- (2) Im Falle des § 13 Abs. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss. In den Fällen des § 15 Abs. 2 und 3 entsteht die Beitragspflicht für den Restbetrag, sobald die Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeit entfallen. Im Fall des § 14 Abs. 5 entsteht die Beitragspflicht, sobald das angrenzende Grundstück hinzugenommen wird.
- (3) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Beitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) In den Fällen des Abs. 3 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstücks bereits eine Anschlussgebühr oder ein Anschlussbeitrag nach früherem Recht gezahlt oder ein dahingehender Anspruch erlassen wurde oder verjährt ist.

§ 17

Beitragspflichtiger

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe bzw. Zustellung des Beitragsbescheides Eigentümer/-in des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers/der Eigentümerin der/die Erbbauberechtigte gem. § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 18

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig. Im Fall einer Zustellung nach dem Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG NRW) wird der Beitrag einen Monat nach Zustellung des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

§ 19

Auskunfts- und Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht

- (1) Die Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigten und die (sonstigen) Beitrags- und Gebührenpflichtigen (= Auskunftspflichtige) haben der Stadt Gronau alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen für die Abwassergebühren und Kanalanschlussbeiträge festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Zum Zwecke der Ermittlung der Niederschlagswassergebühr sind die Gebührenpflichtigen verpflichtet, der Stadt Gronau auf Anforderung die Quadratmeterzahl der abflusswirksamen Flächen im Sinne von § 5 Abs. 1 auf ihren bzw. den betroffenen Grundstücken mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere sind sie verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die abflusswirksamen Flächen auf dem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die Flächen(-größen) durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden oder der Stadt auf Anforderung einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen die Quadratmeterzahl sämtlicher abflusswirksamen Flächen auf dem Grundstück entnommen werden kann. Soweit erforderlich, kann die Stadt weitere Unterlagen fordern.
- (3) Kommen die Auskunfts-/Mitwirkungspflichtigen ihren in Abs. 1 und 2 genannten Pflichten nicht nach oder sind die für die Gebühren-/Beitragsermittlung erforderlichen Angaben aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt Gronau die für die Berechnung maßgebenden Merkmale nach

einmaliger schriftlicher Aufforderung gegenüber dem Auskunftspflichtigen mit einer Frist von einem Monat unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen/eine Sachverständige/n auf Kosten des/der Gebühren- und Beitragspflichtigen schätzen bzw. ermitteln lassen.

- (4) Die für die Ermittlung der Bemessungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt gesammelten Daten (z.B. die Auswertung/Digitalisierung von Luftbilddaufnahmen und Katasterunterlagen) werden bei der Stadt Gronau oder einem von ihr beauftragten Dritten auf Dauer gespeichert, da sie die Grundlagen der wiederkehrenden Erhebung zu einer Niederschlagswassergebühr bilden. Zugriffsberechtigt sind dabei ausschließlich die mit der Gebührenerhebung befassten Bediensteten der Stadt Gronau oder von ihr beauftragte Dritte. Der damit verbundene Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung ist von den Gebührenpflichtigen zu dulden.

§ 20

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 21

Zwangsmittel

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.

§ 22

Rechtsmittel

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.05.2015 i.d.F. vom 21.12.2020 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 27.01.2022

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen
Gruben in der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I 2021, S. 3901 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 46 Abs. 2 LWG NRW des Landeswassergesetzes vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW., S. 602 ff. – im Satzungstext bezeichnet als SüwVO Abw NRW), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;
- der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) am 26.01.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt Gronau betreibt in ihrem Gebiet die Entsorgung der Grundstücks-entwässerungsanlagen als öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen für Schmutzwasser im Sinne des § 54 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WHG. Betreiber/-in der Grundstücksentwässerungsanlage ist der/die Grundstückseigentümer/-in. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist gemäß § 60 WHG und § 56 LWG NRW nach den jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu bauen, zu betreiben und zu unterhalten.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Die Entsorgung umfasst die Entleerung der Anlage sowie Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte. Zur Durchführung der Entsorgung kann sich die Stadt Gronau Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jede/-r Eigentümer/-in eines im Gebiet der Stadt Gronau liegenden Grundstückes ist als Nutzungsberechtigte/-r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Gronau die Entsorgung einer Grundstücksentwässerungsanlage und die Übernahme des Inhaltes zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).
- (2) Bei landwirtschaftlichen Betrieben sind Kleinkläranlagen von der Entleerung ausgeschlossen, bei denen die Pflicht zum Abfahren und Aufbereiten des anfallenden Klärschlammes auf Antrag der Stadt Gronau von der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW auf die/den Nutzungsberechtigte/-n des Grundstücks übertragen worden ist.

§ 3

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) Von der Entsorgung im Rahmen dieser Satzung ist Abwasser ausgeschlossen, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe,
 1. die mit der Entleerung und Abfuhr beschäftigten Mitarbeiter/-innen verletzt oder Geräte und Fahrzeuge in ihrer Funktion beeinträchtigt oder
 2. das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
 3. die öffentliche Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihren Betrieb, die Funktionsfähigkeit oder die Unterhaltung gefährdet, erschwert, verteuert oder behindert oder
 4. die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder verteuert oder
 5. die Reinigungsprozesse der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jede/-r anschlussberechtigte Grundstückseigentümer/-in ist als Nutzungsberechtigte/-r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW verpflichtet, die Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlage ausschließlich durch die Stadt Gronau zuzulassen und den zu entsorgenden Inhalt der Stadt Gronau zu überlassen (Anschluss- und Benutzungszwang).
- (2) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt auch für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende häusliche Abwasser.
- (3) Die Stadt Gronau kann im Einzelfall den/die Grundstückseigentümer/-in für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser auf Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreien, wenn die Voraussetzungen des § 49 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW vorliegen oder die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 49 Abs. 5 Satz 2 LWG NRW übertragen worden ist. Hierzu muss der/die Grundstückseigentümer/-in nachweisen, dass das Abwasser im Rahmen der pflanzenbedarfsgerechten Düngung auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit im Einklang mit den wasserrechtlichen, abfallrechtlichen, naturschutzrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen aufgebracht wird. Der Nachweis ist erbracht, wenn der/die Landwirt/-in eine wasserrechtliche, abfallrechtliche, naturschutzrechtliche und immissionsschutzrechtliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Behörden vorlegt.

§ 5

Ausführung, Betrieb und Unterhaltung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass die Grundstücksentwässerungsanlagen durch die von der Stadt Gronau oder von beauftragten Dritten eingesetzten Entsorgungsfahrzeuge mit vertretbarem Aufwand die Entleerung durchführen können. Die Grundstücksentwässerungsanlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat Mängel im Sinne des Abs. 2 nach Aufforderung der Stadt Gronau zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

§ 6

Durchführung der Entsorgung

- (1) Der Inhalt von Kleinkläranlagen ist bei einem Abfuhrbedarf, mindestens jedoch im zweijährigen Abstand zu entsorgen. Ein Abfuhrbedarf ist dann gegeben, wenn der Schlamm Speicher der Kleinkläranlage mindestens zu 50 % gefüllt ist. Das Nichtvorliegen eines Abfuhrbedarfes ist durch den/die Grundstückseigentümer/-in gegenüber der Stadt Gronau durch Wartungsprotokoll (mit einer integrierten Schlamm Spiegel-Messung) mit einer von ihm/ihr beauftragten Wartungsfirma nachzuweisen. Liegt ein Abfuhrbedarf

nachweisbar nicht vor, so wird die Abfuhr grundsätzlich um ein Jahr verschoben. Nach Ablauf dieses Jahres wird durch die Stadt Gronau erneut geprüft, ob ein Abfuhrbedarf besteht. Für diese Prüfung hat der/die Grundstückseigentümer/-in der Stadt Gronau erneut ein aktuelles Wartungsprotokoll (mit integrierter Schlammspiegel-Messung) vorzulegen. Darüber hinaus hat der/die Grundstückseigentümer/-in die Entleerung des Inhaltes der Kleinkläranlage rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.

- (2) Abflusslose Gruben sind bei Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr zu entleeren. Ein Bedarf liegt spätestens dann vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 50 cm unter Zulauf angefüllt ist. Ist die abflusslose Grube mit einer Füllstandanzeige und einer Warnanlage ausgerüstet, so liegt ein Bedarf vor, wenn die abflusslose Grube bis auf 80 % des nutzbaren Speichervolumens angefüllt. Der/die Grundstückseigentümer/-in hat die Entsorgung rechtzeitig mündlich oder schriftlich zu beantragen.
- (3) Auch ohne vorherigen Antrag und außerhalb des Entsorgungsplans kann die Stadt Gronau die Grundstücksentwässerungsanlage entsorgen, wenn besondere Umstände eine Entsorgung erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entsorgung vorliegen und ein Antrag auf Entsorgung unterbleibt.
- (4) Die Stadt Gronau bestimmt den genauen Zeitpunkt sowie die Art und Weise der Entsorgung.
- (5) Zum Entsorgungstermin hat der/die Grundstückseigentümer/-in unter Beachtung der Vorgaben in § 5 Abs. 2 dieser Satzung, die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die Zufahrt zu gewährleisten.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist nach der Entleerung unter Beachtung der Betriebsanleitung, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und der wasserrechtlichen Erlaubnis wieder in Betrieb zu nehmen.
- (7) Der Anlageninhalt geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt Gronau über. Die Stadt Gronau ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsache zu behandeln.

§ 7

Anmeldung, Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat der Stadt Gronau das Vorhandensein von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben anzuzeigen. Die für die Genehmigung einer derartigen Anlage vorhandenen baurechtlichen und wasserrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Der/die Grundstückseigentümer/-in ist auch darüber hinaus verpflichtet, der Stadt Gronau alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (3) Erfolgt ein Eigentümerwechsel bei dem Grundstück, so sind sowohl der/die bisherige als auch der/die neue Eigentümer/-in verpflichtet, die Stadt Gronau unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

§ 8

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen und Betretungsrecht

- (1) Die Stadt Gronau hat gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 LWG NRW die Pflicht, den Klärschlamm aus Kleinkläranlagen sowie gemäß § 46 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LWG NRW das Abwasser aus abflusslosen Gruben zu entsorgen. Die Stadt Gronau kann hierzu auch Dritte beauftragen (§ 56 Satz 3 WHG).
- (2) Den Bediensteten sowie den Beauftragten der Stadt Gronau ist gemäß § 98 Abs. 1 LWG NRW zur Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu den in Frage kommenden Teilen des Grundstücks und der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren. Die Beauftragten haben sich auf Verlangen durch einen von der Stadt Gronau ausgestellten Dienstaussweis auszuweisen.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/-in hat das Betreten und Befahren seines/ihres Grundstücks zum Zwecke der Entsorgung gemäß § 98 LWG NRW zu dulden.

§ 9

Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser den Grundstücksentwässerungsanlagen zuleiten

- (1) Für die Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen, die Schmutzwasser privaten Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlage, abflusslose Grube) zuleiten, gilt die Verordnung zur Selbstüberwachung von Abwasseranlagen (Selbstüberwachungsverordnung Abwasser – SÜwVO Abw NRW). Private Abwasserleitungen sind gemäß den §§ 60, 61 WHG, § 56 Abs. 1 LWG NRW so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Hierzu gehört auch die ordnungsgemäße Erfüllung der Abwasserüberlassungspflicht nach § 48 LWG NRW gegenüber der Stadt Gronau.
- (2) Zustands- und Funktionsprüfungen an privaten Abwasserleitungen dürfen nur durch anerkannte Sachkundige gemäß § 12 SÜwVO Abw NRW durchgeführt werden.
- (3) Nach § 7 Satz 1 SÜwVO Abw NRW sind im Erdreich oder unzugänglich verlegte private Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte oder der Bodenplatte des Gebäudes ohne Keller sowie zugehörige Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen zu prüfen. Ausgenommen von der Prüfpflicht sind nach § 7 Satz 2 SÜwVO Abw NRW Abwasserleitungen, die der alleinigen Ableitung von Niederschlagswasser dienen und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.
- (4) Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Zustands- und Funktionsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich aus den §§ 7 bis 9 SÜwVO Abw NRW. Nach § 8 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW hat der/die Eigentümer/-in des Grundstücks bzw. nach § 8 Abs. 7 SÜwVO Abw NRW der/die Erbbauberechtigte private Abwasserleitungen, die Schmutzwasser führen, nach ihrer Errichtung oder nach ihrer wesentlichen Änderung unverzüglich von Sachkundigen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik auf deren Zustand und Funktionstüchtigkeit prüfen zu lassen. Die Prüfpflicht und Prüffristen für bestehende Abwasserleitungen ergeben sich im Übrigen aus § 8 Abs. 2 bis Abs. 5 SÜwVO Abw NRW. Legt die Stadt Gronau darüber hinaus durch gesonderte Satzung gemäß § 46 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW Prüffristen fest, so werden

der/die betroffenen Grundstückseigentümer/-innen bzw. Erbbauberechtigten durch die Stadt Gronau hierüber im Rahmen der ihr obliegenden Unterrichts- und Beratungspflicht (§ 46 Abs. 2 Satz 3 LWG NRW) informiert. Das gleiche gilt, wenn die Stadt Gronau Satzungen nach altem Recht gemäß § 46 Abs. 2 Satz 2 LWG NRW fortführt.

- (5) Zustands- und Funktionsprüfungen müssen gemäß § 9 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik durchgeführt werden.
- (6) Nach § 9 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW ist das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung in einer Bescheinigung gemäß Anlage 2 der SÜwVO Abw NRW zu dokumentieren. Dabei sind der Bescheinigung die in § 9 Abs. 2 Satz 2 SÜwVO Abw NRW genannten Anlagen beizufügen. Diese Bescheinigung nebst Anlagen ist der Stadt Gronau durch den/die Grundstückseigentümer/-in oder den/die Erbbauberechtigten/-n (§ 8 Abs. 2 bzw. Abs. 6 SÜwVO Abw NRW) unverzüglich nach Erhalt vom Sachkundigen vorzulegen, damit eine zeitnahe Hilfestellung durch die Stadt Gronau erfolgen kann.
- (7) Private Abwasserleitungen, die nach dem 01.01.1996 auf Zustand und Funktionstüchtigkeit geprüft worden sind, bedürfen nach § 11 SÜwVO Abw NRW keiner erneuten Prüfung, sofern Prüfung und Prüfbescheinigung den zum Zeitpunkt der Prüfung geltenden Anforderungen entsprochen haben.
- (8) Die Sanierungsnotwendigkeit und der Sanierungszeitpunkt ergeben sich grundsätzlich aus § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW. Über mögliche Abweichungen von den Sanierungsfristen in § 10 Abs. 1 SÜwVO Abw NRW kann die Stadt Gronau gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 SÜwVO Abw NRW nach pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall entscheiden.

§ 10

Haftung

- (1) Der/die Grundstückseigentümer/-in haftet für Schäden in Folge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer Benutzung seiner/ihrer Grundstücksentwässerungsanlage oder Zuwegung. In gleichem Umfang hat er die Stadt Gronau von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden.
- (2) Kommt der/die Grundstückseigentümer/-in seinen/ihren Verpflichtungen aus dieser Satzung nicht oder nicht ausreichend nach und ergeben sich hieraus Mehraufwendungen, ist er/sie zum Ersatz verpflichtet.
- (3) Kann die in der Satzung vorgesehene Entsorgung wegen höherer Gewalt nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden, hat der/die Grundstückseigentümer/-in keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Ermäßigung der Benutzungsgebühr. Im Übrigen haftet die Stadt Gronau im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

§ 11

Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt Gronau erhebt für die Inanspruchnahme der Einrichtung zur Entsorgung der Grundstücksentwässerungsanlagen (einschließlich ihrer Überwachung) Benutzungsgebühren nach Maßgabe des KAG NRW und den Bestimmungen dieser Satzung.

- (2) Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Arbeitsgebühr.
- (3) Maßstab für die Arbeitsgebühr ist die festgestellte Menge des abgefahrenen Grubeninhalts/Klärschlammes. Zur Abfuhrmenge gehört auch das für das Absaugen etwa erforderliche Spülwasser. Als Berechnungseinheit gilt der halbe cbm abgefahrenen Grubeninhalts, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialabfuhrfahrzeuges.
- (4) Bei jeder Entsorgung ist die Menge des abzufahrenden Grubeninhalts zu ermitteln und von dem/der Grundstückseigentümer/-in oder dessen Beauftragten zu bestätigen. Falls der/die Grundstückseigentümer/-in seinen/ihren Verpflichtungen gemäß § 6 nicht oder nicht ausreichend nachkommt und sich daraus Mehraufwendungen ergeben, ist er zum Ersatz der hierdurch bedingten Mehrkosten verpflichtet.
- (5) Die Gebühren nach § 12 und § 13 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 12

Gebührensatz

- (1) Die Grundgebühr für die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes bzw. Abwassers beträgt je Entleerung 10,00 €.
- (2) Die zusätzliche Arbeitsgebühr beträgt je angefangenen halben cbm abgefahrter Menge
 - a) für den Grubeninhalt aus Kleinkläranlagen 22,05 €,
 - b) für Abwasser aus abflusslosen Gruben 10,14 €.

§ 13

Kleininleiterabgabe

- (1) Zur Deckung der Abwasserabgabe, die die Stadt Gronau anstelle der Einleiter zu zahlen hat, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnlichem Schmutzwasser einleiten (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs.1 Satz 1 AbwAG NRW) und deren Kleinkläranlage nicht den allgemein anerkannten Regeln der Technik im Sinne des § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht, erhebt die Stadt eine Kleininleiterabgabe. Die gebührenrechtlichen Regelungen dieser Satzung gelten für die Kleininleiterabgabe sinngemäß.
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Bewohner/-innen des Grundstückes, die am 31. Dezember des dem Erhebungszeitraum vorhergehenden Jahres dort mit Hauptwohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabebescheides (Ausschlussfrist) geltend zu machen. Bei besonderen Verhältnissen, in denen die Zahl der sich ständig bzw. regelmäßig auf dem Grundstück aufhaltenden Personen die Zahl der gemeldeten Personen übersteigt (z. B. bei Gaststättenbetrieben), ist die Stadt berechtigt, die Zahl der Bewohner/-innen auf der Grundlage der im vorletzten

Kalenderjahr aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu schätzen. Dabei entspricht eine Wassermenge von 40 cbm = 1 Person.

- (3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Bewohner/-in 17,90 Euro im Jahr.

§ 14

Gebühren- und Abgabepflicht, Veranlagung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme der Einrichtung der Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen.
- (2) Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe entsteht jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit Beginn des Kalenderjahres, das auf den Beginn der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht für die Kleininleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Kleininleitung. Abgabepflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Einleitung Eigentümer/-in des Grundstücks ist, von welchem die Einleitung erfolgt.
- (3) Gebührenpflichtige/-r ist der/die Grundstückseigentümer/-in, der/die Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Grundstücksentwässerungsanlage betrieben wird. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Die Veranlagung zur Benutzungsgebühr wird dem/der Gebührenpflichtigen durch einen Gebührenbescheid bekannt gegeben. Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann auch zusammen mit der Grundsteuer in einem gemeinsamen Bescheid erhoben werden.
- (5) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der/die neue Grundstückseigentümer/-in vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der/die bisherige Gebührenpflichtige der Stadt Gronau innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen.

§ 15

Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für den/die Grundstückseigentümer/-in ergebenden Rechte und Pflichten als Nutzungsberechtigte/-r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW geltend entsprechend auch für Wohnungseigentümer/-innen, Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte. Die sich aus den §§ 3, 4, 5, 6 sowie 8 und 10 ergebenden Pflichten gelten auch für jede/-n schuldrechtlich zur Nutzung Berechtigte/-n als Nutzungsberechtigte/-r des Grundstücks im Sinne des § 48 LWG NRW, soweit die Pflichten nicht unmittelbar an den/die Grundstückseigentümer/-in gerichtet sind sowie jede/-n tatsächliche/-n Benutzer/-in. Der/die Grundstückseigentümer/-in wird von seinen Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihm/ihr andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. Abwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 3 entspricht,
 2. entgegen § 4 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
 3. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Abs. 2 entsprechend baut, betreibt oder unterhält oder einer Aufforderung der Stadt Gronau nach § 5 Abs. 3 zur Beseitigung der Mängel nicht nachkommt,
 4. entgegen § 6 Abs. 1 und 2 die Entleerung nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 5. entgegen § 6 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht freilegt oder die Zufahrt nicht gewährleistet,
 6. entgegen § 6 Abs. 6 die Grundstücksentwässerungsanlage nicht wieder in Betrieb nimmt,
 7. seiner Auskunftspflicht nach § 7 Abs. 2, 14 Abs. 5 nicht nachkommt,
 8. entgegen § 8 Abs. 2 den Zutritt nicht gewährt,
 9. entgegen § 8 Abs. 3 das Betreten und Befahren seines Grundstücks nicht duldet,
 10. entgegen § 9 Abs. 6 Satz 3 die Bescheinigung über das Ergebnis der Zustands- und Funktionsprüfung nicht vorlegt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden (§ 123 Abs. 4 LWG NRW).

§ 17

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entsorgung von Abwässern aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben in der Stadt Gronau (Westf.) vom 13.05.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf

von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 27.01.2022

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 04.02.2022	Ausgabe: 4/2022
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
25.01.2022	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB</p>	3
27.01.2022	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB</p>	5
27.01.2022	<p>Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau) Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB</p>	7

28.01.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", Stadtteil Epe, vom 28.01.2022	9
------------	--	---

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

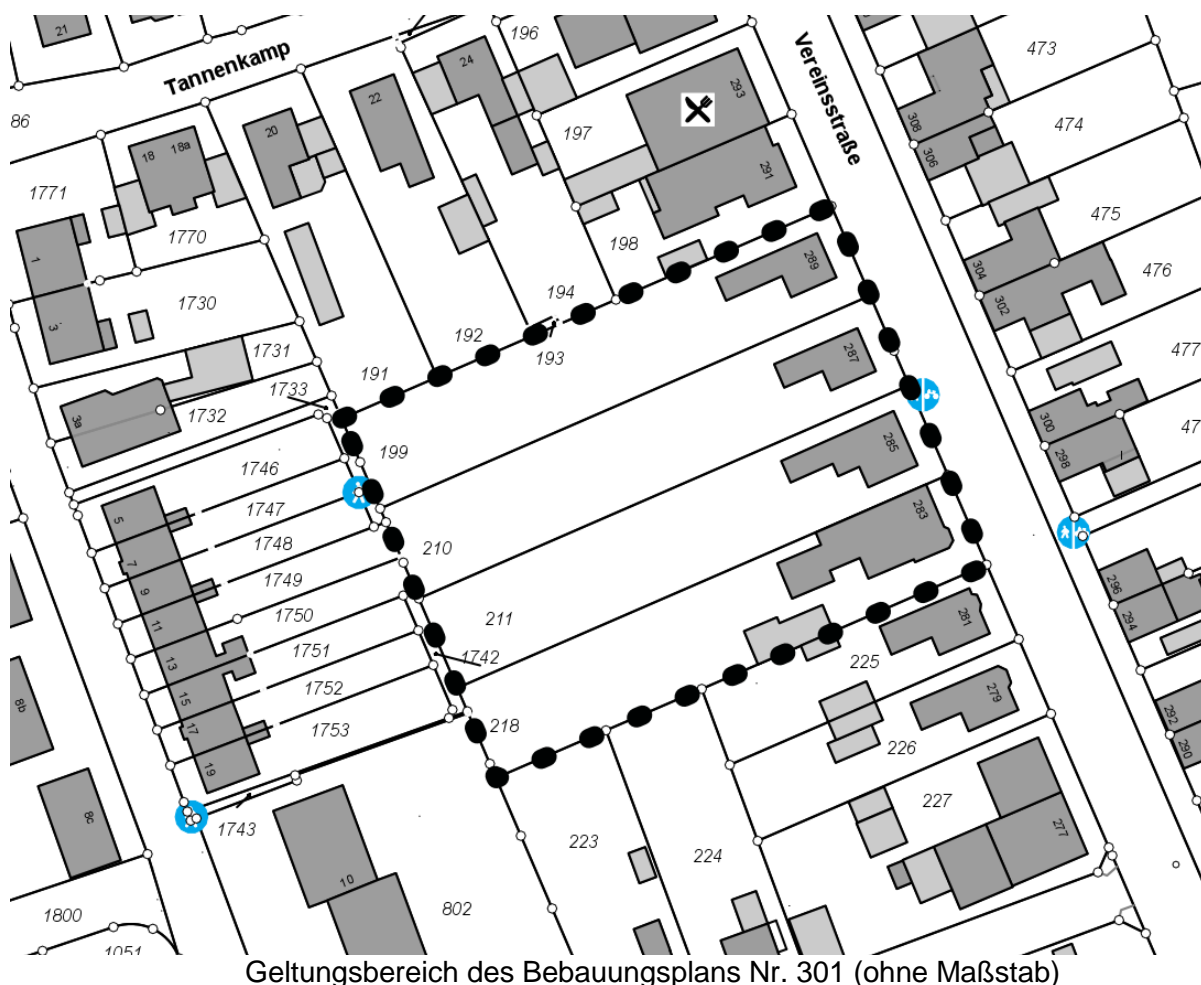
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den nachfolgend näher erläuterten Geltungsbereich aufgestellt. Das Plangebiet liegt westlich an der Vereinsstraße, südlich des Tannenkamp, östlich der Weidenstraße und nördlich der Eschstraße und umfasst die Flurstücke 199, 210, 211 sowie 218 der Flur 12 in der Gemarkung Gronau.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



Ziel ist eine innerstädtische Nachverdichtung auf den Grundstücken.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 14.02. bis zum 04.03.2022 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 25.01.2022
Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147)

Bebauungsplan Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 26.01.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", Stadtteil Epe, wird gem. § 2 Abs.1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Geltungsbereich (Plangebiet) aufgestellt.

Dieser liegt südlich der Oststraße, westlich der Straße Unland, nördlich des Esteresch, sowie östlich der Wilhelmstraße.

Das Plangebiet liegt in der Flur 33 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 66, 116, 125, 140, 143, 144, 195, 196, 197, 198, 199, 212, 213, 214, 215, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 233, 238, 239, 240, 241, 243, 247, 251, 252, 256, 257, 258, 259, 265, 268, 269, 281, 286, 287, 288, 347, 348, 349, 350, 351, 367, 371, 372, 373, 374, 375, 418, 427, 428, 445, 446, 448, 449, 450, 544, 566, 567 und 815.

Die Planzeichnung ist Bestandteil dieses Beschlusses.



ohne Maßstab

Ziel ist die städtebauliche Steuerung der Nachverdichtungspotenziale in dem bestehenden Wohngebiet u.a. durch Regulierung der Zahl der zulässigen Wohneinheiten entlang des Esteresch, um einer unerwünschten Umstrukturierung des Plangebietes entgegenzuwirken.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 14.02. bis zum 04.03.2022 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 27.01.2022
Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB)

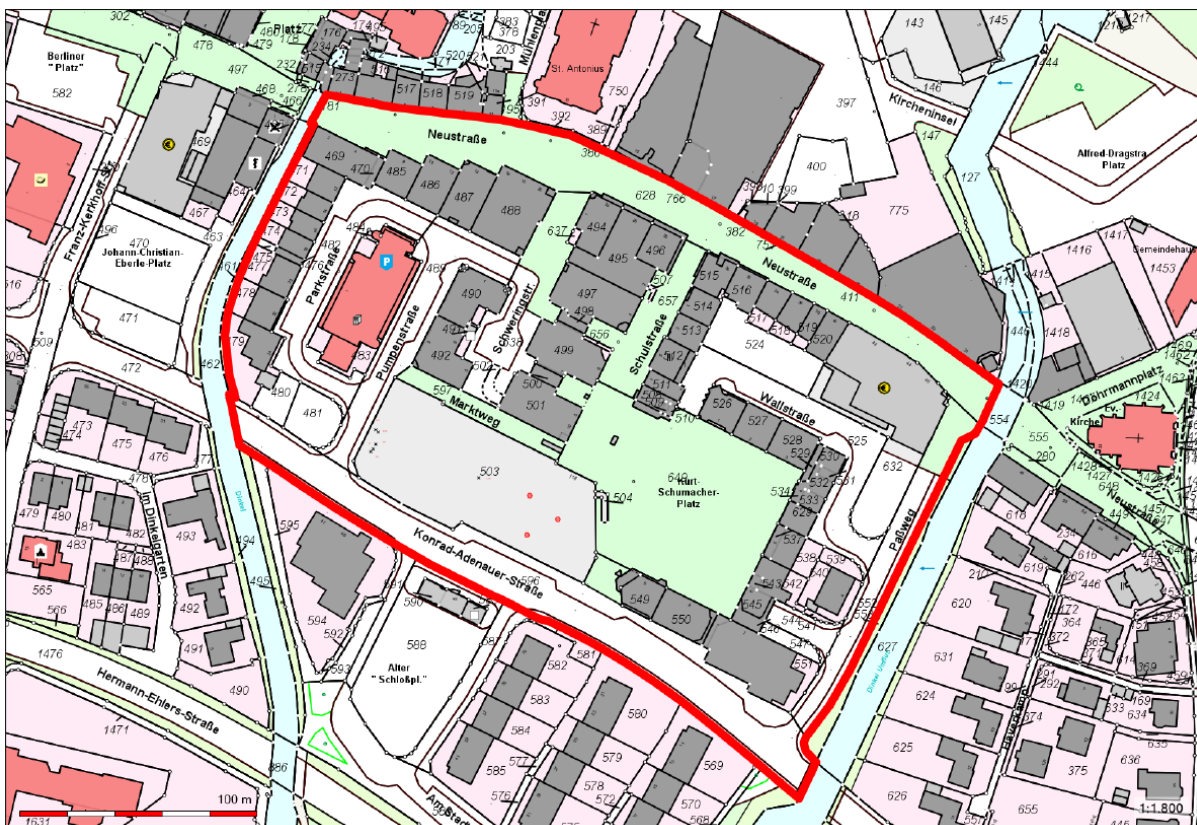
Bebauungsplan Nr. 181 „Südliche Innenstadt“, Teilbereich I, Stadtteil Gronau (zugleich Teilaufhebung des Bebauungsplans Nr. 20 „Altstadtsanierung I“, Stadtteil Gronau)

Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 29.01.2020 den Beschluss des im Betreff genannten Bebauungsplans gefasst. Dieser Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Gronau vom 25.03.2020 (Ausgabe 10/2020) ortsüblich bekannt gemacht.

Der Umgriff des Bebauungsplans liegt in den Fluren 38 und 39 der Gemarkung Gronau zwischen der Neustraße im Norden, dem Paßweg im Osten, der Konrad-Adenauer-Straße im Süden und der Dinkel im Westen.

Der Umgriff des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung dargestellt.



Umgriff des Bebauungsplanes (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist im Wesentlichen die Schaffung von verbindlichem Baurecht für die Revitalisierung des Hertie-Areals, die teilweise Bebauung des Kurt-Schumacher-Platzes sowie grundsätzlich neue Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung. Im Rahmen der Feinstuerung ist zur Vermeidung städtebaulich unerwünschter Entwicklungen zudem beabsichtigt, die Empfehlungen des Vergnügungstättenkonzepts in verbindliche Bauleitplanung umzusetzen.

Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für den v. g. Bebauungsplan der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 11. Februar bis zum 18. März 2022 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums kann der Vorentwurf des Bebauungsplans bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan kann ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

48599 Gronau, 27. Januar 2022

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

der Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", Stadtteil Epe, vom 28.01.2022

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353) und der §§ 14 – 18 des Baugesetzbuches (BauGB) Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes am 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung am 26.01.2022 die folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Anordnung einer Veränderungssperre

Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 254 „Zwischen Esteresch und Oststraße“, Stadtteil Epe wird die Verhängung einer Veränderungssperre angeordnet.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre

(1) Die Veränderungssperre erstreckt sich über die folgenden Flurstücke der Flur 33, Gemarkung Epe: 66, 116, 125, 140, 143, 144, 195, 196, 197, 198, 199, 212, 213, 214, 215, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 233, 238, 239, 240, 241, 243, 247, 251, 252, 256, 257, 258, 259, 265, 268, 269, 281, 286, 287, 288, 347, 348, 349, 350, 351, 367, 371, 372, 373, 374, 375, 418, 427, 428, 445, 446, 448, 449, 450, 544, 566, 567 und 815.

(2) Für den räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre ist der folgende Lageplan maßgebend. Der Lageplan (ohne Maßstab) ist Bestandteil der Satzung.



§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden.

(2) In Anwendung von § 14 Abs. 2 BauGB kann, wenn überwiegenden öffentliche Belange nicht entgegenstehen, eine Ausnahme von der Veränderungssperre zugelassen werden.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten von der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung über die Anordnung einer Veränderungssperre tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung nach § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

§ 5

Geltungsdauer

Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Übereinstimmungserklärung gem. § 2 Absatz 3 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Hiermit wird gem. § 2 Abs. 3 BekanntmVO bestätigt,

1. dass der Wortlaut des papiergebundenen Dokuments der Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", Stadtteil Epe, mit dem Beschluss des Rates der Stadt Gronau vom 26.01.2022 übereinstimmt und
2. dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Gronau (Westf.), 27.01.2022

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Bekanntmachungsanordnung gem. § 2 Absatz 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO)

Die Satzung über eine Veränderungssperre für den Bereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans Nr. 254 "Zwischen Esteresch und Oststraße", Stadtteil Epe, vom 28.01.2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

§ 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO) NRW bestimmt:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gronau (Westf.), 28.01.2022

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 18.02.2022	Ausgabe: 5/2022
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
04.02.2022	Öffentliche Bekanntmachung zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.) anlässlich der Landtagswahl am 15. Mai 2022	2
07.02.2022	Öffentliche Bekanntmachung zur Einsichtnahme von Auskünften gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz	3

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Wahlwerbung in der Stadt Gronau (Westf.)
anlässlich der Landtagswahl am 15. Mai 2022**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass Wahlwerbung zur Landtagswahl am 15. Mai 2022 in der Stadt Gronau (Westf.) grundsätzlich im Zeitraum vom 15.02.2022 bis zum Wahltag möglich ist. Bei der Wahlwerbung handelt es sich um eine erlaubnisbedürftige Sondernutzung gemäß § 2 der „Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Stadt Gronau (Westf.)“. Anträge zur allgemeinen Wahlwerbung und weitere Informationen stellt der Bürgermeister der Stadt Gronau, Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau zur Verfügung. Auskünfte erteilen vorab Herr Alfert, Tel. 02562/12-412 und Frau Kösters, Tel. 02562/12-411 vom Fachdienst Bürger- und Ratsservice.

Gronau, den 04.02.2022

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
zur Einsichtnahme von Auskünften gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz**

Hiermit wird öffentlich bekannt gemacht, dass eine Einsichtnahme von Auskünften gem. § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz ganzjährig innerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten im Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau möglich ist.

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat aufgrund des § 43 Abs. 3 Satz 2 der Gemeindeordnung NW unter Einbeziehung der Regelungen des Korruptionsbekämpfungsgesetzes des Landes NW am 07.09.2005 eine Ehrenordnung beschlossen. Danach haben die Mandatsträger Auskunft über folgende persönliche und wirtschaftliche Verhältnisse zu erteilen:

- Name, Vorname
- gegenwärtig ausgeübte Berufe
- Beraterverträge, soweit diese Tätigkeiten außerhalb des von ihnen angezeigten Berufs erfolgen
- Mitgliedschaft in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Absatz 1 Satz 3 des Aktiengesetzes
- Mitgliedschaft in Organen von rechtlich verselbständigten Aufgabenbereichen in öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Absatz 1 und Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen
- Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen
- Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Auskünfte zur Einsichtnahme erteilen Frau Kösters, Tel. 02562/12-411 und Herr Alfert, Tel. 02562/12-412 vom Fachdienst Bürger- und Ratsservice.

Gronau, den 07.02.2022

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 04.03.2022	Ausgabe: 6/2022
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
23.02.2022	Bekanntmachung Ankündigung von Kartierungsarbeiten im Bereich der Stadt Gronau zur Vorbereitung der Planungen der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gronau – Hengelo	2
28.02.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 16. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 09.03.2022, 18:00 Uhr, Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	6
02.03.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)	8
02.03.2022	Öffentliche Bekanntmachung Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr	9

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung

Ankündigung von Kartierungsarbeiten im Bereich der Stadt Gronau zur Vorbereitung der Planungen der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gronau – Hengelo

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

für die Energiewende plant die Amprion GmbH als verantwortlicher Netzbetreiber, den Betrieb der 380-kV-Höchstspannungsleitung Gronau – Landesgrenze (Hengelo) an die zukünftigen Anforderungen anzupassen. Die Maßnahme dient dem Ziel einer sicheren und effizienten Energieversorgung. Die Notwendigkeit des Projekts ergibt sich aus dem Bundesbedarfsplangesetz (März 2021): Hier ist es als ergänzende Maßnahme zum Vorhaben 63 Hanekenfähr – Gronau aufgeführt. Um unsere Planungen zu präzisieren und die notwendigen Unterlagen für das sich anschließende Genehmigungsverfahren erstellen zu können, müssen wir Kartierungsarbeiten im Bereich der Bestandsleitung und im Bereich potentieller Anlagenstandorte durchführen. Diese Kartierungen dienen dazu, Aufschluss über relevante umwelt- und artenschutzrechtliche Aspekte zu erhalten. Sie werden witterungsabhängig vor Ort vorgenommen. Dazu ist eine Inanspruchnahme der unten bezeichneten Flurstücke erforderlich.

Folgende Kartierungsarbeiten sind vorgesehen:

Kartierung von Fledermäusen (Höhlenbaumkartierung)

Zur Erfassung der Fledermäuse müssen zunächst deren Quartiere (geeignete Habitatbäume) genau lokalisiert werden. Für jeden Habitatbaum werden die Parameter GPS-Koordinaten, Baumart und sonstige Merkmale erfasst. Ziel dieser Kartierung ist es, frühzeitig Habitatstrukturen bei Höhlenbäumen im Bereich der geplanten Freileitungstrasse zu identifizieren. So können, wenn erforderlich, bestehende Arten artgerecht umgesiedelt werden. Bei Baumhöhlenkartierungen schreiten Fachleute die Fläche systematisch ab. Dabei suchen sie jeden einzelnen Baum von allen Seiten mit einem Fernglas nach Höhlen, Spalten oder ausgefaulten Astabbrüchen ab. Die Begutachtung erfolgt, wenn die Bäume unbelaubt sind. Neben der Verortung von Baumhöhlen erfolgt eine Fotodokumentation. Die Maßnahmen sind in der Regel innerhalb eines Tages abgeschlossen.

Die Kenntnisse zu den Quartierbäumen wird ergänzt um eine Erfassung der Fledermausaktivitäten (nächtliche Flugbewegungen). Dazu ist es erforderlich, Aufzeichnungsgeräte (sog. Horchboxen) oder auch Netze für den Lebendfang in unmittelbarer Nähe von Quartieren aufzustellen. Die von diesen temporären Installationen betroffenen Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern sowie Nutzungsberechtigten werden mindestens zwei Wochen vor Ausbringung gesondert informiert.

Kartierung von Biotoptypen

Für die flächendeckende Erfassung von Biotoptypen müssen die Flächen direkt betreten werden. Für die Bestimmung des Biotoptyps können einzelne Pflanzenarten bzw. deren Häufigkeit auf der Fläche relevant sein.

Kartierungen von Rastvögeln und Wintergästen

Die Untersuchungen werden wir zum überwiegenden Teil auf öffentlich zugänglichen Wegen zu Fuß und mit dem Fahrrad vornehmen. In Ausnahmefällen werden wir auch die genannten Flurstücke betreten müssen.

Kartierungen von Brutvögeln

Hierfür werden wir das Untersuchungsgebiet bis zu zehn Mal (tagsüber und/oder nachts) in dem genannten Zeitraum begutachten.

Diese Kartierungen werden wir ebenfalls zu einem großen Teil auf öffentlich zugänglichen Wegen zu Fuß vornehmen. Im Unterschied zu den Rastvogelkartierungen müssen wir dabei die genannten Flurstücke öfter betreten, um z. B. im Zuge der Revierkartierung singende Individuen örtlich besser zuordnen zu können.

Kartierungen von Amphibien und Reptilien

Hierfür werden wir einzelne, geeignete Habitate (Amphibien: Stillgewässer oder langsame Fließgewässer) gezielt sechs- bis neunmal untersuchen. Das Ziel ist es, die Arten in den Gewässern zu erfassen. Diese Kartierungen werden wir auch nachts vornehmen müssen. Die Kartierungen erfolgen zu einem großen Teil auf öffentlich zugänglichen Wegen und zu Fuß. Um Details zu erfassen ist es notwendig, die Wege zu verlassen, um z. B. direkt an das Gewässer zu gelangen.

Die Kartierungsarbeiten finden in dem folgenden Zeitraum statt:

**Freitag, 01. April 2022
bis Freitag, 31. März 2023**

Die mögliche Inanspruchnahme der Grundstücke wird nicht über den gesamten Zeitraum stattfinden, sondern phasenweise und kurzzeitig. Um die vorgenannten Arbeiten durchführen zu können ist es erforderlich, Grundstücke sowie forst- und landwirtschaftliche Wege zu betreten. Die Kartierungen werden im Regelfall nur zu Fuß durchgeführt. Sie dauern zwischen 15 Minuten und mehreren Stunden und können sich teilweise mehrfach wiederholen. Um die einzelnen Flächen zu erreichen, werden reguläre PKW auf öffentlichen, privaten und landwirtschaftlichen Wegen genutzt. Je nach Witterung und Aufwand müssen Flurstücke gegebenenfalls mehrmals an verschiedenen Tagen innerhalb des angegebenen Zeitraums betreten werden.

Mit den Kartierungen haben wir die Firma BMS – Umweltplanung aus Osnabrück beauftragt.

Die Maßnahmen erfolgen auf Grundlage des § 44 EnWG (Energiewirtschaftsgesetz). Gemäß § 44 Abs. 1 EnWG handelt es sich um Vorarbeiten, die der Vorbereitung der Planung dienen. Sie müssen von Eigentümerinnen und Eigentümer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten geduldet werden.

Im Zuge der Kartierungsarbeiten werden im Regelfall keine Schäden verursacht. Sollte es trotz aller Vorsicht dennoch zu Flurschäden kommen, können diese beim u. g. Kontakt angezeigt werden. Eine gegebenenfalls erforderliche Regulierung von Flurschäden werden wir mit Ihnen oder Ihrer/Ihrem Nutzungsberechtigten abstimmen.

Wir bedanken uns vorab für Ihr Verständnis.

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Vallery Drenkhahn

Referentin in der Projektkommunikation

Telefon: +49 800 5895 2474

E-Mail: vallery.drenkhahn@amprion.net

Amprion GmbH · Rheinlanddamm 24 · 44139 Dortmund

Liste der Flurstücke für Kartierungsarbeiten im Bereich der Stadt Gronau:

Gemarkung Epe

Flur 2

Flurstücke: 5; 8; 9; 10; 18; 78; 137; 140; 142; 197; 198; 202; 213; 214; 215; 222

Flur 3

Flurstücke: 4; 6; 14; 17; 19; 21; 22; 23; 24; 27; 29; 31; 55; 79; 80; 81; 85; 88; 90; 91; 93; 96; 99; 100; 105; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 112; 113; 114; 116; 117; 122; 123; 124; 125; 126; 127; 128; 134; 135

Flur 4

Flurstücke: 1; 8; 9; 10; 11; 13; 14; 46; 48; 49; 50; 51; 54; 55; 56; 57; 63; 93; 98; 99; 100; 101; 102; 103; 106; 107; 108; 109; 110; 111; 114; 115; 116; 117; 118; 119; 121; 132; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 146; 147; 148; 149; 153; 154; 155; 156; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 164; 165; 166; 167

Flur 15

Flurstücke: 112; 116; 246; 258; 259; 260; 353; 354; 368; 385; 389; 390; 395; 396; 397; 408; 409; 410; 411; 412; 413; 414; 415; 417; 418; 420; 422; 423; 424; 425; 426; 427; 428; 429; 430; 431; 432; 433; 434; 435; 436; 437; 438; 441; 442; 443; 445; 446; 447; 448; 449; 450; 451; 452; 453; 454; 455; 463; 464; 467; 468; 469; 470; 471; 544; 545; 555; 556; 561; 562; 563; 564; 572; 573; 574

Flur 17

Flurstücke: 1; 2; 3; 4; 5; 6; 8; 9; 10; 11; 35; 37

Flur 19

Flurstücke: 29; 30; 36; 37; 90; 91; 117

Gemarkung Gronau

Flur 31

Flurstücke: 38; 42; 43; 44; 45; 46; 48; 287; 288

Flur 32

Flurstücke: 114; 117; 198; 199; 200; 201; 211; 212; 214; 233; 234; 235; 236; 237; 238; 239; 240; 241; 243; 244; 245; 246; 253; 257; 311; 387; 388; 395; 396; 408; 491; 494; 495; 496; 500; 507; 508; 510; 514; 515; 516; 517; 518; 519; 520; 522; 524; 525; 542; 573; 574; 578; 586; 594; 595; 609; 613; 614; 673; 736; 768; 769; 805; 806; 839; 944; 945; 949; 950; 953; 1037; 1056; 1068; 1142; 1194; 1301; 1316; 1317; 1322; 1323; 1324; 1325; 1326; 1327; 1329; 1331; 1333; 1348; 1353; 1354; 1355; 1366; 1367; 1371; 1420; 1426; 1450; 1466; 1467; 1498; 1499; 1500; 1501; 1502; 1503; 1504; 1505; 1506; 1507; 1517; 1547; 1601; 1602; 1603; 1604; 1605; 1606; 1607; 1608; 1609; 1610; 1611; 1612; 1613; 1614; 1615; 1621; 1622; 1623; 1624; 1625; 1630; 1656; 1659; 1662; 1663; 1666; 1673; 1674; 1675

Flur 43

Flurstücke: 57; 65; 66; 67; 77; 80; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 88; 89; 90; 92; 98; 101; 102; 107; 108; 112; 113; 116; 117; 118; 119; 122; 123; 125; 126; 128; 129; 130; 131; 132; 134; 136; 137; 138; 139; 140; 141; 142; 143; 144; 145; 147; 153; 154; 155; 156; 167; 168; 171; 182; 183; 190; 191; 192; 194; 274; 303; 369; 370; 371; 375; 376; 377; 378; 379; 381; 385; 386; 387; 390; 391; 392; 393; 394; 395; 396; 397; 398; 399; 400; 401; 402; 403; 404; 406; 407; 424; 425; 426; 429; 430; 431; 432; 433; 434; 435; 436; 437; 456; 457; 458; 459; 460; 461; 462; 463; 464; 465; 467; 468; 501; 658; 659; 660; 661; 662; 664; 665; 666; 672; 797; 798; 799; 800; 801; 803; 804; 865; 1002; 1018; 1235; 1236; 1237; 1248; 1251; 1255; 1268; 1269

Flur 44

Flurstücke: 11; 84; 85; 86; 87; 94; 99; 101; 102

Flur 45

Flurstücke: 3; 16; 17; 25; 26; 27; 29; 30; 31; 32; 41; 43; 107; 108; 111; 122; 123; 128; 130; 136; 138; 139; 142; 143; 144; 154; 155; 157; 158; 159; 160; 161; 162; 163; 164; 165; 166; 168; 169; 177; 178; 179; 180; 181; 182; 183; 184; 185; 189; 190; 193; 194; 195; 196; 197; 198

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 16. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 09.03.2022, 18:00 Uhr,
Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 26.01.2022
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Antrag der UWG-Fraktion vom 16.02.2022;
Anweisung der Mitglieder der Gremien der Stadtwerke Gronau GmbH durch den Rat der Stadt Gronau (Westf.)
4. Einsatz von Tablets für das Schuljahr 2022/ 2023
5. Aufhebung Sperrvermerk Stelle 115.012
6. Verlängerung des Projektes "Plan G"
- 6.1 Verlängerung des Projektes "Plan G"
7. Containerstandort für die Bernhard-Overbergschule
8. Geplante Gewinnausschüttung mit anschließender Kapitalrückführung zwischen dem Abwasserwerk und der Stadt Gronau in den Jahren 2020 bis 2025, Anhörung des Betriebsausschusses gem. § 10 Abs. 4 EigVO NRW
9. Digitalisierungsstrategie der Stadt Gronau
10. Hygieneartikel-Automaten in Schulen und Bürgerämtern
11. Jahresabschluss 2020 der Forstdienstleistungen Gronau GbR
12. Budgetbericht für das IV. Quartal 2021
13. Priorisierung größerer städtischer Bauvorhaben
14. Abschließende Beratung des Gesamtbudgets 2022
Verabschiedung der Haushaltssatzung
15. Ziele und Leitsätze für das Klimaschutzkonzept

16. 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich "Südlich der Zollstraße", Stadtteil Gronau
Bebauungsplan Nr. 52 "Wohnquartier Innenstadt West", Stadtteil Gronau
Aufstellungsbeschluss
17. Aktuelle Situation Ukraine - potentielle Flüchtlingsfolgen
18. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 02.03.2022)
19. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
20. Gemeindegkongress 2022 des Städte- und Gemeindebundes NRW;
Entsendung von Vertreter/innen
21. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

24. Niederschrift vom 26.01.2022
25. Auftragsvergaben
- 25.1 Neubau der Euregioschule Standort Gasstraße, Vergabe der Estrich- und Oberbodenarbeiten
26. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
27. Mitteilungen der Verwaltung
28. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 28.02.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Widerspruchsrecht nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene Auskunft aus dem Melderegister über Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und die derzeitige Anschrift) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen. Diese Auskünfte dürfen in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten erteilt werden (§ 50 Abs. 1 BMG).

Darüber hinaus darf die Meldebehörde Mandatsträgern, Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen (§ 50 Abs. 2 BMG) und Auskünfte über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschrift sämtlicher Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, zum Zwecke der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern an Adressbuchverlage erteilen (§ 50 Abs. 3 BMG).

Die oben genannten Melderegisterauskünfte werden nicht erteilt, wenn die oder der Betroffene gem. § 50 Abs. 5 BMG der Weitergabe ihrer/seiner Daten widersprochen hat.

Sie haben ebenfalls ein Widerspruchsrecht gegen die Weiterleitung ihrer nach dem Bundesmeldegesetz erhobenen Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaft, wenn sie als Familienangehöriger (Ehegatte, minderjährige Kinder und Eltern minderjähriger Kinder) von Mitgliedern einer öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke der Steuererhebung der jeweiligen Religionsgemeinschaft übermittelt werden (§ 42 Abs. 2 und 3 BMG).

Auf die oben genannten Widerspruchsrechte wird ausdrücklich hingewiesen.

Der Widerspruch kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

erklärt werden.

Gronau (Westf.), den 02.03.2022

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das
Personalmanagement der Bundeswehr

Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz – SG) verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde gem. § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Gegen diese Datenübermittlung steht den Betroffenen ein Widerspruchsrecht gemäß § 36 Absatz 2 Bundesmeldegesetz zu. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden.

Er kann schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Fachdienst 133 Bürger- und Ratsservice, Rathaus-Service der Stadt Gronau (Westf.) im

- Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau oder
- Eper Amtshaus, Agathastraße 39, 48599 Gronau

eingelegt werden.

Bei weiteren Fragen zum Widerspruch und zur Datenübermittlung wenden Sie sich bitte an den Rathaus-Service Gronau, Tel. (02562) 12-345, bzw. an den Rathaus-Service Epe, Tel. (02562) 12-678.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die genannten Daten weitergeben.

Stadt Gronau (Westf.), 02.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 01.04.2022	Ausgabe: 7/2022
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
15.03.2022	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gronau	2
18.03.2022	Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstück 140	4
18.03.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	6
24.03.2022	Öffentliche Bekanntmachung Richtlinie der Stadt Gronau über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung und Nutzung von Dachphotovoltaik und Balkonkraftwerken auf dem Stadtgebiet	7
28.03.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 17. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 06.04.2022, 18:00 Uhr, Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	10
29.03.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Gronau

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung der Grundstücke Gemarkung Gronau, Flur 19; Flurstücke 84, 85 und 86.

Als Grenznachbar ist das in Gronau gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Gronau, Flur 19, Flurstück 13 (Kranenrietgraben) von der Teilungsvermessung betroffen. Das Flurstück 13 ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 14.03.2022 zur Geschäftsbuchnummer 21115 in der Zeit

vom 06.04.2022 bis 06.05.2022

in der

**Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
Dipl.-Ing. Walter Niehoff
Wilhelmstraße 32
48599 Gronau**

während der nachstehenden Dienstzeiten:

- Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 15:30 sowie
- Freitag von 08:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen, besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02565 / 404270 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Wilhelmstraße 32, 48599 Gronau zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über technische Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gronau, 15. März 2022

gez. **Dipl.-Ing. Walter Niehoff**

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur



Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstück 140.

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung des Grundstücks Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstück 140.

Als Grenznachbar ist das in Gronau (Westf.) an der Kottiger Hook gelegene Grundstück mit der Katasterbezeichnung: Gemarkung Epe, Flur 5, Flurstück 207 von der Teilungsvermessung betroffen. Es ist nach § 3 Abs. 2 Grundbuchordnung (GBO) von der Buchungspflicht befreit. Als Eigentümer der Fläche werden „Die Anlieger“ bezeichnet.

Weil die Eigentümer dieses Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, ist eine Offenlegung notwendig.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz- VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 25.01.2022 und 17.03.2022 zur Geschäftsbuchnummer 22-019-T in der Zeit

vom 08.04.2022 bis 09.05.2022

in der

Geschäftsstelle der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Klaus Ostendorf
Dipl.-Ing. Reinhard Möllers
Stadtwall 12
48683 Ahaus

während der nachstehenden Dienstzeiten:

Montag bis Donnerstag von 09:00 bis 12:30 Uhr, 15:00 bis 16:30 sowie
Freitag von 09:00 bis 12:30 Uhr

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02561 / 9170730 erfolgen.

Belehrung über Einwendungen gegen die Grenzermittlung:

Das Ergebnis der Grenzermittlung gilt gemäß § 19 Abs.1 in Verbindung mit § 21 Abs. 5 VermKatG NRW als anerkannt und die Grenzen somit als festgestellt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Einwendungen erhoben werden. Einwendungen gegen die Grenzermittlung sind schriftlich oder zur Niederschrift bei mir unter der Anschrift Stadtwall 12, 48683 Ahaus zu erheben.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin in der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).“

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Absatz 5 Satz 3 Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Erhebung von Einwendungen gegen das Ergebnis der Grenzermittlung oder die Frist zur Klageerhebung gegen die Abmarkung durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Ahaus, 18.03.2022

gez. Dipl.-Ing. Reinhard Möllers, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Christian Jüttner hat dem Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.) am 16.03.2022 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit Wirkung zum 31.03.2022 niederzulegen. Herr Jüttner scheidet damit mit Wirkung zum 31.03.2022 aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) aus.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass laut Reserveliste der Wählergemeinschaft für Gronau und Epe (WEG)

**Herr Kai Neumüller,
geb. 1977,
48599 Gronau**

als Nachfolger in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Herr Kai Neumüller hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 18.03.2022
Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
Richtlinie der Stadt Gronau
über die Gewährung von Zuschüssen für die Anschaffung und Nutzung von Dachphotovoltaik
und Balkonkraftwerken auf dem Stadtgebiet**

1. Präambel

Die Stadt Gronau ist bestrebt, den Anteil der erneuerbaren Energien im Bereich privater Haushalte auf dem Stadtgebiet auszubauen und Bürger:innen dabei zu unterstützen, sich vor steigenden Energiepreisen zu schützen.

Zu diesem Zweck leitet die Stadt Gronau den Klimaschutz-Zuschuss, der ihr vom Land NRW im Rahmen der Billigkeitsrichtlinie 2021 gewährt wurde, in Form einer Solarenergie-Förderung an die Bevölkerung weiter. Auf diese Weise kann ein wertvoller Beitrag zur Energiewende und zur Erreichung der Klimaschutzziele geleistet werden.

2. Förderempfänger:innen

- Antragsberechtigt sind private Eigentümer:innen und Mieter:innen für bestehende, überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude oder Wohnungen innerhalb des Stadtgebiets.
- Bei Mieter:innen ist die schriftliche Zustimmung des/r Eigentümer:in vorzulegen.
- Pro Haushalt kann nur ein Antrag gestellt werden.

3. Voraussetzungen

Dachphotovoltaik

- Die Eignung der Dachflächen für einen langfristigen Betrieb der Anlagen muss gewährleistet sein.
- Die Anlage muss bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister eingetragen und beim Netzbetreiber angemeldet werden.
- Die Erfordernisse der gültigen einschlägigen Normen und Regelwerke sind zu beachten. Des Weiteren gelten die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

Stecker-Solarmodul

- Die Anschlussleistung des Wechselrichters darf 600W nicht überschreiten.
- Das geförderte Stecker-Solarmodul muss ordnungsgemäß unterhalten und mindestens für die Dauer von fünf Jahren betrieben werden.
- Das Gerät muss bei der Bundesnetzagentur im Marktstammdatenregister eingetragen und beim Netzbetreiber angemeldet werden.
- Die Erfordernisse der gültigen einschlägigen Normen und Regelwerke sind zu beachten. Des Weiteren gelten die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers.

Die Antragsstellung muss vor dem 15.11.2022 erfolgen und die Umsetzung vor dem 31.11.2022 gewährleistet sein.

4. Fördergegenstand und Zuschusshöhe

Gefördert wird die Erstinstallation einer Photovoltaikanlage oder eines Stecker-Solargeräts („Balkonkraftwerk“) an überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, die bis zum Inkrafttreten der Richtlinie gebrauchsfertig sind.

Die Förderung erfolgt als einmaliger, zweckgebundener Zuschuss nach dem Erwerb und der Montage der Anlage.

Die Höhe des Zuschusses beträgt:

- Dachphotovoltaik: 150€ pro kWp; maximal 1.000€ pro Antrag
- Stecker-Solarmodul: 80% (maximal 250€ pro Modul); maximal 500€ pro Antrag

Pro Antrag ist nur einer der beiden Fördergegenstände zulässig.

5. Pflichten der Zuschussempfänger:innen

- Mitarbeiter:innen der Stadt Gronau dürfen nach vorheriger Ankündigung eine Vor-Ort-Prüfung durchführen.
- Bei Verstößen gegen die Regelungen dieser Richtlinie kann der Zuschuss ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- Antragsteller:innen sind für die Einhaltung privat-rechtlicher und öffentlich-rechtlicher Vorschriften verantwortlich und haben insbesondere Vorschriften des Denkmalschutzes oder von Gestaltungssatzungen zu beachten.

6. Antragsstellung

Für den Erhalt des Zuschusses sind folgende Schritte notwendig:

1) Antragsstellung (vor Beginn des Vorhabens)

Die Förderung muss vor Beginn des Vorhabens schriftlich bei der Stadtverwaltung beantragt werden. Die Antragsunterlagen sind als Download auf der städtischen Homepage unter www.gronau.de/sparmitsolar erhältlich. Anträge können digital per E-Mail an [sparmitsolar@Gronau.de](mailto:sparmitsolar@ Gronau.de) oder in Papierform adressiert an Stadt Gronau, FD461, Grünstiege 64, 48599 Gronau eingereicht werden.

Vor Beginn des Vorhabens, aber spätestens bis zum 15.11.2022, müssen folgende Unterlagen vollständig eingereicht werden:

- das ausgefüllte Antragsformular
- der Fragebogen zur Ist-Situation mit Foto von der vorgesehenen Dachfläche bzw. dem für das Stecker-Solarmodul vorgesehenen Ort
- Eigentümererklärung bzw. bei Mietwohnungen Einverständniserklärung des/r Eigentümer:in
- Bei Dachphotovoltaikanlagen: Angebot/Kostenvoranschlag des ausführenden Fachbetriebes

2) Eingangsbestätigung und Umsetzung des Vorhabens

Nach Einreichung der Antragsunterlagen und Erhalt der Eingangsbestätigung kann der/die Antragssteller:in mit dem Vorhaben beginnen, d.h. den Auftrag für die Dachphotovoltaikanlage erteilen oder das Stecker-Solarmodul erwerben.

3) Einreichung der Umsetzungsnachweise (nach Installation der Anlage)

Innerhalb eines Monats nach Installation der Anlage, aber spätestens bis zum 31.11.2022, sind folgende Unterlagen vorzulegen.

- Kostennachweis durch Abschlussrechnung und Foto der montierten Anlage
- Nachweis der Anlagenmeldung beim Netzbetreiber

Unterlagen, die nach dem 31.11.2022 oder unvollständig eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

4) Prüfung der Unterlagen

Die Stadtverwaltung entscheidet über die Anträge nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie. Sie vergibt Zuschüsse im Umfang der zur Verfügung stehenden Mittel und in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen, prüfungsfähigen Antragsunterlagen.

5) Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang und Prüfung der Umsetzungsnachweise.

Bei der Förderung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Gronau. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung von Zuschüssen besteht nicht.

7. Kumulierung

Zuwendungen aus dieser Förderrichtlinie können nicht mit Zuwendungen aus anderen Förder- und Darlehensprogrammen des Landes NRW, des Bundes oder anderen Institutionen kombiniert werden.

8. Ausschluss

- Vorhabenbeginn, d.h. Auftragsvergabe, vor bestätigtem Eingang der Antragsunterlagen
- Erweiterungsmaßnahmen bestehender Solaranlagen des gleichen Funktionsprinzips

9. Haftungsausschluss

Die Stadt Gronau haftet nicht für etwaige Schäden, die durch geförderte PV-Anlagen entstehen.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.04.2022 in Kraft.

Stadt Gronau (Westf.), 24.03.2022

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 17. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 06.04.2022, 18:00 Uhr,
Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Amtseinführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
3. Einwohnerfragestunde
4. Niederschrift vom 09.03.2022
5. Anträge der Fraktionen
 - 5.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 14.02.2022;
Junges Ehrenamt
 - 5.2 Antrag der WEG-Fraktion vom 25.03.2022;
Glasfaserausbau – Rechtslage Hausanschlüsse
 - 5.3 Antrag der Fraktion GAL/Die Linke vom 27.03.2022;
Aktion Klimabäume
6. Ortsumgehung Epe (Neubau der K 59n)
 1. Vorstellung der Ergebnisse der Untersuchungen zum Artenschutz
 2. Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 10.11.2021/14.02.2022: Einstellung
der Planung zur Ortsumgehung Epe (K 59n)
 3. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
"Stopp der Planungen für die Ostumgehung Epe-K 59n"
- 6.1 Ortsumgehung Epe (Neubau der K 59n)

Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW
Eingabe der Anwohner der Wilhelmstraße und der Steinfurter Straße v. 07.03.2022

7. Einführung und Umsetzung eines Leitbildprozesses für die Stadt Gronau
8. Ziele und Leitsätze für das Klimaschutzkonzept
9. Jugendhilfeplanung - Betreuungsplätze für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, Teil I Bedarfsplanung 2021 bis 2025
10. 108. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau
Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Einrichtungsmarkt POCO", Stadtteil Epe
Aufstellungsbeschluss
11. Bebauungsplan Nr. 253 "Nördlich der Friedrichstraße", Stadtteil Epe
(beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
 4. Anpassung des Flächennutzungsplans
12. Bebauungsplan Nr. 302 "Zwischen Kurzem Weg und Schöttelkotter Damm Teilbereich I", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
Aufhebung Umliegung Gronau „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau
(Bebauungsplan Nr. 172 „Kurzer Weg“, Stadtteil Gronau)
13. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation
14. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand 30.03.2022)
15. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
16. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
17. Mitteilungen der Verwaltung
18. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

19. Niederschrift vom 09.03.2022
20. Anzeige von Nebentätigkeiten für das Jahr 2021
21. Kauf bebautes Grundstück in der Innenstadt
22. Auftragsvergaben
- 22.1 Werner-von-Siemens-Gymnasium, Einbau einer Corona-gerechten stationären raumluftechnischen Anlage - Vergabe der Lüftungsbauarbeiten
23. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
24. Mitteilungen der Verwaltung
25. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 28.03.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Soares Gomes, Ricardo André, geb. am 19.10.1994 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Windmühlenweg 68, sind 3 Bescheide vom 11.02.2022, Aktenzeichen 355.1.25 SG/ Kinder Soares Gomes (Überleitungsanzeige, Auskunftersuchen, Erstanschreiben UVG), zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 29.03.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 11.04.2022	Ausgabe: 8/2022
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
07.04.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung
von Wahlscheinen für die Landtagswahl am 15. Mai 2022**

1. Das Wählerverzeichnis zur Landtagswahl für die Stimmbezirke der Stadt Gronau wird im Rathaus-Service Gronau, Neustraße 31, 48599 Gronau in der Zeit vom 25.04.2022 bis 29.04.2022 während der allgemeinen Öffnungszeiten für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jede/r Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner/ihrer Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er/sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
3. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.04.2022 bei der Stadt Gronau, Der Bürgermeister, Rathaus-Service Gronau, Neustraße 31, 48599 Gronau bis 18.00 Uhr Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 24.04.2022 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er/sie nicht Gefahr laufen will, dass er/sie sein/ihr Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis 77 - Borken II - durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte,
 - 5.2 ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne sein/ihr Verschulden die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat,
 - b) er/sie aus einem von ihm/ihr nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist,
 - c) wenn seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis entstanden ist oder sich herausstellt.

6. Wahlscheine können von eingetragenen Wahlberechtigten bis zum zweiten Tag vor der Wahl, 13. Mai 2022, 18:00 Uhr, bei der Stadt Gronau, Bürger- und Ratsservice, Wahlbüro, Neustraße 31, 48599 Gronau mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form als gewahrt. Fernmündliche Anträge sind unzulässig und können deshalb nicht entgegengenommen werden. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderung kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag (15. Mai 2022) bis 15:00 Uhr gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihm/ihr der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm/ihr bis zum Tage vor der Wahl (14. Mai 2022), 12:00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht eingetragene Wahlberechtigte können unter den in Ziffer 5.2 Buchstaben a) bis c) angegebenen Voraussetzungen den Antrag noch am Wahltag bis 15:00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Mit dem Wahlschein erhält der/die Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift des Bürgermeisters versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlscheine nebst Briefwahlunterlagen werden auf dem Postwege übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch abgeholt werden. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie dem Bürgermeister vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Wer durch Briefwahl wählt, kennzeichnet persönlich den Stimmzettel, legt ihn in den besonderen amtlichen Stimmzettelumschlag, der zu verschließen ist, unterzeichnet die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides statt, steckt den unterschriebenen Wahlschein und den Stimmzettelumschlag in den besonderen Wahlbriefumschlag und verschließt den Wahlbriefumschlag.

Bei der Briefwahl muss der/die Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an den Bürgermeister absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland von der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Nähere Hinweise darüber, wie der/die Wähler/in die Briefwahl auszuüben hat, sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

Gronau, den 07.04.2022

Für die Stadt Gronau (Westf.):

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 19.04.2022	Ausgabe: 9/2022
-------------	-------------------	-----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.04.2022	Öffentliche Bekanntmachung Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2022	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
für das Haushaltsjahr 2022**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01.12.2021 (GV. NRW. S. 1353), hat der Rat der Stadt Gronau mit Beschluss vom 09.03.2022 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Gronau voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	149.189.497 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	161.028.005 EUR
2. im Finanzhaushalt mit	
a) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	141.418.516 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	154.484.603 EUR
b) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.861.242 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	82.773.846 EUR
c) dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	64.800.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	8.216.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen

Der **Gesamtbetrag Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird festgesetzt auf 64.800.000 EUR

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 49.113.100 EUR

festgesetzt.

§ 4 Rücklagen

Die Inanspruchnahme der **Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 11.838.508 EUR

und

die Verringerung der **allgemeinen Rücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 0 EUR

festgesetzt.

§ 5 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 40.000.000 EUR

festgesetzt.

§ 6 Hebesätze

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A) auf 217 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 429 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 417 v.H.

§ 7 Haushaltssicherungskonzept

entfällt

§ 8 sonstige Vorschriften für die Haushaltswirtschaft

1. Deckungsfähigkeit

Um einen flexiblen Mitteleinsatz zu gewährleisten, werden die Aufwands- und Auszahlungsermächtigungen innerhalb der Bereichsbudgets für gegenseitig deckungsfähig erklärt, soweit dies haushaltsrechtlich zulässig ist. Über die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit über das Einzelbudget hinaus entscheidet die Leitung des entsprechenden Vorstandsbereiches bei Bereichsbudgets bzw. der oder die Budgetverantwortliche bei Fachbudgets in Abstimmung mit dem Kämmerer. Durch die Inanspruchnahme der Deckungsfähigkeit darf die Produktzielerreichung nicht gefährdet werden.

Die Bewirtschaftung der Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen. Die Inanspruchnahme von Budgets nach § 21 Abs. 2 KomHVO NRW ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der Gemeindeordnung beachtet werden (§ 21 Abs. 3 KomHVO NRW).

Ausgenommen von der Deckungsfähigkeit sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen und die damit im direkten Zusammenhang stehenden Erträge und Einzahlungen. Die Personal- und Versorgungsaufwendungen sind budgetübergreifend gegenseitig deckungsfähig.

2. Mehraufwendungen/-auszahlungen, Mindererträge/-einzahlungen

Mehrerträge/-einzahlungen können für Mehraufwendungen/-auszahlungen verwendet, Mindererträge/-einzahlungen müssen durch Minderaufwendungen/-auszahlungen gedeckt werden (§ 21 Abs. 2 KomHVO NRW). Sie sind im Laufe des Haushaltsjahres im jeweiligen Einzelbudget aufzufangen. Ist dies nicht möglich, ist ein Ausgleich im Fach- und nötigenfalls im Bereichsbudget herbeizuführen. Gegebenenfalls ist über die Genehmigung über-/außerplanmäßiger Mittel im Rahmen der Zuständigkeitsregelungen zu entscheiden (§ 83 GO NRW).

3. Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten die Regelungen des § 83 GO NRW. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer im Einzelfall bis zu 50.000 Euro. Darüber hinaus gehende Beträge bedürfen der Zustimmung des Rates. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sowie Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen und Aufwendungen, die sich auf den Jahresabschluss beziehen, gelten als unerheblich.

Für die Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen gemäß § 85 GO NRW gilt diese Regelung entsprechend.

4. Übertragbarkeit

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen können mit Zustimmung des Kämmerers übertragen werden. Werden sie übertragen, bleiben sie bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar. Ermächtigungen für Auszahlungen für Investitionen bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Werden Investitionsmaßnahmen im Haushaltsjahr nicht begonnen, bleiben die Ermächtigungen bis zum Ende des zweiten dem Haushaltsjahr folgenden Jahr verfügbar. Im Übrigen gelten für Ermächtigungsübertragungen die Bestimmungen des § 22 Abs. 2 bis 4 KomHVO NRW.

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen gemäß § 80 Abs. 5 Gemeindeordnung dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 10.03.2022 angezeigt worden. Der Landrat hat keine Bedenken gegen die Bekanntmachung der Haushaltssatzung erhoben.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 6 GO NRW zur Einsichtnahme bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses 2021 gem. § 96 Abs. 2 GO NRW während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, öffentlich aus.

Da der Zutritt in die Nebenstelle aufgrund der aktuellen Situation zurzeit nicht ohne weiteres möglich ist, wenden Sie sich bitte vor beabsichtigter Einsichtnahme telefonisch an die Fachdienstleitung Frau Nowack (Telefon 02562/12-221 oder Mail: kammerei@gronau.de).

Der Haushalt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de abgerufen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau (Westf.) vorher gerügt und dabei die Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 19.04.2022

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 06.05.2022	Ausgabe: 10/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
02.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) zur Landtagswahl am 15.05.2022	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Wahlbekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Landtagswahl am 15.05.2022

1. Am Sonntag, dem 15. Mai 2022, findet die Wahl zum Landtag Nordrhein-Westfalen statt. Die Wahl dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Stadt Gronau gehört zum Wahlkreis 77 - Borken II – und ist in 20 Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 24. April 2022 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte wählen kann. Die Abgrenzung der Stimmbezirke und der Wahlräume kann während der allgemeinen Dienstzeit im Wahlbüro der Stadt Gronau, Neustraße 31, 48599 Gronau eingesehen werden.

Für die Stadt Gronau (Westf.) werden bis zu zehn Briefwahlvorstände gebildet.

Alle Briefwahlvorstände der Stadt Gronau treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag ab 16 Uhr im Rathaus der Stadt Gronau, Konrad-Adenauer-Str. 1, 48599 Gronau im Großraumbüro im Erdgeschoss und im Großraumbüro im 1. Obergeschoss zusammen. Durch Aushänge im Eingangsbereich des Rathauses wird am Wahltag bekanntgegeben, welche Briefwahlvorstände im Erdgeschoss bzw. 1. Obergeschoss zusammenkommen.

3. Jede/r Wahlberechtigte/r kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Die Wähler/innen sollen ihre Wahlbenachrichtigung mitbringen und haben sich auf Verlangen durch einen gültigen Personalausweis oder Reisepass über ihre Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung ist bei der Wahl auf Verlangen abzugeben.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Die Wähler/innen erhalten bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt. Jede/r Wähler/in hat eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Die Stimmabgabe durch eine/n Vertreter/in anstelle des Wählers/der Wählerin ist unzulässig.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

- a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber/innen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern eine Kurzbezeichnung verwendet wird, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem das Kennwort und rechts von dem Namen jedes Bewerbers/jeder Bewerberin einen Kreis für die Kennzeichnung.
- b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber/innen der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die Wähler/innen geben

- a) ihre Erststimme in der Weise ab, dass sie im linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem/welcher Bewerber/in sie gelten soll,
- b) ihre Zweitstimme in der Weise ab, dass sie im rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefasst werden, dass nicht erkannt werden kann, wie er/sie gewählt hat.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk bzw. in den Briefwahlvorständen sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist, durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder durch Briefwahl teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen möchte, muss sich von der Gemeindebehörde Briefwahlunterlagen beschaffen (siehe Rückseite der Wahlbenachrichtigung). Er/Sie muss seinen/ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort spätestens am Wahltage bis 18.00 Uhr einget. Er/Sie kann den Wahlbrief auch bei der angegebenen Stelle abgeben.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 26 Abs. 4 Landeswahlgesetz).
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).
7. Ein/e Wähler/in, der/die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht (§ 26 Abs. 5 Landeswahlgesetz).
8. Beachten Sie die in den Wahlräumen angebrachten Hygienehinweise. Halten Sie sich nicht länger als notwendig im Wahlraum auf und halten Sie Abstand. Bringen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Schreibgerät mit. In Innenbereichen wird das Tragen einer Schutzmaske empfohlen.

Gronau, den 02.05.2022

Für die Stadt Gronau

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 13.05.2022	Ausgabe: 11/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.05.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
06.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB) Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	3
10.05.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
10.05.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 18. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.05.2022, 18:00 Uhr, Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	6

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de.

Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Danut Ioan Craciun zuletzt wohnhaft in Rumänien, unbekannter Aufenthalt, ist ein Erstanschreiben in Bezug auf die UVG Zahlung vom 03.05.2022, Aktenzeichen 355.1.24 zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 03.05.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist (BauGB)

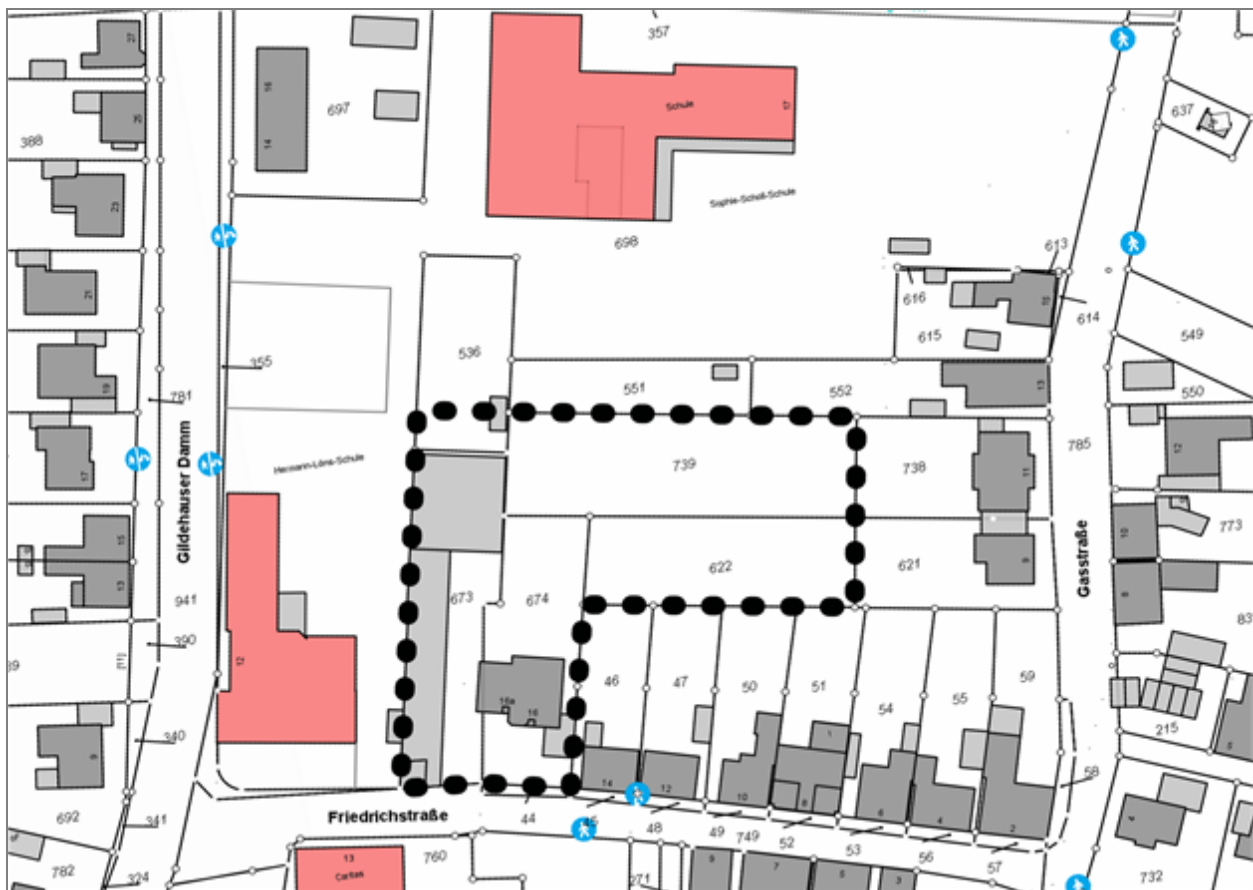
Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 06.04.2022 den Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Gronau, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt nördlich der Friedrichstraße, in direkter Nachbarschaft der Hermann-Löns-Schule in der Flur 28 der Gemarkung Epe und umfasst die Flurstücke 622, 673, 674, 739, sowie tlw. 536.

Der Umgriff des Geltungsbereichs ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 253 "Nördlich der Friedrichstraße", Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 253 „Nördlich der Friedrichstraße“, Stadtteil Epe, in Kraft.

Gronau (Westf.), 06.05.2022

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Lukasz Frank, geb. 31.07.1983 zuletzt wohnhaft Ul. Warszawaska 27 m 22, 95-200 Pabianice, Polen, ist ein Erstanschreiben in Bezug auf die UVG Zahlung vom 10.03.2022, Aktenzeichen 5190 UVG, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 10.05.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 18. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 18.05.2022, 18:00 Uhr,
Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 06.04.2022
3. Anträge der Fraktionen
 - 3.1 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 02.04.2022;
Erstellung eines Kredittilgungsplanes nebst Aufstellung der Folgekosten-,
Lebenszyklus-Bilanzen der größeren Bauvorhaben
 - 3.2 Antrag der WEG-Fraktion vom 12.04.2022;
Kostenfreie Sondernutzung öffentlicher Flächen 2022
 - 3.3 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 03.05.2022
"Soziale Leistungen; hier: Neujustierung der Richtwerte für die Nettokaltmiete und
kalten Nebenkosten"
 - 3.4 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 07.05.2022;
Umsetzungssachstand bzgl. der Entfristung des Kita-Personals nebst der Stellen in
den Schulsekretariaten
 - 3.5 Antrag der Fraktion GAL/Die LINKE vom 08.05.2022;
Reduzierung des Energieverbrauchs
4. Vorstellung eines Hotelprojekts im Bereich des Dinkellagers durch die
Projektentwickler/Investoren
5. Überlegungen zur Weiterentwicklung des Inseiparks
6. Rathausneubau in der Bahnhofstraße

7. Maßnahmenkatalog für das Klimaschutzkonzept
 - 7.1 Maßnahmenkatalog für das Klimaschutzkonzept
8. Eigenbeteiligung der Schülerinnen und Schüler (SuS) für die Bereitstellung von Endgeräten
9. Beteiligungsbericht 2019 der Stadt Gronau
10. Budgetbericht für das I. Quartal 2022
11. Stellplatzsatzung Stadt Gronau
 - 11.1 Stellplatzsatzung Stadt Gronau
12. Bebauungsplan Nr. 184 "Nordwestlich der Kurfürstenstraße", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
13. Personalplanung: Entfristung der Stellen 350.051, 350.052, 350.053
14. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 10.05.2022)
15. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand 10.05.2022)
16. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften und Wahl eines/einer Aufsichtsratsvorsitzenden
17. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
18. Mitteilungen der Verwaltung
19. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

20. Niederschrift vom 06.04.2022
21. Antrag auf Verleihung des Kulturpreises der Stadt Gronau
22. Auftragsvergaben
 - 22.1 Kindertagesstätte Haus Buterland (Altbau), Einbau Corona-gerechter stationärer raumlufttechnischer Anlagen - Vergabe der Lüftungsbauarbeiten
 - 22.2 Kindertagesstätte Luise, Einbau Corona-gerechter stationärer raumlufttechnischer Anlagen - Vergabe der Lüftungsbauarbeiten
 - 22.3 Euregioschule, Standort Gildehauser Damm, Einbau Corona-gerechter stationärer raumlufttechnischer Anlagen - Vergabe der Lüftungsbauarbeiten
 - 22.4 Endausbau der Straße "Am Hoogen Kamp" - Vergabe der Straßen- und Leitungsbauarbeiten
 - 22.5 Auftragsvergabe für die Mittagsverpflegung von fünf städt. Kinderbetreuungseinrichtungen
23. Tausch von Grundstücksflächen
24. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
25. Mitteilungen der Verwaltung
26. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 10.05.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 17.06.2022	Ausgabe: 12/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.05.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	2
07.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied	3
10.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung Stellplatzsatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.06.2022	4
10.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung Stellplatzablösesatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.06.2022	15
14.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung Leihgeberansprüche für Exponate des Drilandmuseums	20
14.06.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 19. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 22.06.2022, 18:00 Uhr, Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau	21

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kristijan Petrusic, geb. am 09.10.1994 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Enscheder Straße 41, ist ein Bescheid vom 16.05.2022, Aktenzeichen 05050.5.0673920, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 16.05.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für ein ausgeschiedenes Ratsmitglied**

Das Ratsmitglied der Stadt Gronau (Westf.) Herr Antonio Josefs hat dem Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.) am 03.06.2022 gegenüber erklärt, sein Ratsmandat mit sofortiger Wirkung niederzulegen. Herr Josefs scheidet damit mit Wirkung zum 03.06.2022 aus dem Rat der Stadt Gronau (Westf.) aus.

Aufgrund des § 45 Abs. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) stelle ich fest, dass laut Reserveliste der Freien Demokratischen Partei (FDP)

**Herr Pascal Dust,
geb. 1985,
48599 Gronau**

als Nachfolger in den Rat der Stadt Gronau (Westf.) rückt. Herr Pascal Dust hat die Wahl angenommen.

Gegen diese Feststellung können gem. § 45 Abs. 2 KWahlG in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

48599 Gronau, den 07.06.2022
Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
Stellplatzsatzung der Stadt Gronau (Westf.)
vom 10.06.2022

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 87 Abs. 1 Nr. 7, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsinhalt, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) ¹Diese Satzung regelt die Pflicht, bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen, bei denen ein Zu- und Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze und Fahrradabstellplätze herzustellen (notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze). ²Darüber hinaus stellt diese Satzung Anforderungen an die Zahl, Größe und Beschaffenheit von notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen. ³Weiter regelt die Satzung die Voraussetzungen zur Ablösung von der Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gronau.
- (3) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Stadt Gronau, im Folgenden Stadt genannt, zuständig.

§ 2 Herstellungspflicht

- (1) ¹Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen Zu- oder Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeuge oder Fahrräder zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze in ausreichender Anzahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden. ²Ihre Anzahl und Größe richtet sich nach Art und Anzahl der durch die ständige Benutzung und den Besuch der Anlage zu erwartenden Kraftfahrzeuge und Fahrräder.
- (2) ¹Werden bauliche oder sonstige Anlagen nach Abs. 1 geändert oder ändert sich ihre Nutzung, so sind notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze in solcher Anzahl, Größe und Beschaffenheit herzustellen, dass sie den, infolge der Änderung oder der Nutzungsänderung entstehenden, Mehrbedarf an zusätzlich zu erwartenden Kraftfahrzeugen und Fahrrädern aufnehmen können.
- (3) Sofern durch Bebauungspläne oder andere städtebauliche oder als örtliche Bauvorschriften erlassene Satzungen entgegenstehende Regelungen getroffen worden sind oder getroffen werden, gehen diese dieser Satzung vor.
- (4) ¹Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze dürfen nicht zweckentfremdet werden. ²Zweck eines notwendigen Stellplatzes ist das Abstellen eines Kraftfahrzeugs. ³Zweck eines notwendigen Fahrradabstellplatzes ist das Abstellen eines Fahrrads. ⁴Die Wahrung des zweckbestimmten Gebrauchs obliegt dem Eigentümer.
- (5) Notwendige Stellplätze und notwendige Fahrradabstellplätze müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.

§ 3 Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze

(1) ¹Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach Anlage 1 zu dieser Satzung. ²Die Anzahl notwendiger Stellplätze kann nach Maßgabe des § 4 verringert werden.

(2) ¹Für bauliche oder sonstige Anlagen, die in Anlage 1 zu dieser Satzung nicht aufgeführt sind, richtet sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. ²Dabei sind die in der Anlage 1 zu dieser Satzung für vergleichbare Nutzungen bestimmten Richtzahlen heranzuziehen.

(3) ¹Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf, wenn die Möglichkeit einer wechselseitigen Benutzung (Mehrfachbenutzung) nachgewiesen ist. ²Eine solche wechselseitige Benutzung ist bei öffentlich-rechtlicher Sicherung auch bei der Bestimmung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze verschiedener Vorhaben in näherer Umgebung zulässig. ³Als nähere Umgebung zum Baugrundstück gilt für Kfz-Stellplätze eine Entfernung von max. 300 m fußläufigem Weg in Gebietszone I (Zentrum Gronau, siehe §2 Abs. 2 Satz 2 Stellplatzablösesatzung) bzw. 100 m für übrige Gebietszonen, für Fahrradabstellplätze gilt eine Entfernung von max. 60 m fußläufigem Weg.

(4) ¹Steht die Gesamtanzahl der nach Anlage 1 zu dieser Satzung ermittelten notwendigen Stellplätze oder notwendigen Fahrradabstellplätze in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich ergebende Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze entsprechend erhöht oder gemindert werden. ²Ein offensichtliches Missverhältnis ist durch den Bauherrn über ein aussagekräftiges Fachgutachten zu belegen.

(5) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Stellplätze und notwendigen Fahrradabstellplätze oder weiteren im Zusammenhang mit dieser Satzung eingeführten Regelungen Dezimalstellen, sind diese nach kaufmännischen Regeln zu runden.

§ 4 Reduzierung der Anzahl notwendiger Stellplätze

(1) ¹Für Bauvorhaben, die gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können, kann die nach Anlage 1 zu dieser Satzung ermittelte Anzahl an notwendigen Stellplätzen nach Maßgabe von Abs. 2 gemindert werden. ²Für Wohngebäude und Wohnheime ist das Verfahren nach Satz 1 erst anwendbar, wenn das Bauvorhaben mindestens 10 Wohneinheiten vorsieht. ³Ausnahmen zu Satz 2 bestehen bei für mehrere Bauvorhaben vorgesehene Sammelparkplätze (Sammelgaragen) mit einer Mindestanzahl von 10 notwendigen Stellplätzen.

(2) ¹Die Herstellungspflicht notwendiger Stellplätze kann, je nach Qualität der ÖPNV-Anbindung des betreffenden Standortes zum Zeitpunkt des Bauantrags, wie folgt reduziert werden:

ÖPNV Qualität	Kriterien	Reduzierung notwendiger Stellplätze um...
gut	Durch Bushaltestellen erschlossene Bereiche <ul style="list-style-type: none">- max. 300m Entfernung- mit Anbindung an das überregionale Busnetz und Bedienzeitraum werktags min. zwischen 7 – 20 Uhr mit min. 30 Minutentakt oder Bereiche der Stadt, die an das OnDemand-System angeschlossen sind <ul style="list-style-type: none">- max. 100 m Entfernung zu einer Haltestelle bzw. virtuellen Haltestelle	5 %

	- Bedienzeitraum werktags min. zwischen 6 – 24 Uhr	
Zusatz	Bahnhof - max. 600m Entfernung - im Bedienbereich des vorgenannten OnDemand-Systems	10 % zusätzlich
	oder Bahnhof - max. 600m Entfernung - außerhalb des Bedienbereichs des vorgenannten OnDemand-Systems	5 % zusätzlich
	und/oder Mobilstation - vorgenannte Haltepunkte (auch Bahnhöfe), die zusätzlich als Mobilstation (im Sinne der Mobilstation NRW) ausgebaut sind	5 % zusätzlich

²Können für ein Bauvorhaben mehrere ÖPNV-Qualitätskriterien geltend gemacht werden, ist eine Aufsummierung der Reduzierungsquoten nicht möglich. ³Ausnahmen hierzu sind Bahnhöfe und Mobilstationen. ⁴Die Reduzierung notwendiger Stellplätze nach Satz 1 ist jeweils im Einzelfall durch den zur Herstellung notwendiger Stellplätze Verpflichteten bei Bauantrag nachzuweisen. ⁵Über diesen Nachweis entscheidet die Stadt.

(3) ¹Die Anzahl notwendiger Stellplätze kann gemäß Abs. 2 zusammengefasst um max. 20 % reduziert werden.

§ 5 Anforderungen an notwendige Stellplätze

(1) ¹Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen und ein Mindestmaß von 2,50 m Breite und 5 m Länge aufweisen. Garagen sind ebenso als Stellplätze zu betrachten. ³Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen. ⁴Für Garagen gilt § 2 Abs. 4 Satz 1, 2 und 4 entsprechend.

(2) ¹Notwendige Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²In Einzelfällen, wenn Gründe des Verkehrs oder besondere Nutzungskonzepte dies erfordern, kann die Stadt bestimmen, dass notwendige Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück herzustellen sind.

(3) ¹Stellplätze müssen so angeordnet und ausgeführt werden, dass ihre Benutzung die Gesundheit nicht schädigt und Lärm oder Gerüche das Arbeiten und Wohnen, die Ruhe und die Erholung in der Umgebung nicht über das zumutbare Maß hinaus stören. ²Notwendige Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. ³Hintereinanderliegende notwendige Stellplätze sind nur bei Wohngebäuden der Gebäudeklasse 1 und 2 (vgl. § 2 Abs. 3 BauO NRW) mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.

(4) ¹Von den notwendigen Stellplätzen sind 3% für Menschen mit Behinderungen auf dem Baugrundstück entsprechend zu kennzeichnen und barrierefrei herzustellen. ²Bei Wohngebäuden mit Wohnungen nach § 49 Abs. 1 BauO NRW ist mindestens ein Stellplatz auf dem Baugrundstück barrierefrei herzustellen. ³Wird die Anlage erfahrungsgemäß von einer größeren Anzahl an Menschen mit Behinderungen besucht, ist die Anzahl der notwendigen Stellplätze die für Menschen mit Behinderungen gekennzeichnet und barrierefrei herzustellen sind unter

Berücksichtigung der besonderen Art der Anlage zu erhöhen. ⁴Weitergehende Anforderungen nach § 50 BauO NRW und den §§ 13, 88 Sonderbauverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

(5) Für notwendige Stellplätze, die im Zusammenhang mit der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen oder sonstigen Anlagen herzustellen sind, gilt das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-Gesetz (GEIG) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) § 8 Abs. 2 BauO NRW gilt entsprechend.

§ 6 Anforderungen an notwendige Fahrradabstellplätze

(1) ¹Fahrradabstellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Fahrrädern außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche dienen. ²§ 5 Abs. 2 Satz 1 gilt für notwendige Fahrradabstellplätze entsprechend.

(2) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück mit Nähe zum Eingangsbereich und nur in Ausnahmefällen in zumutbarer Entfernung davon gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 auf einem geeigneten Grundstück, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. ²In Einzelfällen, wenn Gründe des Verkehrs oder besondere Nutzungskonzepte dies erfordern, kann die Stadt bestimmen, dass notwendige Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem anderen dafür geeigneten Grundstück herzustellen sind.

(3) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze müssen

1. von der öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen oder Aufzüge verkehrssicher und leicht erreichbar sein,
2. sollen gut einsehbar sowie erkennbar sein,
3. im Bereich der Zuwegung sowie am Abstellort selbst über eine ausreichende Beleuchtung verfügen,
4. einzeln leicht zugänglich sein,
5. über eine Fläche von min. 1,5 m² pro Fahrrad zzgl. der jeweils notwendigen Verkehrsfläche verfügen,
6. einen sicheren Stand des Fahrrads ermöglichen und
7. über eine Anschließmöglichkeit für den Fahrradrahmen verfügen.

²Als Anschließmöglichkeit sind Anlehnbügel vorzusehen. ³Ausnahmen zu Satz 2 sind bei notwendigen Fahrradabstellplätzen innerhalb von Gebäuden oder Nebenanlagen zulässig. ⁴Für Wohngebäude der Gebäudeklassen 1 und 2 (§ 2 Abs. 3 BauO NRW) gilt nur Abs. 3 Nr. 1 – 2, nicht aber Nr. 3 – 5. ⁵Die Anschließmöglichkeit notwendiger Fahrradabstellplätze muss darüber hinaus

1. bei beidseitiger Nutzbarkeit der Anlehnbügel im Abstand von min. 1,40 m zueinander angeordnet werden,
2. bei einseitiger Nutzbarkeit der Anlehnbügel im Abstand von min. 1,00 m zueinander angeordnet sein und jeweils
3. eine Tiefe von min. 2,00 m aufweisen und
4. grundsätzlich mit Unterholm zum Befestigen von Kinderrädern ausgestattet sein.

(4) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze für dauerhafte Nutzer (z.B. Bewohner, Beschäftigte, Studierende, Schüler) einer baulichen oder sonstigen Anlage müssen außerdem

1. ab einer Anzahl von min. 10 notwendigen Fahrradabstellplätze überdacht werden,
2. an jedem 11. notwendigen Fahrradabstellplatz eine zusätzliche Fläche von min. 1,5 m² zum Abstellen von Lastenrädern oder Kinderanhängern vorweisen, sodass sich für diese Fahrradabstellplätze eine Abstellfläche von insgesamt min. 3,0 m² zzgl. der jeweils notwendigen Verkehrsfläche ergibt und
3. ab einer Anzahl von min. 20 notwendigen Fahrradabstellplätzen zu 20% mit den Voraussetzungen für eine Elektrifizierung in Form von vorbereitender Infrastruktur (Leerrohre) versehen werden.

(5) ¹Notwendige Fahrradabstellplätze für Bewohner sind darüber hinaus

1. in abschließbaren und witterungsgeschützten Räumen oder Fahrradboxen herzustellen und

2. so zu dimensionieren, dass Ein- und Ausfahren sowie Abstellen der Fahrräder ohne weitere Rangiervorgänge oder das Umräumen von anderen Fahrrädern möglich ist.

²Solche abschließbaren und witterungsgeschützten Räume oder Fahrradboxen sind mit Steckdosen (230V) zum Aufladen von elektrisch unterstützten oder betriebenen Fahrrädern auszustatten.

§ 7 Ablösung

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung davon auf einem geeigneten Grundstück gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich, so kann die Stadt unter Bestimmung der Anzahl an notwendigen Stellplätzen nach Anlage 1 zu dieser Satzung auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen Verpflichteten an die Stadt einen Ablösebetrag nach Maßgabe der Stellplatzablösesatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 10.06.2022 zahlen.

§ 8 Abweichungen

¹Abweichungen von den Bestimmungen dieser Satzung können unter den Voraussetzungen des § 69 BauO NRW auf Antrag zugelassen werden. ²Sofern die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung nicht in einem Baugenehmigungsverfahren zu prüfen sind, sind die Abweichungen isoliert bei der Stadt zu beantragen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 20 Landesbauordnung NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen oder sonstigen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatz- und Fahrradabstellplatzbedarf oder Mehrbedarf an notwendigen Stellplätzen und notwendigen Fahrradabstellplätzen nach den §§ 3, 4 hergestellt zu haben,
2. entgegen § 2 Abs. 4 Stellplätze oder Fahrradabstellplätze zweckentfremdet,
3. entgegen den Anforderungen des § 5 die notwendigen Stellplätze herstellt,
4. entgegen den Anforderungen des § 6 die notwendigen Fahrradabstellplätze herstellt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 86 Abs. 3 Landesbauordnung NRW genannten Summe geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft.

(2) Diese Satzung findet auf Bauvorhaben, bei denen der Bauantrag vor Inkrafttreten dieser Satzung bei der Stadt eingegangen ist, nur dann Anwendung, wenn diese Satzung eine für den Bauherrn günstigere Regelung enthält.

Anlage 1: gesamtstädtische Richtzahlentabelle zu verschiedenen Nutzungen und Nutzungsarten

Nr.	Nutzungsart / Nutzung	Zahl der Pkw-Stellplätze	Zahl der Fahrradabstellplätze
		Richtzahlen für Gronau	Richtzahlen für Gronau
1	Wohngebäude und Wohnheime		
1.1	Ein- und Zweifamilienhäuser	1,5 je Wohneinheit (WE)	Mind. 4 Stellplätze
1.2	Mehrfamilienhäuser (ab 3 WE) Öffentlich gefördert	1,3 je WE 1 je WE	bis 60m ² 2 Abstellplätze je WE, ab 60 m ² 3 Abstellplätze je WE bis 60m ² 2 Abstellplätze je WE, ab 60 m ² 3 Abstellplätze je WE
1.3	Kinder- und Jugendwohnheime ¹	1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je Bett (davon 20 % Besucheranteil)
1.4	Pflegeheime ² , Seniorenwohnheime ² , Wohnheime für Menschen mit Behinderung ¹	1 Stellplatz je 6 Betten (davon 50 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Betten, jedoch mindestens 7 Abstellplätze (davon 50 % Besucheranteil)
1.5	Studierenden- und sonstige Wohnheime	1 Stellplatz je 3 Betten, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 10 % Besucheranteil)	1,5 Abstellplätze je Bett (davon 10 % Besucheranteil)
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsgebäude (allgemein)	1 Stellplatz je 35 m ² Nutzfläche ³ (davon 10 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 35 m ² Nutzfläche ³ (davon 10 % Besucheranteil)
2.2	Gebäude mit erheblichem Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen o.Ä.)	1 Stellplatz je 25 m ² Nutzfläche ³ , jedoch mindestens 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 25 m ² Nutzfläche ³ (davon 75 % Besucheranteil)
3	Verkaufsstätten		
3.1	Verkaufsstätten bis 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ , jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 30 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ (davon 75 % Besucheranteil).
3.2	Verkaufsstätten mit mehr als 800 m ² Verkaufsfläche	1 Stellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ , (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ (davon 75 % Besucheranteil).

3.3	Verkaufsstätten mit großen Ausstellungsflächen (z.B. Autohäuser, Möbelhäuser, etc.)	1 Stellplatz je 75 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ , (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 125 m ² Verkaufsnutzfläche ⁴ , (davon 75 % Besucheranteil)
4	Versammlungsstätten außer Sportstätten, Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten	1 Stellplatz je 9 Sitzplätze, (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 9 Sitzplätze, (davon 90 % Besucheranteil)
4.2	Kirchen und andere Räume, die der Religionsausübung dienen	1 Stellplatz je 20 Plätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 Plätze (davon 90 % Besucheranteil)
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze	1 Stellplatz je 300 m ² Sportfläche,	1 Abstellplatz je 150 m ² Sportfläche,
5.2	Spiel- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 m ² Hallenfläche,	1 Abstellplatz je 20 m ² Hallenfläche,
5.3	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 200 m ² Grundstücksfläche (davon 90% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 50 m ² Grundstücksfläche
5.4	Hallenbäder	1 Stellplatz je 5 Kleiderablagen (davon 90% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 Kleiderablagen,
5.5	Reitanlagen	1 Stellplatz je 3 Pferdeeinstellplätze	1 Abstellplatz je 3 Pferdeeinstellplätze
5.6	Fitnesscenter	1 Stellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 15 m ² Sportfläche (davon 90 % Besucheranteil)
5.7	Tennisanlagen	2 Stellplätze je Spielfeld (davon 90% Besucheranteil)	2 Abstellplätze je Spielfeld
5.8	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	1 Abstellplatz je 3 Boote
5.9	Minigolfplätze	6 Stellplätze je Minigolfanlage (davon 90% Besucheranteil)	4 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.10	Kegel- und Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn (davon 90% Besucheranteil)	2 Abstellplätze je Bahn
6	Gaststätten, Vergnügungsstätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten und Restaurants	1 Stellplatz je 12 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 12 m ² Gastraum (davon 75 % Besucheranteil)
6.2	Schnellrestaurants	1 Stellplatz je 15 m ² Nutzfläche ³ (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 30 m ² Nutzfläche ³ (davon 90 % Besucheranteil)

6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellplatz je 2 Zimmer (davon 75% Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1	1 Abstellplatz je 6 Zimmer, jedoch mindestens 4 Abstellplätze (davon 25% Besucheranteil), für zugehörige Restaurationsbetriebe Zuschlag nach 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten (davon 75% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 Betten (davon 75% Besucheranteil)
6.5	Tanzlokale, Diskotheken	1 Stellplatz je 10 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 m ² Gastraum (davon 90 % Besucheranteil)
6.6	Sonstige Vergnügungsstätten	1 Stellplatz je 20 m ² Nutzfläche ³ , mindestens jedoch 3 Stellplätze (davon 75 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 20 m ² Nutzfläche ³ , jedoch mindestens 3 Abstellplätze (davon 75 % Besucheranteil)
6.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mind. jedoch 3 Stellplätze	1 Abstellplatz je 20 m ² Spielhallenfläche, mind. jedoch 3 Abstellplätze
6.8	Wettbüros und als vergleichbar zu qualifizierende Stätten, Shisha-Bars	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 Stellplatz je 10 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Abstellplätze
7	Krankenhäuser und Kliniken		
7.1	Krankenhäuser, Kliniken und Kureinrichtungen	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Stellplatz je 20m ² Nutzfläche bei integrierten Einrichtungen die zusätzlichen Besucherverkehr auslösen (z.B. Arztpraxen, Notaufnahmen, Physiotherapie, Beratungseinrichtungen, etc.)	Keine Mindestanzahl

7.2	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Erkrankte	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Stellplatz je 20m ² Nutzfläche bei integrierten Einrichtungen die zusätzlichen Besucherverkehr auslösen (z.B. Arztpraxen, Notaufnahmen, Physiotherapie, Beratungseinrichtungen, etc.)	Keine Mindestanzahl
7.3	Gasteinrichtungen sind entgeltlich betriebene Einrichtungen, die dem Zweck dienen, ältere oder pflegebedürftige Menschen oder Menschen mit Behinderungen nur vorübergehend aufzunehmen und ihnen Betreuungsleistungen anzubieten. Gasteinrichtungen sind Hospize, Einrichtungen der Tages- und Nachtpflege sowie Kurzzeitpflegeeinrichtungen (§ 36 WTG NRW)	1 Stellplatz je 4 Betten (davon 60 % Besucheranteil), zusätzlich 1 Stellplatz je 20m ² Nutzfläche bei integrierten Einrichtungen die zusätzlichen Besucherverkehr auslösen (z.B. Arztpraxen, Notaufnahmen, Physiotherapie, Beratungseinrichtungen, etc.)	Keine Mindestanzahl
8	Bildungseinrichtungen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Kindergärten, Kindertagesstätten	1 Stellplatz je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 60 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 Kinder, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 60 % Besucheranteil) und 50% mit min. 2,5m ² Rangierfläche.
8.2	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler	1 Abstellplatz je 2 Schüler
8.3	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Schüler ab 18 Jahren	1 Abstellplatz je 2 Schüler
8.4	Förderschulen	1 Stellplatz je 15 Schüler	1 Abstellplatz je 10 Schüler
8.5	Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche mit Semesterticket	1 Stellplatz je 10 Studierende	1 Abstellplatz je 6 Studierende
8.6	Hochschulen inklusive ihrer Forschungsbereiche ohne Semesterticket	1 Stellplatz je 5 Studierende	1 Abstellplatz je 2 Studierende

8.7	Jugendzentren	1 Stellplatz je 150 m ² Nutzfläche ³ (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 10 m ² Nutzfläche ³ (davon 90 % Besucheranteil)
8.8	Sonstige Fortbildungseinrichtungen	1 Stellplatz je 5 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 5 mögliche Teilnehmerplätze (davon 90 % Besucheranteil)
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte (davon 10% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 100 m ² Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 m ² Nutzfläche oder je drei Beschäftigte (davon 10% Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 100 m ² Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 Abstellplatz je 5 Wartungs- oder Reparaturstände, jedoch mindestens 3 Abstellplätze
9.4	Tankstellen, inklusive Shop bis 30 m ²	1 Stellplatz, mit Verkaufsstätte größer 30 m ² zusätzliche Stellplätze nach 3.1	1 Abstellplatz, mit Verkaufsstätte größer 30 m ² zusätzlich Abstellplätze nach 3.1
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stellplatz je 3 Parzellen (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 3 Parzellen (davon 90 % Besucheranteil)
10.2	Begräbnisstätten (z.B. Friedhöfe)	1 Stellplatz je 1.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 1000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mindestens 4 Abstellplätze je Eingang (davon 90 % Besucheranteil)
10.3	Sonnenstudios	1 Stellplatz je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Stellplätze (davon 90 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 3 Sonnenbänke, jedoch mindestens 2 Abstellplätze (davon 90 % Besucheranteil)
10.4	Waschsalons	1 Stellplatz je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Stellplätze, davon 90 % Besucheranteil	1 Abstellplatz je 5 Waschmaschinen, jedoch mindestens 2 Abstellplätze, davon 90 % Besucheranteil
10.5	Museen und Ausstellungsgebäude	1 Stellplatz je 150 m ² Ausstellungsfläche (davon 80 % Besucheranteil)	1 Abstellplatz je 75 m ² Ausstellungsfläche, jedoch mindestens 5 Abstellplätze (davon 80 % Besucheranteil)

¹Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß der Allgemeinen Leistungsvereinbarung nach § 7 des Rahmenvertrages II NRW (Anlage II): 1 Betreuer je 1-8 Kindern; plus weiteres Personal (Heimleitung, Hausmeister, Reinigung, Hauswirtschaft, Verwaltung, Zivildienstleistende, Teilnehmende am FSJ)

²Grundlage ist der Betreuungsschlüssel gemäß Übergangsregelung nach § 92c SGB XI für vollstationäre Pflegeeinrichtungen: 1 Pflegekraft je 2-8 Personen (je nach Pflegestufe). Bei Seniorenwohnheimen ohne Pflegebedarf können die Zahlen ggf. abweichen.

³Der Begriff „Nutzfläche“ ist grundsätzlich entsprechend der Regelung der DIN 277 zu definieren (Nutzfläche = Summe der Grundfläche mit Nutzungen (derjenige Teil der Netto-Raumfläche [NRF], der der Nutzung des Bauwerks aufgrund seiner Zweckbestimmung dient)

⁴Der Begriff „Verkaufsnutzfläche“ umfasst die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.06.2022

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

**Öffentliche Bekanntmachung
Stellplatzablösesatzung der Stadt Gronau (Westf.)
vom 10.06.2022**

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 18.05.2022 aufgrund der §§ 48 Abs. 1, 87 Abs. 1 Nr. 7, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NW. 2018, S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. September 2021 (GV. NRW. S. 1086) und des § 7 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Regelungsinhalt, Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Satzung regelt die Höhe der Ablösebeträge für notwendige Stellplätze.
- (2) Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gronau.
- (3) Für Entscheidungen nach dieser Satzung ist die Stadt Gronau, im Folgenden Stadt genannt, zuständig.

§ 2 Ablösung

(1) ¹Verzichtet die Stadt nach § 7 Abs. 1 der kommunalen Stellplatzsatzung der Stadt vom 10.06.2022 auf die Herstellung von notwendigen Stellplätzen durch Ablösung, haben die zur Herstellung von notwendigen Stellplätzen Verpflichteten an die Stadt einen Ablösebetrag nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 zu zahlen. ²Die Ablösung von Fahrradstellplätzen ist gemäß Stellplatzablösesatzung nicht möglich.

(2) ¹Für die Bemessung des Geldbetrages gem. § 89 Abs. 1 Nr. 4 BauO NRW werden für das Gebiet der Stadt Gronau (Westf.) folgende Gebietszonen festgelegt:

²Gebietszone I:

Die Gebietszone I liegt im Zentrum des Stadtteils Gronau und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Eisenbahnlinie Enschede - Dortmund (von Pfarrer-Reukes-Straße / Zollstraße bis Gildehauser Straße);

im Osten durch die Gildehauser Straße (von der Eisenbahnlinie bis zur Ochtruper Straße) und die Eper Straße (von der Ochtruper Straße bis zur Hermann-Ehlers-Straße);

im Süden durch die Hermann-Ehlers-Straße (von Eper Straße bis Alstätter Straße);

im Westen durch die Alstätter Straße (von Hermann-Ehlers-Straße bis Enscheder Straße) und die Pfarrer-Reukes-Straße (von Enscheder Straße bis Eisenbahnlinie Enschede – Dortmund).

³Gebietszone II:

Die Gebietszone II liegt im Zentrum des Stadtteils Epe und wird wie folgt begrenzt:

Im Norden durch die Agathastraße (von Bernhardstraße bis Steinfurter Straße), den Hindenburgring (von der Agathastraße/Steinfurter Straße bis zur Straße „Auf der Sunhaar“) und die Straße „Auf der Sunhaar“ (von Antoniusstraße bis Wilhelmstraße);

im Osten durch die Wilhelmstraße (von der Straße „Auf der Sunhaar“ bis zur Mühlenstiege/Beim Bungert), die Mühlenstiege und Fußweg „Schepers Mühle“ bis zum Gewässer „Dinkel“;

im Süden durch das Dinkel-Gewässer (von „Schepers Mühle“ bis zur Verlängerung des Parkweges);

im Westen durch den Parkweg bis zur Gronauer Straße, die Gronauer Straße (vom Parkweg bis zur Bernhardstraße), die Bernhardstraße (von Gronauer Straße bis zur Agathastraße).

4Gebietszone III:

Die Gebietszone III umfasst das Stadtgebiet, das nicht in den Zonen I und II liegt.

⁵Die Abgrenzung der Gebietszonen I und II ist in den beigegeführten Lageplänen (Anlage 1 und Anlage 2) dargestellt. Die Anlagen (Lagepläne) sind Bestandteil dieser Satzung.

(3) Vorbehaltlich der Regelungen in Abs. 4 beträgt der je notwendigem Stellplatz zu zahlende Geldbetrag Achtzig vom Hundert der Herstellungskosten nach Abs. 2 und somit

1. 10.500,00 EUR in der Gebietszone I (Kerngebiet Gronau),
2. 9.500,00 EUR in der Gebietszone II (Kerngebiet Epe) und
3. 4.500,00 EUR in allen weiteren Gebieten der Stadt Gronau.

(4) Ausnahmen von Abs. 3 bestehen bei

1. Vorhaben zur Schließung von Baulücken, die gemäß § 176 BauGB mit einem Baugesuch belegt werden können,
2. Vorhaben in Sanierungsgebieten, für die eine Sanierungsatzung gemäß § 142 BauGB besteht,
3. Wohnbauvorhaben, die nach dem Wohnraum-Förderungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung gefördert werden,
4. Baudenkmäler im Sinne des § 3 Denkmalschutzgesetz und
5. Bauvorhaben, die für öffentliche Zwecke genutzt werden sollen

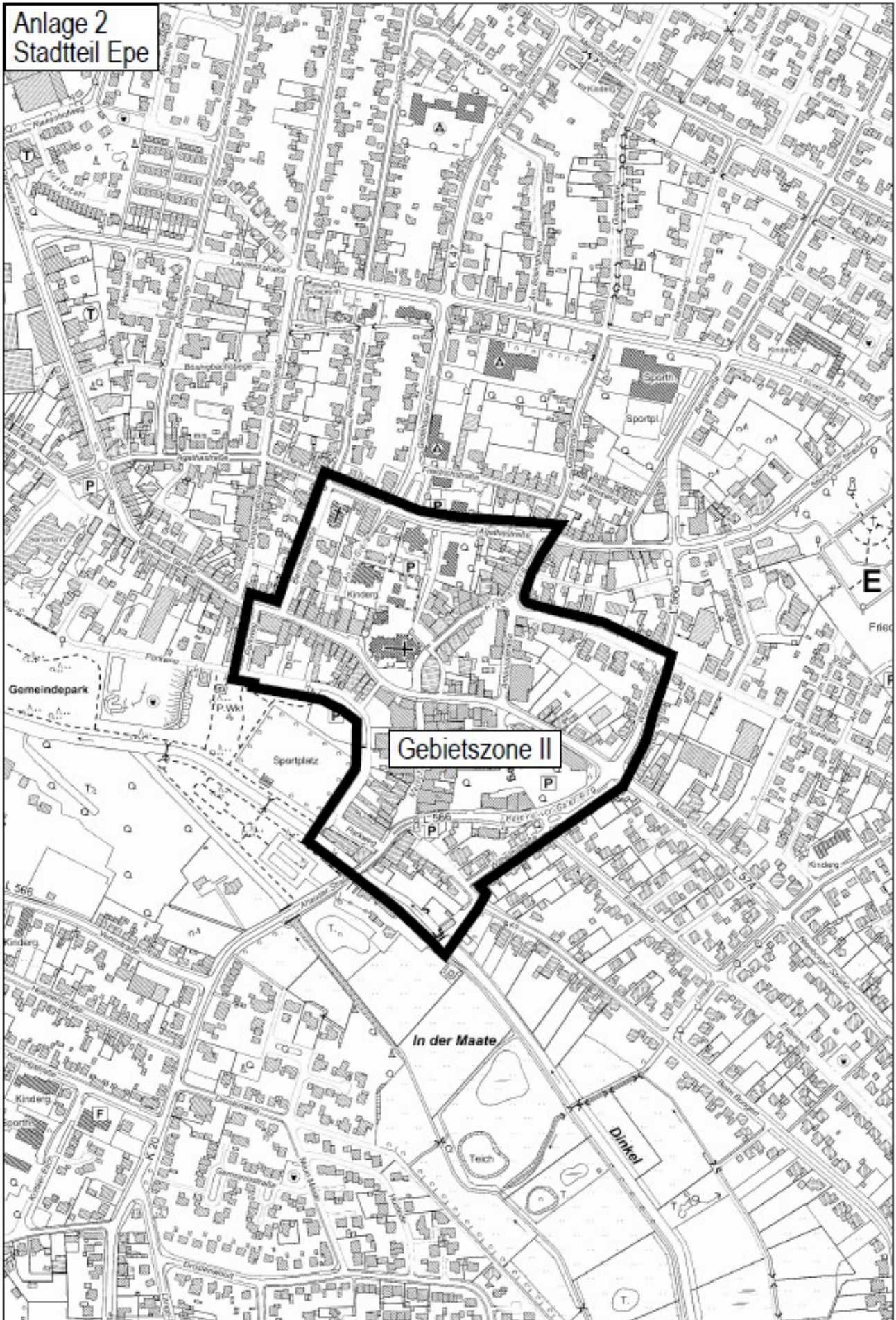
(5) ¹Über die Ablösung entscheidet die Stadt. ²Die Ablösung lässt keine Rechte hinsichtlich Stellplätzen und Garagen, die mit den Geldbeträgen geschaffen werden, entstehen. ³Es besteht kein Anspruch auf eine Ablösung. ⁴Für Verwendung des Ablösebetrags gilt § 48 Abs. 2 BauO NRW.

§ 3 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) ¹Diese Satzung tritt am 01.07.2022 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Gronau (Westf.) über die Höhe des Geldbetrages nach § 47 Abs. 6 der Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen vom 08.11.1994“ außer Kraft.

(2) Für Bauanträge oder Anträge auf Erteilung eines bauordnungsrechtlichen Vorbescheids, die vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt eingegangen sind, beansprucht die in Abs. 1 Satz 2 genannte Satzung jedoch weiterhin Gültigkeit.

Anlage 2
Stadtteil Epe



Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 10.06.2022

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung Leihgeberansprüche für Exponate des Drilandmuseums

Die Stadt Gronau beabsichtigt, das Drilandmuseum leer zu räumen. Grund hierfür ist der geplante Abriss des Drilandmuseums und der Neubau des neuen Rathausstandortes an der Bahnhofstraße. Zahlreiche Exponate aus dem Drilandmuseum werden eingelagert.

Neben den zahlreichen Ausstellungsstücken, welche sich im Eigentum der Stadt Gronau befinden, werden im Drilandmuseum auch Leihgaben von Organisationen und Privatpersonen ausgestellt. Daher bittet die Stadt Gronau die Eigentümer:innen der Leihgaben, sich bei der Stadt Gronau zu melden, um etwaige Leihgeberansprüche zu erörtern bzw. diese anzumelden. Sofern binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung keine Ansprüche angemeldet werden, gehen die Eigentumsrechte der Leihgaben auf die Stadt Gronau über.

Sollten Sie in der Vergangenheit dem Drilandmuseum Leihgaben zur Verfügung gestellt haben, melden Sie sich bitte bis zum 15.07.2022 bei Frau Raible, 02562/12 240, k.raible@gronau.de, vom Fachdienst Bildung und Sport.

Gronau, den 14.06.2022

Der Bürgermeister
gez. Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 19. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 22.06.2022, 18:00 Uhr,
Saal, Bürgerhalle, Spinnereistraße 20, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Amtseinführung und Verpflichtung neuer Ratsmitglieder
3. Niederschrift vom 18.05.2022
4. Klimaschutzkonzept für die Stadt Gronau
5. Förderantrag für ein Anschlussvorhaben Klimaschutzmanagement
6. Verlängerung des Projektes "Plan G"
7. Weiterführung der ehemaligen BUT Schulsozialarbeit ab 2023
8. Trägerschaft für die neue Kindertageseinrichtung "Hofstelle Markenfort" im Sozialraum Gronau-Ost
9. Jahresabschluss für das Abwasserwerk der Stadt Gronau (Westf.) Wirtschaftsjahr 2021
10. Entwurf des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Gronau (Westf.)
11. Haushaltskonsolidierung - Optionen und konkrete Vorschläge
12. Beteiligung an Fa. Bürgerwind Gronau Epe GmbH & Co. KG - Vereinbarung zur Übertragung des Beteiligungsangebots auf grogeno - Bürgerenergie Gronau eG
13. Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung zugunsten der Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Gronau mbH

14. Sachstandsbericht Sporthallen Gasstraße
- 14.1 Sachstandsbericht Sporthallen Gasstraße
15. Anpassung der Planung 2. Bauabschnitt Freianlagen Innenstadt im Bereich Mühlenplatz
16. 110. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Südliche Steinstraße - West", Stadtteil Gronau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Dienstleistungs-, Schulungs- und Forschungszentrum Steinstraße", Stadtteil Gronau
 1. Aufstellungsbeschluss
 2. Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 3. Beteiligung der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB
- 16.1 110. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich "Südliche Steinstraße - West", Stadtteil Gronau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Dienstleistungs-, Schulungs- und Forschungszentrum Steinstraße", Stadtteil Gronau

Stellungnahme des Vorhabenträgers zur Ursprungsvorlage Nr. 289/2022
17. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand 15.06.2022)
18. Ergebnis der Ausschreibung: Soziale Betreuung von geflüchteten Menschen in Gronau ab dem 01.07.2022
19. Personal- und Organisationsänderungen im Zusammenhang mit der Fluchtbewegung aus der Ukraine
20. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand 15.06.2022)
21. Jubiläum der Städtepartnerschaft mit Mezőberény / Ungarn
22. Jubiläum der Städtepartnerschaft mit Bromsgrove / Großbritannien

23. Spenden resultierend aus anteiligen Gewinnabführungen der Sparkasse Westmünsterland
24. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften

Nichtöffentlicher Teil

25. Personalangelegenheiten
- 25.1 Personalangelegenheit – Besetzung von Stellen im Fachdienst Rechnungsprüfung

Öffentlicher Teil

26. Abberufung einer Prüferin sowie Bestellung eines Prüfers und einer Prüferin im Fachdienst Rechnungsprüfung
27. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
28. Mitteilungen der Verwaltung
29. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

30. Niederschrift vom 18.05.2022
31. Tausch von Grundstücksflächen
32. Grundstücksangelegenheit Turnhalle Wittekindshof
33. Vergabe eines Flurstückes für Reihenhausbebauung
34. Vergabe von 2 Einzelgrundstücken (Doppelhaushälften) an Privat
35. Spezialisierte Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche
36. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften

37. Mitteilungen der Verwaltung

38. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 14.06.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 29.07.2022	Ausgabe: 13/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
18.07.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
19.07.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	4
19.07.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) 6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südlich der Zollstraße“, Stadtteil Gronau Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse 2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	7
19.07.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe 1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse 2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB	10

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathausservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathausservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Bianca Haverkotte, geb. am 08.05.1980 zuletzt wohnhaft in 33659 Bielefeld, Senner Str. 250, ist ein Bescheid vom 11.07.2022, Aktenzeichen 050051.1.0672871, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 18.07.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe

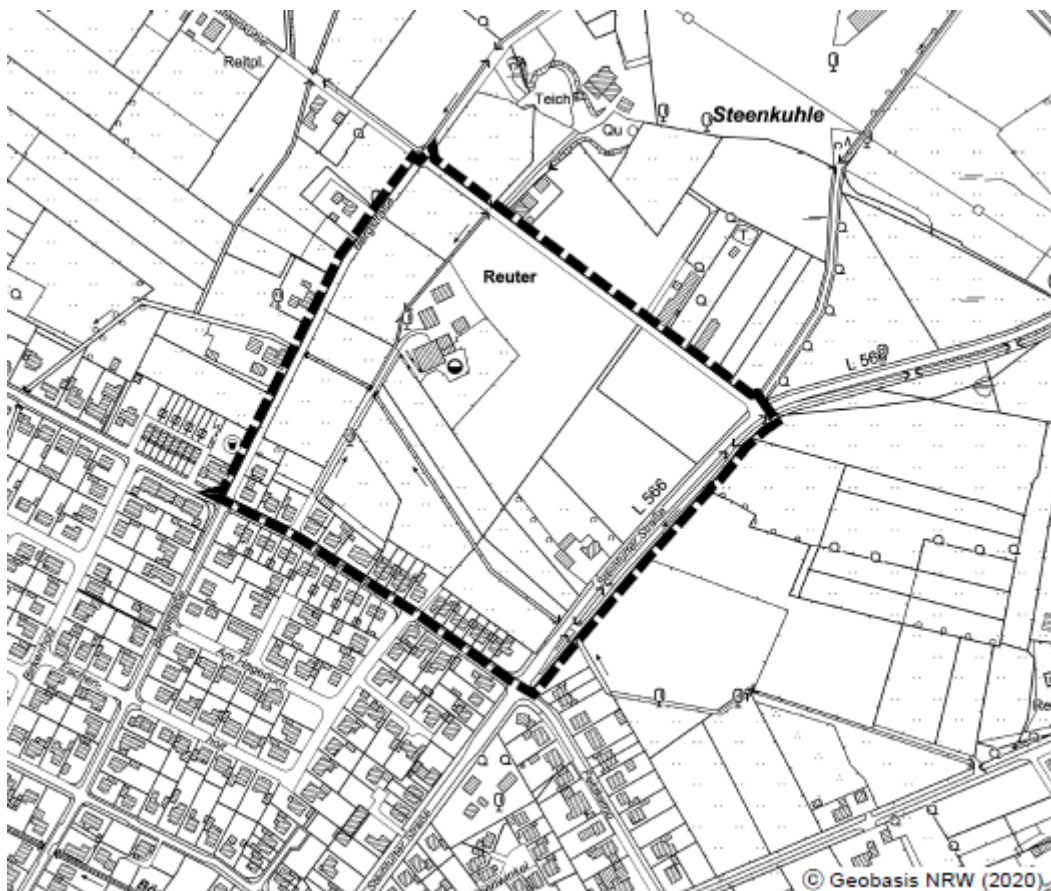
Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“, Stadtteil Epe, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt am nordöstlichen Rand des Stadtteils Epe und wird begrenzt

- durch die Straße „Vor der Steenkuhle“ im Norden,
- die „Steinfurter Straße“ im Osten,
- durch den „Engbrinkkamp“ im Süden und
- die Bergstraße“ im Westen.



Umgriff des Bebauungsplans (ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung und dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 09. August bis zum 12. September 2022 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 244	WoltersPartner GmbH, Coesfeld Stadtplaner	<ul style="list-style-type: none"> • Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, • Boden, Wasser, Klima, Luft • Fläche • Wasser • Landschaft • Menschen, menschliche Gesundheit • Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Kreis Borken</u> Anlagenbezogener Immissionsschutz Wasserwirtschaft Natur- und Landschaftsschutz <u>Landwirtschaftskammer NRW</u> <u>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</u>	Viehhaltung Gewässer Artenschutz Gehölzbestände Verlust an landwirtschaftlicher Fläche Wallhecke

<p>Fachgutachten</p>	<p><u>Artenschutz</u> Artenschutzprüfung zum Bebauungsplan Nr. 244 „Vor der Steenkuhle“ Gronau-Epe BUNT – Büro für Umweltbildung, Naturschutz & nachhaltigen Tourismus, 48159 Münster</p> <p><u>Fledermäuse</u> Ergebnisse der Fledermauserfassung ASP II, Graevendal GbR, 47574 Goch</p> <p><u>Gerüche</u> Geruchsimmissionsprognose, Uppenkamp und Partner, 48683 Ahaus</p> <p><u>Verkehrslärm</u> Schalltechnische Untersuchung zum Bebauungsplan, Wenker & Gesing, 48599 Gronau</p>	<p>Artenschutzprüfung (Vor- kommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien)</p> <p>Artenschutzprüfung Fleder- mäuse</p> <p>Einwirkung landwirtschaftli- cher Gerüche auf das Plangebiet</p> <p>Einwirkung von Verkehrslärm auf das Plangebiet</p>
----------------------	---	--

Gronau (Westf.), 19. Juli 2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung:**

**gez.
Cichon
Erste Beigeordnete**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

6. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Südlich der Zollstraße“, Stadtteil Gronau

Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt-West“, Stadtteil Gronau

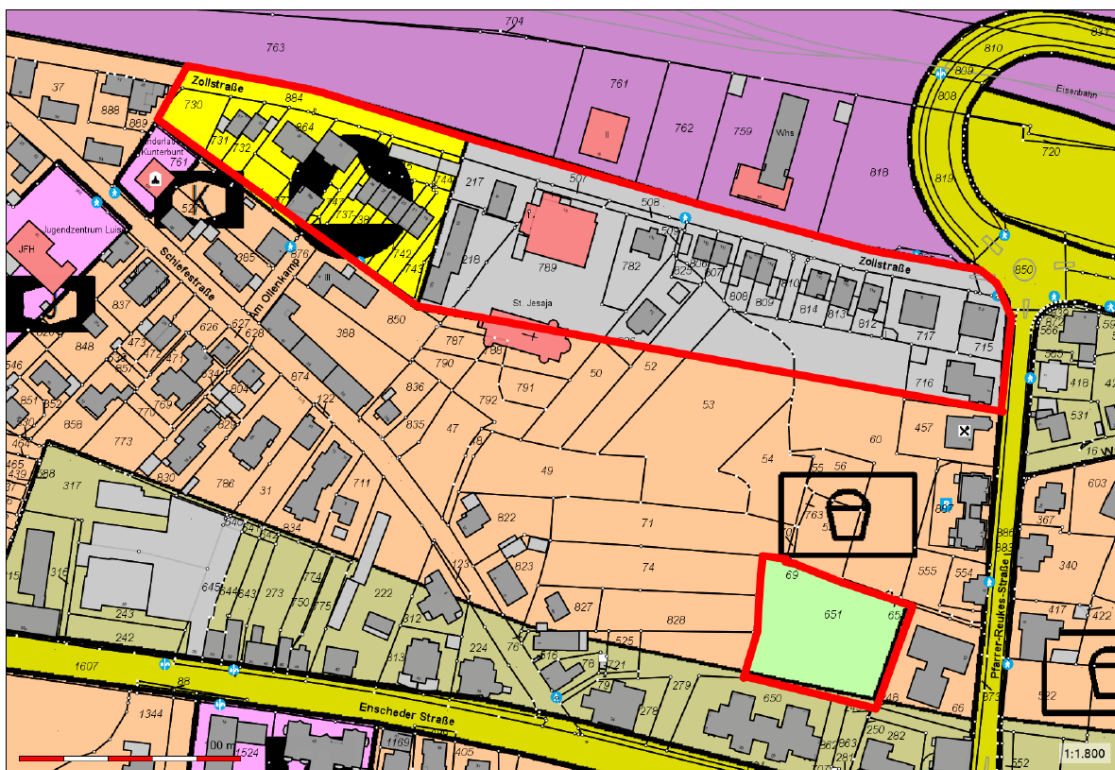
1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 09.03.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 6. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Südlich der Zollstraße“ und der Bebauungsplan Nr. 52 „Wohnquartier Innenstadt West“ werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für die nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereiche.

Der Umgriff der 6. Änderung des Flächennutzungsplans umfasst die im Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan markierten gewerblichen Bauflächen, Grün- und Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung Bauhof südlich der Zollstraße.

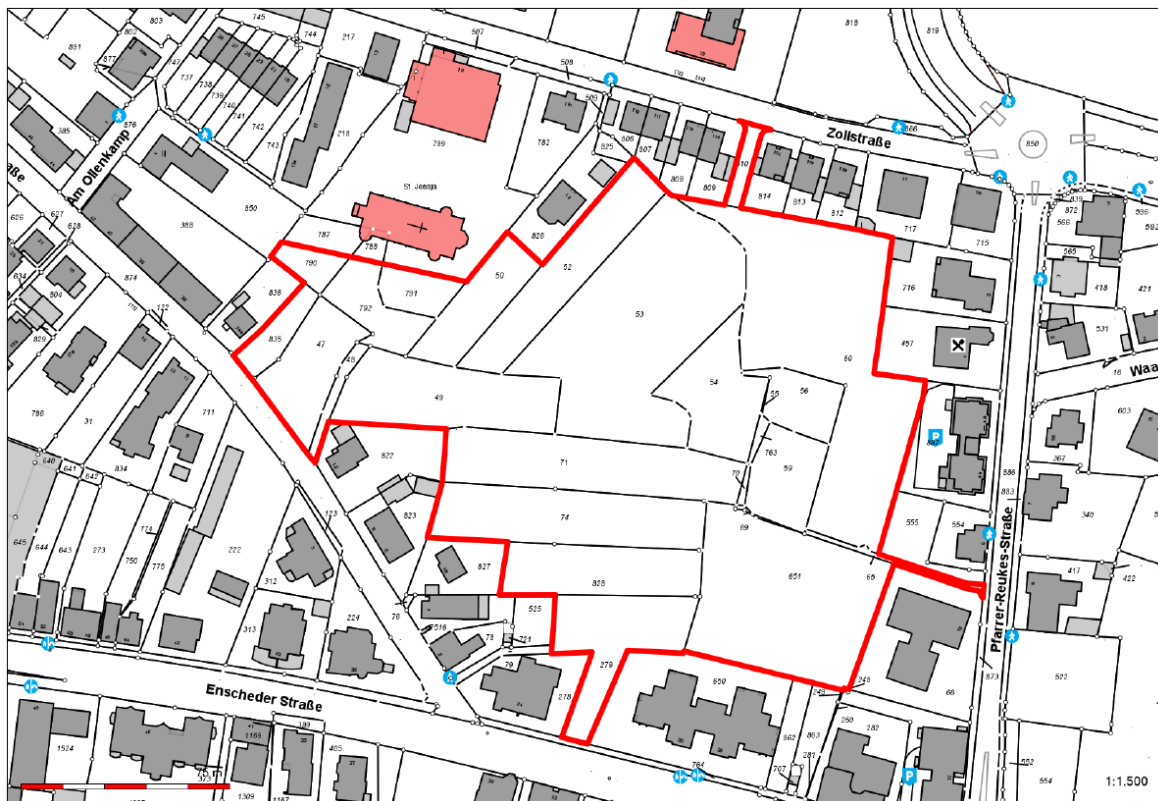


Auszug aus dem FNP/Änderungsgebiet (ohne Maßstab)

Die vorgenannten Flächen sollen als Wohnbaufläche dargestellt werden.

Der Umgriff des Bebauungsplans Nr. 52 umfasst den bislang unbebauten Blockinnenbereich zwischen der Pfarrer-Reukes-Straße im Osten, der Enscheder Straße im Süden, der Schiefestraße im Westen und der Zollstraße im Norden.

Das Plangebiet liegt in der Flur 5 der Gemarkung Gronau und umfasst die Flurstücke 47, 48, 49, 50, 52, 53, 54, 55, 56, 59, 60, 65, 69, 70, 71, 74, 279, 651, 790, 791, 792, 828, und 835.



Umgriff Bebauungsplan Nr. 52 (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung eines innenstadtnahen Wohnquartiers als Wohnpark.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für die v. g. Bauleitpläne der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 09. August bis zum 12. September 2022 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums können die Vorentwürfe der Bauleitpläne bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan kann ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

48599 Gronau, 19. Juli 2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung:**

**gez.
Cichon
Erste Beigeordnete**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) (BauGB) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674)

107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe

1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse
2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

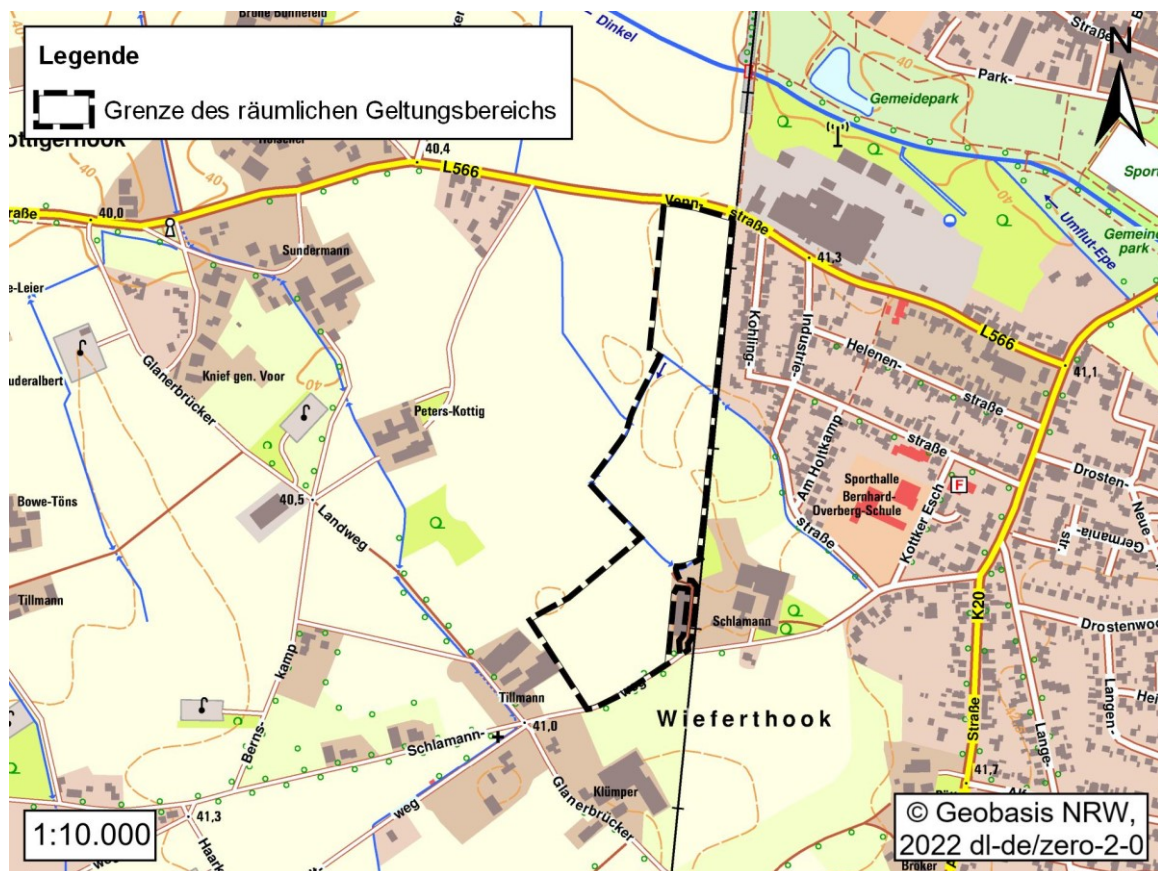
1. Bekanntmachung der Aufstellungsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung vom 17.11.2021 den folgenden Beschluss gefasst:

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplans und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe – Kottiger Hook/Schlamannweg“ werden gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB aufgestellt für den nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich.

Der Umgriff der v.g. Bauleitpläne umfasst den Bereich westlich der Bahnlinie Enschede-Dortmund zwischen der Vennstraße im Norden und dem Schlamannweg im Süden.

Innerhalb des Umgriffs liegen die Flurstücke 44 (tlw.), 119, 120, 121, 154 (tlw.) und 227 (tlw.) der Flur 13, Gemarkung Epe.



Umgriff der Bauleitpläne (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die projektbezogene Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer PV-Freiflächenanlage zur Nutzung der Sonnenenergie.

2. Bekanntmachung des Zeitraums der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

Es wird hiermit bekannt gemacht, dass für die v. g. Bauleitpläne der Stadt Gronau die gemäß § 3 Abs. 1 BauGB vorgeschriebene Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit

vom 09. August bis zum 12. September 2022 (einschließlich)

durchgeführt wird.

Während dieses Zeitraums können die Vorentwürfe der Bauleitpläne bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

von jedermann eingesehen werden. Der Bebauungsplan kann ferner über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren**

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de abgerufen werden.

Die frühzeitige Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB dient der Unterrichtung der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Mit der Beteiligung wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

48599 Gronau, 19. Juli 2022

**Der Bürgermeister
In Vertretung:**

**gez.
Cichon
Erste Beigeordnete**



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 19.08.2022	Ausgabe: 14/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.08.2022	Öffentliche Bekanntmachung Ausführungsanordnung Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III	2
01.08.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
01.08.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
01.08.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
01.08.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
01.08.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
02.08.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
02.08.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
18.08.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 20. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.08.2022, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

Im Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III wird hiermit die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet gemäß § 61 Flurbereinigungs-gesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), in der derzeit gültigen Fassung.

1. Mit dem **01.10.2022** tritt der im Flurbereinigungsplan Berkelaue III vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).
2. Mit dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).
3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke, ist für den Flurbereinigungsplan individuell in Absprache mit den betroffenen Beteiligten erfolgt.
4. Wird der Flurbereinigungsplan geändert, so wirkt diese Änderung in rechtlicher Hinsicht auf den in Nr. 1 festgesetzten Zeitpunkt zurück (§ 63 Abs. 2 FlurbG).
5. Mit der Ausführungsanordnung entfallen die Verfügungsbeschränkungen gem. §§ 34 und 85 FlurbG.
6. Innerhalb von 3 Monaten, vom ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Ausführungsanordnung an gerechnet, können mangels einer Einigung zwischen den Vertragspartnern bei der Flurbereinigungsbehörde folgende Festsetzungen gem. § 71 FlurbG beantragt werden:
 - a) angemessene Verzinsung einer eventuell vom Eigentümer zu leistenden Ausgleichszahlung für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land durch den Nießbraucher (§ 69 Satz 2 FlurbG);
 - b) Erhöhung oder Minderung des Pachtzinses oder anderweitiger Ausgleich infolge eines eventuellen Wertunterschiedes zwischen dem alten und neuen Pachtbesitz (§ 70 Abs. 1 FlurbG);
 - c) Auflösung des Pachtverhältnisses infolge wesentlicher Erschwernisse der Bewirtschaftung des neuen Pachtbesitzes (§ 70 Abs. 2 FlurbG).

Die Anträge zu a) und b) können von beiden Vertragspartnern, der Antrag zu c) kann nur vom Pächter gestellt werden.

Gründe

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbar gewordene Flurbereinigungsplan

Ein Aufschieben der Ausführung des Flurbereinigungsplanes widerspricht dem Gebot der zügigen Abwicklung des Verfahrens und verlängert den unerwünschten Zustand der Nichtübereinstimmung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse. Die Teilnehmer üben aufgrund der einvernehmlicher Einzelfallregelungen zur Besitzeinweisung bereits Besitz und Nutzung an den neuen Grundstücken aus. Dagegen haben sie bislang keine rechtliche Verfügungsmöglichkeit über die neuen Grundstücke. Die Ausführungsanordnung führt den im Flurbereinigungsplan vorgesehenen neuen Rechtszustand herbei, verschafft den Verfahrensteilnehmern die volle rechtliche Verfügungsmöglichkeit über ihre Abfindungsgrundstücke und ist die Voraussetzung für die Berichtigung der öffentlichen Bücher. Der Erlass der Ausführungsanordnung gem. § 61 FlurbG liegt somit im öffentlichen Interesse und im Interesse der Beteiligten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Widerspruch statthaft.

Der Widerspruch ist schriftlich bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, 48128 Münster

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Münster, Dezernat 33, Leisweg 12, 48653 Coesfeld

zu erheben.

Auf elektronischem Wege kann der Widerspruch wie folgt erhoben werden:

- *durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.nrw.de.mail.de*
- *durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brms.sec.nrw.de*

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. 03. 1991 (BGBl. I S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, wird die sofortige Vollziehung dieser Ausführungsanordnung auch für den Fall angeordnet, dass Widerspruch und Anfechtungsklage erhoben wird, so dass diese Rechtsmittel keine aufschiebende Wirkung haben.

Gründe

Nach der vorgenannten Vorschrift kann die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wenn sie im öffentlichen Interesse oder im überwiegenden Interesse der Beteiligten liegt. Die Voraussetzungen hierfür sind für die Ausführungsanordnung in dem Flurbereinigungsverfahren Berkelaue III gegeben.

Das Interesse des überwiegenden Teils der Verfahrensbeteiligten an der rechtlichen Ausführung des Flurbereinigungsplanes Berkelaue III überwiegt deutlich das Interesse einzelner Widerspruchsführer an der aufschiebenden Wirkung der eingelegten Rechtsbehelfe.

Die durch die Ausführungsanordnung ausgelösten ineinandergreifenden Eigentumsveränderungen müssen gleichzeitig wirksam werden. Dies wäre nicht möglich, wenn Widersprüche einzelner Teilnehmer aufschiebende Wirkung hätten.

Rechtsbehelfsbelehrung für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen,
9a Senat (Flurbereinigungsgericht),
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Der Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sei. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Personen versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung-ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 30803) der der derzeit gültigen Fassung.

Hinweise: Falls die Frist durch eine bevollmächtigte Person versäumt werden sollte, würde deren Verschulden dem Vollmachtgeber zugerechnet werden.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag:

(LS)

gez. Andreas Grotendorst

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Nout Thedor Mekkelholt, geb. am 06.04.1989 zuletzt wohnhaft in 7553 AE Hengelo, Lansinkesweg 14, ist ein Erstanschreiben vom 29.09.2021, Aktenzeichen 355.1.25, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird das Erstanschreiben öffentlich zugestellt.

Das Erstanschreiben kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.08.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Michal Tadeusz Stasiak, zuletzt wohnhaft in Rozewo 122/2, 78-600 Walcz/Polen, ist ein Erstanschreiben vom 01.06.2022, Aktenzeichen 355.1.24 Janczyk, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.08.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Kai Kappel, geb. 27.02.1994 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Alter Postweg 64., ist ein Bescheid vom 07.07.2022, Aktenzeichen 5107.6.3423, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.08.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Serkan Isik, geb. 23.11.1981 zuletzt wohnhaft in 41600 Darica Kocaeli-Türkei, Fevzi Cakmak Mh Istasyon Cd Cezbe Sk 1/5, ist ein Erstanschreiben vom 01.08.2022, Aktenzeichen 355.1.24 Isik, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.08.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Patrick Fiedler, geb. am 15.02.1981 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Grünstiege 61, ist ein Bescheid vom 26.07.2022, Aktenzeichen 050022.5.0014557, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 01.08.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Loshchenkko, Adelina, geb. am 15.01.2004 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Franz-Friemel-Str. 58, ist ein Bescheid vom 11.07.2022, Aktenzeichen 05057.5.0672876, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 02.08.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Hentschel, Lars geb. am 19.08.1991 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, August-Hahn-Str. 107, ist ein Bescheid vom 13.07.2022, Aktenzeichen 05057.5.0011194, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 02.08.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

**Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 20. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 24.08.2022, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 18.05.2022
4. Niederschrift vom 22.06.2022
5. Anträge der Fraktionen
 - 5.1 Antrag der FDP-Fraktion vom 05.12.2021;
„Bauen mit Holz – Ergänzung der Abschreibungstabelle“
 - 5.2 Antrag der Fraktionen Grüne, GAL/Linke, UWG vom 13.06.2022;
Gronau – ein sicherer Hafen für Flüchtende
 - 5.3 Antrag der Fraktion pro:Bürgerschaft vom 20.07.2022;
Bitte um Berichterstattung
 - 5.4 Antrag der FDP-Fraktion vom 12.08.2022;
Beitritt zur d-NRW AöR
6. Benennung einer neuen Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 196
"Nördlich der Iltisstraße"
7. Innenstadtentwicklung Gronau
Tausch der Bauabschnitte 3 und 4
8. Befreiung von der Pflicht zur Aufstellung eines Gesamtabschlusses und
Gesamtlageberichts für das Haushaltsjahr 2021

9. Aufbau und kontinuierlicher Betrieb eines Energiemanagements
10. Priorisierung der Bebauungspläne
11. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Hotel Dinkellager
Aufstellungsbeschluss
12. Bebauungsplan Nr. 207 "Nieland", 4. Änderung, Stadtteil Epe
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
 1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
 2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
 3. Satzungsbeschluss
13. Zentrale Bau- und Umweltdienste der Stadt Gronau
Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2021
Entlastung des Betriebsausschusses
14. Wirtschaftsplan 2023 der Zentralen Bau- und Umweltdienste
15. Budgetbericht für das II. Quartal 2022
16. 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) vom 30.10.2013 (i.d.F. vom 09.11.2017)
17. Modifizierung der Schuldenbremse der Stadt Gronau
18. Bewertung der Stelle "Integrationsmanagement"
19. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand 17.08.2022)
20. Sachstand zur Corona-Pandemie (Sachstand 17.08.2022)
21. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
22. Bedarf von Containeranlagen für Kitas und Schulen

- 23. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 24. Mitteilungen der Verwaltung
- 25. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 26. Niederschrift vom 18.05.2022
- 27. Niederschrift vom 22.06.2022
- 28. Personalangelegenheiten
- 28.1 Bestellung von zwei stellvertretenden Leitern der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gronau (Westf.)
- 29. Auftragsvergaben
- 29.1 Ankauf einer Containeranlage zur Unterbringung von zwei Kita-Gruppen
- 29.1.1 Ankauf/Anmietung einer Containeranlage zur Unterbringung von zwei Kita-Gruppen
- 30. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 31. Mitteilungen der Verwaltung
- 32. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 18.08.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 09.09.2022	Ausgabe: 15/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
01.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Gronau über die Durchführung des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der zu errichtenden „Städtischen Grundschule im Stadtwesten“	3
01.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	5
02.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) Bebauungsplan Nr. 173 „Nordwestlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	7
02.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB	9
07.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge	11

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Gronau über die Durchführung des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der zu errichtenden „Städtischen Grundschule im Stadtwesten“

Zum Schuljahr 2023/2024 soll der Schulbetrieb an der neu zu errichtenden „Städtischen Grundschule im Stadtwesten“ starten. Der Rat der Stadt Gronau hat bereits am 26.05.2021 der Errichtung der „Städtischen neuen Grundschule im Stadtwesten“ zugestimmt. Diese wird bis zur Fertigstellung des Neubaus an der Marschall-/Steinstraße zunächst in den Räumlichkeiten der alten Pestalozzischule untergebracht.

Über die Schulart dieser neuen Grundschule entscheiden gemäß § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung) in einem Abstimmungsverfahren die Eltern der Kinder, die für den Besuch der neu zu errichtenden Grundschule zum Schuljahr 2023/2024 in Frage kommen.

Dabei stehen 4 Schularten für die neue Grundschule im Stadtwesten zur Auswahl: die katholische oder evangelische Bekenntnisschule, die Gemeinschaftsschule oder die Weltanschauungsschule. Die Abstimmung erfolgt per Briefwahl. Stimmberechtigt sind Eltern, deren Kind zwischen dem 1. Oktober 2016 und 30. September 2017 geboren wurde und in einem Umkreis von 2 Kilometern um den neuen Schulstandort wohnen und im amtlichen Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind. Die Eltern haben gemeinsam pro Kind eine Stimme.

Alle Stimmberechtigten erhalten in den nächsten Tagen einen Brief vom Fachdienst Bildung und Sport der Stadt Gronau mit Informationen zum Abstimmungsverfahren und den entsprechenden Wahlunterlagen. Diese Unterlagen müssen bis spätestens am Donnerstag, 29.09.2022 bis 16.00 Uhr bei der Stadt Gronau eingegangen sein. Wer keine Post erhalten hat, sich aber zu dem angegebenen Personenkreis zählt, kann Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis nehmen und sich bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen auf Antrag in das Abstimmungsverzeichnis aufnehmen lassen.

Das Abstimmungsverzeichnis wird am

Montag, 19.09.2022, 8.00 – 16.00 Uhr,

Dienstag, 20.09.2022, 8.00 – 16.00 Uhr und

Mittwoch, 21.09.2022, 8.00 – 16.00 Uhr

im Fachdienst Schule und Bildung in der Nebenstelle an der Iltisstraße 20, 48599 Gronau zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Das Elternvotum wird am 30.09.2022 ab 08.00 Uhr öffentlich durch den Fachdienst Schule und Bildung in der Nebenstelle an der Iltisstraße 20, 48599 Gronau ermittelt.

Für die Bestimmung einer Schulart sind mindestens 50 Stimmen notwendig.

Wird diese Zahl nicht erreicht, z. B. weil ein Teil der Eltern nicht abgestimmt oder Stimmen für verschiedene Schularten abgegeben werden und keine Schulart mindestens 50 Stimmen erreicht, ist vorbehaltlich der noch ausstehenden Errichtungsgenehmigung der Bezirksregierung Münster eine Gemeinschaftsgrundschule zu errichten.

Gronau, den 01.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Rainer Doetkotte

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter

<https://www.gronau.de/leben-in-gronau/bildung-und-kultur/schulen/> eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

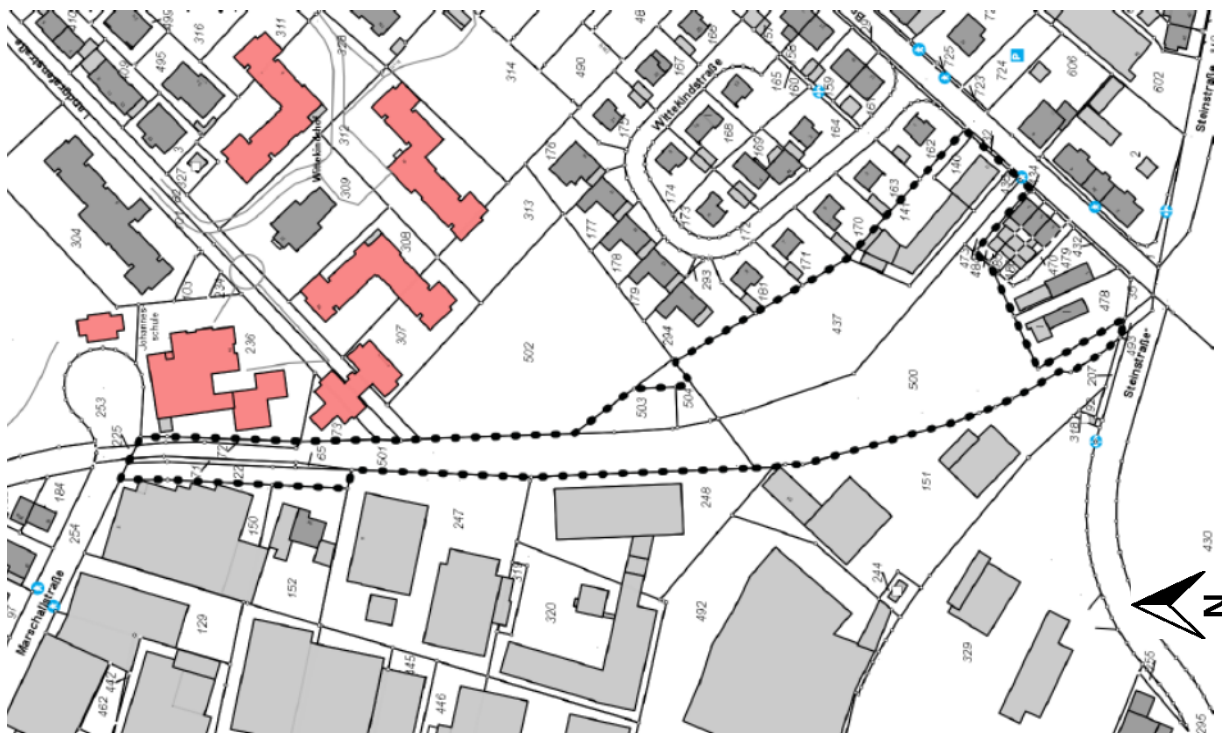
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), geändert zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 183 „Westlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau, liegt nördlich der Steinstraße und westlich der Brookstraße sowie südlich der Marschallstraße und umfasst die Flurstücke 65, 71, 72, 140, 141, 322, 437, 473, 500, 501, 503 und 504 (tlw.) der Flur 6, Gemarkung Gronau.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 183 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 20.09.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 183 „Nordwestlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau beschlossen. Nun soll die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 19.09. bis zum 21.10.2022 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de →Leben in Gronau →Stadtplanung und Stadtentwicklung →Bauleitplanung
→Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 183 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

**Gronau (Westf.), 01.09.2022
Der Bürgermeister**

**gez.
Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Bebauungsplan Nr. 173 „Nordwestlich der Brookstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich wird der Bebauungsplan Nr. 173 „Nordwestlich der Brookstraße“ aufgestellt:

Der Geltungsbereich grenzt im Nordwesten an Gebäude und Freiflächen des Wittekindshofes (Bottostraße), im Norden an die Bebauung Bottostraße 11 bis 17, im Osten an die Brookstraße und im Süden an die Bebauung Wittekindstraße 19 bis 25. Er umfasst wie der ursprüngliche Plan die Flurstücke 20, 21, 22, 25, 26, 252, 264, 265, 487, 488, 489 und 490 der Flur 6, Gemarkung Gronau. Der vorstehend beschriebene Geltungsbereich ist aus der Abbildung ersichtlich.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wird ein Teilbereich des Ursprungsplans aufgehoben. Dieser ist in der Planzeichnung schraffiert dargestellt und umfasst die Flurstücke 252, 264 und 265.



(Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 173 „Nordwestlich der Brookstraße“)

Ziel der Bauleitplanung ist eine innerstädtische Nachverdichtung.

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 16.08.2022 den Entwurf für die Neufassung und teilweise Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 173 für den Bereich „Nordwestlich der Brookstraße“ gebilligt und beschlossen, die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des oben genannten Bauleitplans nebst Begründung liegt in der Zeit

vom 14.09. bis zum 14.10.2022 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → Leben in Gronau → Stadtplanung und Stadtentwicklung → Bauleitplanung → Bebauungspläne im Verfahren

eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung aufgestellt werden soll.

**Gronau (Westf.), 02.09.2022
Der Bürgermeister**

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

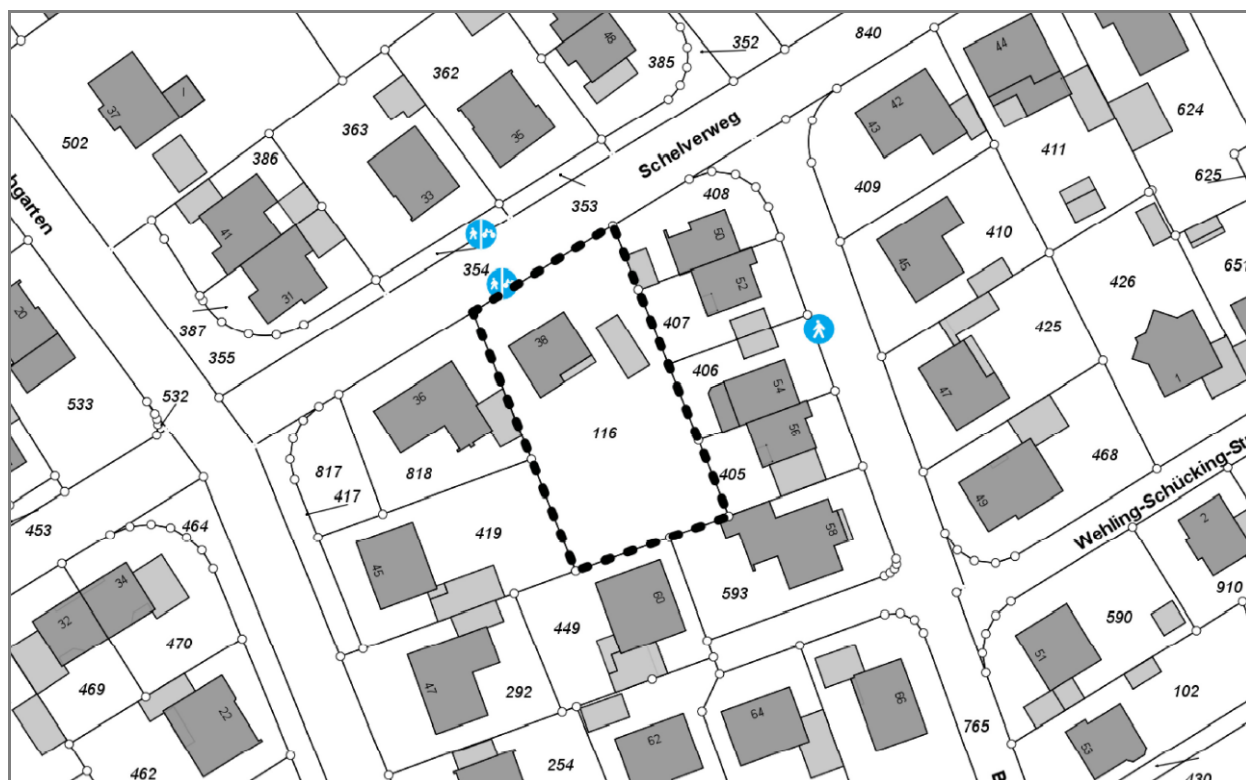
gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes am 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353)

Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 24.08.2022 den Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, Stadtteil Epe, 4. Änderung, gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes liegt südlich der Straße Schelverweg und umfasst ausschließlich das Flurstück 116 in der Flur 29, Gemarkung Epe. Der Umgriff des Geltungsbereichs ist aus der Planzeichnung zu entnehmen.



Umgriff des Bebauungsplans

Der Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe, kann mit der dazugehörigen Begründung ab sofort während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Gronau unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Außerdem wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 207 „Nieland“, 4. Änderung, Stadtteil Epe, in Kraft.

Gronau (Westf.), 02.09.2022
Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung Anmeldung der Schulneulinge

Die Anmeldung der Schulneulinge für das Schuljahr 2023/24 erfolgt in der Zeit vom 19. bis 23. September 2022 in den nachstehenden städt. Grundschulen.

Bernhard-Overberg-Schule	Kath. Grundschule, Kottker Esch 1, Schulleiterin: Maria Schmeing
Buterlandschule	Gemeinschaftsgrundschule, Beckerhookstraße 85, komm. Schulleiterin: Stefanie Hüning
Eilermarkschule	Gemeinschaftsgrundschule, Albrechtstr. 27, komm. Schulleiterin: Jana Leuker
Georgschule	Kath. Grundschule, Auf der Sunhaar 55, Schulleiterin: Susanne Reckels
Hermann-Löns-Schule	Kath. Grundschule, Gildehauser Damm 12, komm. Schulleiterin: Helga Hilge
Lindenschule	Gemeinschaftsgrundschule, Sparenbergstr. 14, Schulleiterin: Melanie Mönninghoff
Martin-Luther-Schule	Gemeinschaftsgrundschule, Herzogstr. 26, komm. Schulleiterin: Elisabeth Aktan
Viktoriaschule	Gemeinschaftsgrundschule, Gildehauser Str. 114, Schulleiterin: Maike Albers
Städt. neue Grundschule im Stadtwesen	Anmeldungen an allen oben aufgeführten Grundschulen möglich.

Anmeldepflichtig sind:

Kinder, die in der Zeit vom 1. Oktober 2016 bis 30. September 2017 geboren sind.

Auf Antrag können angemeldet werden:

Kinder, die in der Zeit ab 1. Oktober 2017 geboren sind.

Erziehungsberechtigte, die ihr Kind auf Antrag anmelden wollen, werden gebeten, ebenfalls in der Zeit vom 19. bis 23. September 2022 in der Grundschule ihrer Wahl die Anmeldung ihres Kindes unter Vorlage des Familienstammbuches bzw. der Geburtsurkunde vorzunehmen.

Falls Sie in der Angelegenheit noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Frau Blank, Sachgebiet Schule und Sport der Stadt Gronau unter der Telefonnummer: 02562 - 12-245.

Stadt Gronau (Westf.), 07.09.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung:

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 23.09.2022	Ausgabe: 16/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
16.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung 3. Änderungssatzung vom 16.09.2022 zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.10.2013	2
20.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 21. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 28.09.2022, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	4

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
3. Änderungssatzung vom 16.09.2022 zur Satzung über die Erhebung einer
Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.)
(Vergnügungssteuersatzung) vom 30.10.2013

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in der Sitzung vom 24.08.2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer in der Stadt Gronau (Westf.) (Vergnügungssteuersatzung) vom 30.10.2013 i.d.F. vom 09.11.2017 wird wie folgt geändert:

Der § 5 Abs. 5 der Satzung erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 2 a)

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 6,5 v.H. des
Spieleinsatzes |
| b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 35 Euro |

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 b)

- | | |
|---|--------------------------------|
| a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 5,0 v.H. des
Spieleinsatzes |
| b) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 25 Euro |

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische Praktiken zum Gegenstand haben

600 Euro

Die weiteren Regelungen bleiben unverändert.

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Januar 2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 16.09.2022

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 21. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 28.09.2022, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 24.08.2022
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Antrag der Fraktion GAL/LINKE vom 18.09.2022;
Einrichtung eines Notfallfonds ausschließlich für Energie (Strom/Gas) und Wasser bei den Stadtwerken Gronau
- 3.2 Antrag der Fraktion GAL/LINKE vom 18.09.2022;
Photovoltaik
4. Schulentwicklung
Festlegung der künftigen Zügigkeit der Buterlandschule
5. 2. Sachstandsbericht zum Einbau von coronagerechten stationären RLT-Anlagen in Schulen und Kindergärten aus dem Bundesförderprogramm
6. Zusätzliche, personelle Bedarfe im Bereich des Kinderschutzes aufgrund von Rechtsänderungen
7. Umsetzung des Leitbildprozesses für die Stadt Gronau
8. Fortschreibung des Gleichstellungsplans der Stadt Gronau
9. Aufhebung von Sperrvermerken im Stellenplan 2022;
Genehmigung eines Dringlichkeitsbeschlusses
10. Aufbau und kontinuierlicher Betrieb eines Energiemanagements - Aufhebung des Beschlusses vom 24.08.22

11. Aufbau und kontinuierlicher Betrieb eines Energiemanagements
12. Übernahme einer Bürgschaftsverpflichtung zugunsten der Stadtwerke Gronau GmbH
13. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm, Stadtteil Epe
(beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
14. Bebauungsplan Nr. 224 "Alfertring", 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe
(beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB)
Aufstellungsbeschluss
15. Bebauungsplan Nr. 302 "Zwischem Kurzem Weg und Schöttelkoter Damm",
Stadtteil Gronau
 1. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses vom 08.04.2022
 2. Neufassung des Aufstellungsbeschluss für einen erweiterten Umgriff
16. Interkommunale Zusammenarbeit zwischen den kreisangehörigen Städten und Gemeinden und dem Kreis zur Erarbeitung und Umsetzung eines kreisweiten Wald- und Vegetationsbrandkonzeptes
17. Sachstand zur Ukraine- Flüchtlingskoordination (Stand: 14.09.2022)
18. Sachstand zur Corona-Pandemie (Stand: 14.09.2022)
19. "Europa fängt in der Gemeinde an" - Ein Netzwerk aus Gemeinderatsmitgliedern in der EU, das gemeinsam an der Vermittlung von EU-bezogenen Themen arbeitet
20. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
21. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
22. Mitteilungen der Verwaltung
23. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

- 24. Niederschrift vom 24.08.2022
- 25. Personalangelegenheiten
 - 25.1 Beteiligungsverfahren zur Wiederbesetzung der Schulleitungsstelle an einer Gronauer Grundschule
- 26. Auftragsvergaben
 - 26.1 Neubau der Euregioschule Standort Gasstraße, Vergabe der Fliesenarbeiten in den Fluren und Treppenhäusern
 - 26.2 Erweiterung des Werner-von-Siemens-Gymnasiums
Vergabe der Architekten- und Ingenieurleistungen
- 27. Psychologische Familienberatungsstelle (PFB) Diakonischen Werk des Kirchenkreises Steinfurt - Coesfeld - Borken e.V.
- 28. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
- 29. Mitteilungen der Verwaltung
- 30. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 20.09.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 14.10.2022	Ausgabe: 17/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
29.09.2022	Öffentliche Bekanntmachung Raumordnungsverfahren zur geplanten Wasserstoffleitung Heek-Epe (Hep)	2

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Raumordnungsverfahren zur geplanten Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp)

Mit Bekanntmachung der raumordnerischen Beurteilung ohne Begründung im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 30.09.2022 (Nr. 39) hat die Regionalplanungsbehörde das Raumordnungsverfahren zur geplanten Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp) abgeschlossen.

Die raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung bei der Bezirksregierung Münster und beim Kreis Borken sowie der Stadt Gronau und der Gemeinde Heek nach § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten.

Sie kann auch im Internet unter <http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> unter Regionalplanung, Stichwort: Wasserstoffleitung Heek-Epe (HEp) eingesehen werden.

Die o. g. Unterlagen können von allen interessierten Personen bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Zimmer 010, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

bzw. nach telefonischer Vereinbarung eingesehen werden.

48599 Gronau, 29. September 2022

Der Bürgermeister

**gez.
Rainer Doetkotte**



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 21.10.2022	Ausgabe: 18/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
05.10.2022	Öffentliche Bekanntmachung Bekanntmachung der Stadt Gronau über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schularart der zu errichtenden „Städtischen neuen Grundschule im Stadtwesten“	3
17.10.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) 104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	5
18.10.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
18.10.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
18.10.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 22. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.10.2022, 18:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	10
19.10.2022	Vollstreckungsauftragslauf vom 15.09.2022	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung der Stadt Gronau über das Ergebnis des Bestimmungsverfahrens zur Festlegung der Schulart der zu errichtenden „Städtischen neuen Grundschule im Stadtwesten“

Der Rat der Stadt Gronau hat am 26.05.2021 die Neuerrichtung einer Grundschule im Stadtwesten zum Schuljahr 2023/2024 beschlossen. Die neue Grundschule wird zunächst unter dem Namen „Städtische neue Grundschule im Stadtwesten“ geführt.

Die Verwaltung erhielt den Auftrag zur Durchführung des Bestimmungsverfahrens nach § 27 Absatz 2 Schulgesetz NRW in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Verfahren zur Bestimmung der Schulart von Grundschulen und Hauptschulen (Bestimmungsverfahrensverordnung). Das Bestimmungsverfahren wurde in der Zeit vom 19.09.2022 bis 30.09.2022 durchgeführt. Wahlberechtigt waren die Erziehungsberechtigten von insgesamt 238 Schülerinnen und Schülern.

Eine bestimmte Schulart ist nach § 13 Abs. 1 Satz 1 der Bestimmungsverfahrensverordnung (BestVerfVO) dann durch die Eltern gewählt worden, wenn die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebes für eine bestimmte Schulart erfüllt sind. Die Voraussetzungen eines geordneten Schulbetriebs nach § 82 Abs. 2 und 2 SchulG lauten:

„(1) Schulen müssen die für einen geordneten Schulbetrieb erforderliche Mindestgröße haben. (...) dabei gelten (...) als Klasse, für Grundschulen, (...) 25 Schülerinnen und Schüler. (...)“

(2) Grundschulen müssen bei der Errichtung mindestens zwei Parallelklassen pro Jahrgang haben (...).

Das bedeutet, dass mindestens 50 Stimmen auf eine bestimmte Schulart entfallen müssen. Ist dies nicht der Fall, so ist nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BestVerfVO eine Gemeinschaftsschule zu errichten.

Die öffentliche Auszählung und Feststellung des Ergebnisses der Abstimmung hat am 30.09.2022 stattgefunden. Die Abstimmung hatte folgendes Ergebnis:

- Ungültige Abstimmungsbriefe: 13
- Ungültige Stimmen: keine
- Gültige Stimmen insgesamt: 35

- Abstimmung für eine
 - o Gemeinschaftsgrundschule: 22
 - o Katholische Grundschule: 10
 - o Evangelische Grundschule: 0
 - o Weltanschauungsgrundschule: 3

Damit wurde die erforderliche Anzahl von 50 Stimmen für eine bestimmte Schulart nicht erreicht. Vorbehaltlich der Errichtungsgenehmigung durch die obere Schulaufsichtsbehörde wird zum 01.08.2023 am Schulstandort Ecke Marschallstraße/Steinstraße, 48599 Gronau, die „Städtische neue Grundschule im Stadtwesten“ als Gemeinschaftsgrundschule errichtet.

Gronau, den 05.10.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Cichon

Erste Beigeordnete

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter

<https://www.gronau.de/leben-in-gronau/bildung-und-kultur/schulen/> eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674)

104. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau für den Bereich „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

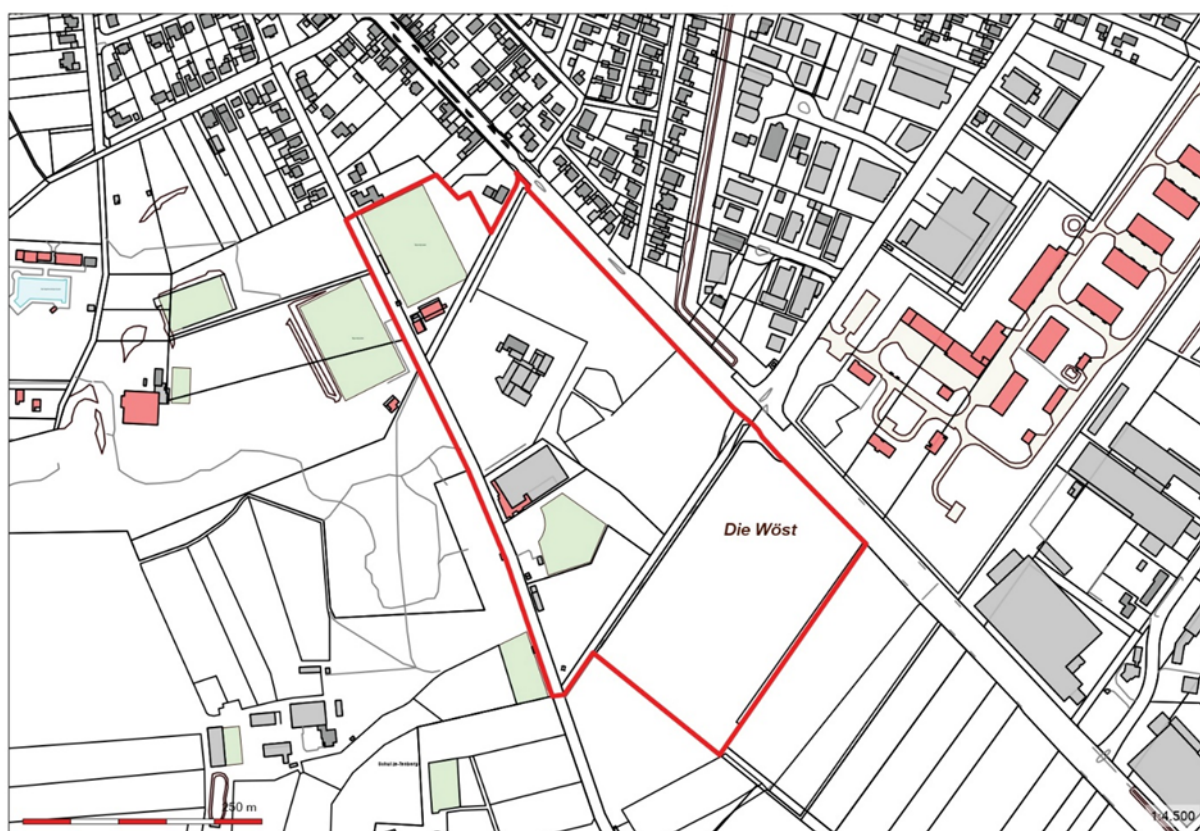
Geltungsbereich

Die 104. Änderung des Flächennutzungsplans für den Bereich „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe, wird aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Plangebiet wird im Westen vom Nienborger Damm und im Osten von der Nienborger Straße begrenzt. Im Norden bildet die vorhandene Sportanlage die Grenze des Plangebiets. Im Süden umfasst der Planbereich ein bislang landwirtschaftlich genutztes Grundstück südöstlich des St. Katharinenwegs, das die südliche Grenze des Änderungsgebiets bildet.

Der Umgriff der Änderung umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke der Flur 45 der Gemarkung Epe:

8 (tlw.), 108, 207, 386, 399, 400, 421, 493, 505, 700, 729, 767 und 768.



(Geltungsbereich der 104. Änderung des FNP - ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 27.09.2022 die Plankonzeptionen der 104. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich „Sportgebiet Bülten“, Stadtteil Epe, gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplans nebst der Begründung, dem Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 31.10. bis zum 02.12.2022 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau im Foyer der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltbericht zur 104. Änderung des FNP	Hofer und Pautz GbR	<ul style="list-style-type: none">• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,• Boden, Wasser, Klima, Luft• Fläche• Wasser• Landschaft• Menschen, menschliche Gesundheit• Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Kreis Borken</u> Natur- und Landschaftsschutz <u>Abwasserwerk der Stadt Gronau</u> <u>Landwirtschaftskammer NRW</u> <u>Landesbetrieb Wald und Holz NRW</u>	Artenschutz Gehölzbestände Oberflächenentwässerung Kompensationsmaßnahmen Walddarstellung
Fachgutachten	<u>Artenschutz</u> • Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 242 "Eper Bülden", ökon GmbH, Münster, März 2020 • Fledermauskundliche Erfassung zur Erstellung einer ASP - Eper Bülden Gronau, Echlot GbR, Münster, April 2020 <u>Immissionsschutz</u> • Schalltechnische Untersuchung im Rahmen der Bauleitplanung zum Bebauungsplan Nr. 242 „Sportgebiet Bülden“ der Stadt Gronau, Normec-Uppenkamp, August 2022	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien) Fledermäuse Lärmemissionen

Gronau (Westf.), 17.10.2022

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mehmet Sarioglu, geb. am 09.03.1970, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Steinstr. 62, ist eine Ordnungsverfügung vom 17.10.2022, Aktenzeichen 2022-672, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Bauordnung
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 18.10.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mehmet Sarioglu, geb. am 09.03.1970, zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Steinstr. 62, ist ein Anhörungsschreiben zur Einleitung eines Bußgeldverfahrens vom 17.10.2022, Aktenzeichen 2022-673, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Die Anhörung kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Bauordnung
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 18.10.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 22. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 26.10.2022, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Einwohnerfragestunde
3. Niederschrift vom 28.09.2022
4. Anträge der Fraktionen
- 4.1 Antrag der UWG-Fraktion vom 14.10.2022;
Herabsetzen der Höchstgeschwindigkeit am Wackengoorweg
5. Bürgerantrag auf Benennung eines Platzes im Ortsteil Epe
6. Gründung einer kommunalen Genossenschaft "Kommunale Genossenschaft
Innenstadt Gronau e.G." sowie einer kommunalen Gesellschaft
"Quartiersentwicklungsgesellschaft für die Innenstadt Gronau mbH (QEG)"
7. Priorisierung der Bebauungspläne
8. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der
Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
9. Personal - Auswirkungen des Wohngeld-Plus-Gesetzes
10. Poollösung Schulassistenz an den Gesamtschulen
Hier: Verlängerung der Projektdauer
11. Aktuelles zur Corona-Pandemie (Stand: 19.10.2022)
12. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand: 19.10.2022)

13. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
14. Mitteilungen der Verwaltung
15. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

16. Niederschrift vom 28.09.2022
17. Verkauf von Gewerbeflächen
18. Kauf von landwirtschaftlichen Flächen
19. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 18.10.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Vollstreckungsauftragslauf vom 15.09.2022

Der Vollstreckungsauftragslauf mit Datum vom 15.09.2022 wird aufgrund eines Programmfehlers für ungültig erklärt. Entsprechende Schreiben haben keine Gültigkeit. Der Lauf wurde korrigiert.

Stadt Gronau (Westf.), 19.10.2022

Der Bürgermeister

In Vertretung

gez. Sandra Cichon

Erste Beigeordnete



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 11.11.2022	Ausgabe: 19/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
26.10.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo- Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	3
26.10.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenz- straße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	5
28.10.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
28.10.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
28.10.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
28.10.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
28.10.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
28.10.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	12
28.10.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	13

Datum:	Inhalt:	Seite:
03.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB) Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung	14
08.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung 2. Änderungssatzung vom 08.11.2022 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019	16
08.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 23. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.11.2022, 18:00 Uhr, Ratsaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	22
08.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.) Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)	24

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de. Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Ziel der Planung ist die projektbezogene Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Hotels im baulichen Zusammenhang mit dem Dinkellager.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Hotel im baulichen Zusammenhang mit dem ehemaligen Dinkellager am Udo-Lindenberg-Platz“, Stadtteil Gronau, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 18.11. bis zum 12.12.2022 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

**Gronau (Westf.), 26.10.2022
Der Bürgermeister**

**gez.
Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe

(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a)

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe, wird gem. §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 i.V.m. § 12 BauGB aufgestellt für den nachfolgend textlich und zeichnerisch beschriebenen Geltungsbereich:

Der Umgriff des Bebauungsplans umfasst die Flurstücke 349, 529 und 579 der Flur 28 der Gemarkung Epe und liegt westlich des Gildehauser Damms und nördlich der Laurenzstraße.



Umgriff des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“
(ohne Maßstab)

Gegenstand des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Errichtung von drei Wohngebäuden.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnanlage Laurenzstraße/Gildehauser Damm“, Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 18.11. bis zum 12.12.2022 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags
freitags

8.00 - 16.00 Uhr
8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 26.10.2022
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Baykal, Eren Berkant, geb. am 13.10.2000 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 11.10.2022, Aktenzeichen 05022.5.0675985, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.10.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Jorie Jansen, geb. am 11.08.1976 zuletzt wohnhaft in Hoofdstraat 98, 7586 BV Overdinkel, ist ein Bescheid vom 22.08.2022, Aktenzeichen 355.1.24 Morgenstern, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.10.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Markus Daniel Robert Koskan geb. am 02.06.1971 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Eper Str. 48, ist eine Anhörung vom 14.09.2022, Aktenzeichen 050022.5.0663166, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.10.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mamdeov, Arslan, geb. am 18.01.1997 und Frau Jorayeva, Guljan, geb. am 28.06.2000 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 12.09.2022, Aktenzeichen 05022.5.0677323, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von den Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.10.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Margal, Valentyna, geb. am 12.06.1977 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Eper Str, 20 A, ist ein Bescheid vom 24.08.2022, Aktenzeichen 05057.5.0674835, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.10.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Öcal, Esmira, geb. am 26.06.1985 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Enscheder Straße 131, ist ein Bescheid vom 04.10.2022, Aktenzeichen 05050.5.0021355, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.10.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Plokhotska, Nataliia, geb. am 30.07.1989 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Wilhelmstraße 2, ist ein Bescheid vom 22.09.2022, Aktenzeichen 05050.5.0673919, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 28.10.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

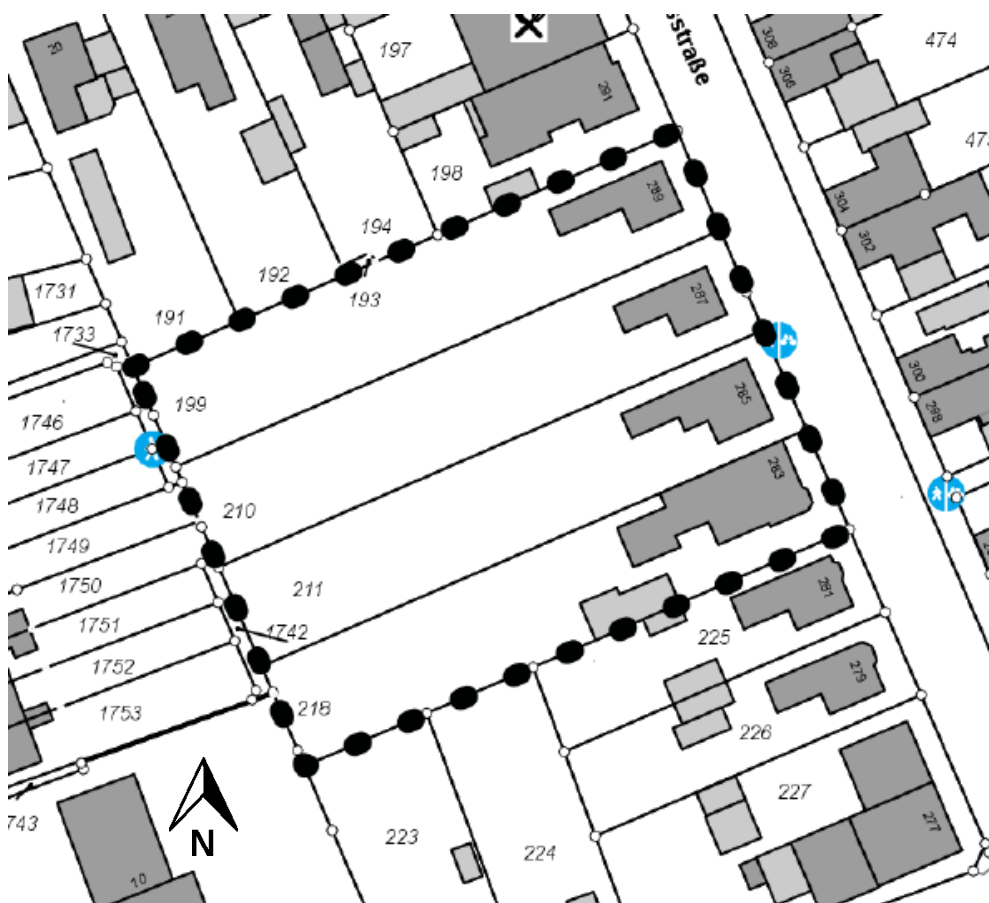
gemäß dem Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist

Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Geltungsbereich

Der Bebauungsplan Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau, liegt westlich an der Vereinsstraße, südlich des Tannenkamp, östlich der Weidestraße und nördlich der Eschstraße und umfasst die Flurstücke 199, 210, 211 sowie 218 der Flur 12 in der Gemarkung Gronau.



Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 301 (ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung

Der Ausschuss für Planen, Bauen und Denkmalschutz der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 die Offenlage des Bebauungsplans Nr. 301 „Westlich der Vereinsstraße“, Stadtteil Gronau beschlossen. Nun soll die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt werden.

Der Entwurf des o. g. Bauleitplanes nebst der Begründung liegt in der Zeit

vom 21.11. bis zum 23.12.2022 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags 8.00 - 16.00 Uhr

freitags 8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder kann über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

*www.gronau.de →Leben in Gronau →Stadtplanung und Stadtentwicklung →Bauleitplanung
→Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Bebauungsplan Nr. 301 wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen wird.

**Gronau (Westf.), 03.11.2022
Der Bürgermeister**

**gez.
Rainer Doetkotte**

Öffentliche Bekanntmachung
2. Änderungssatzung vom 08.11.2022 zur Satzung der Stadt Gronau (Westf.)
zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG
vom 03.12.2019

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 39 bis 42 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 62 bis 65 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff., ber. GV NRW 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1997 (BGBl. I 1997, S. 602), zuletzt geändert durch Art. 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils gültigen Fassung, in der jeweils geltenden Fassung;

hat der Rat der Stadt Gronau (Westf.) in seiner Sitzung vom 26.10.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Stadt Gronau (Westf.) zur Umlage der Kosten der Gewässerunterhaltung gemäß § 64 LWG vom 03.12.2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 25.11.2021 wird wie folgt geändert:

§ 1

Umfang der Unterhaltungspflicht bei Gewässern

- (1) Der Stadt Gronau (Westf.) werden für die Unterhaltung der fließenden Gewässer zweiter Ordnung und der sonstigen Gewässer durch die Wasser- und Bodenverbände gemäß § 62 Abs. 3 LWG NRW i.V.m. § 64 Abs. 2 LWG NRW Verbandsbeiträge auferlegt. Es handelt sich um folgende Wasser- und Bodenverbände und die in deren Verbandsgebiet liegenden Gewässer im Gebiet der Stadt Gronau Westf.):
 - Amtsvenngebiet
 - Unteres Dinkelgebiet
 - Mittleres Dinkelgebiet
 - Horner Bach
 - Mittlere Aa - Wittes Venn
 - Goorbach.
- (2) Zur Gewässerunterhaltungspflicht gehört gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis Nr. 5 WHG:

- die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses (§ 39 Abs. 1 Nr. 1 WHG),
- die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss (§ 39 Abs. 1 Nr. 2 WHG),
- die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers, insbesondere als Lebensraum von wildlebenden Tieren und Pflanzen (§ 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG),
- die Erhaltung des Gewässers in einen Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht (§ 39 Abs. 1 Nr. 5 WHG).

Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 1 WHG muss sich die Gewässerunterhaltung an den Bewirtschaftungszielen nach Maßgabe der §§ 27 bis 31 WHG ausrichten und darf die Erreichung dieser Ziele nicht gefährden. Die Gewässerunterhaltung muss gemäß § 39 Abs. 2 Satz 2 WHG den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind. Gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 WHG ist bei der Gewässerunterhaltung der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

- (3) Gemäß § 61 Satz 1 LWG NRW erstreckt sich die Unterhaltung eines oberirdischen fließenden Gewässers auf das Gewässerbett und auf die Ufer. Zur Unterhaltung gehört nach § 61 Satz 2 LWG NRW auch die Freihaltung, Reinigung und Räumung des Gewässerbettes und der Ufer von Unrat, soweit es dem Umfang nach geboten ist.

§ 2

Umlage des Unterhaltungsaufwandes

- (1) Die Stadt Gronau (Westf.) legt die Verbandsbeiträge für die Gewässerunterhaltung der in § 1 genannten Gewässer gemäß § 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 LWG NRW auf die Grundstücke im gesamten Stadtgebiet um. Eine Umlage des Aufwandes bzw. der Kosten erfolgt auf der Grundlage des § 64 Abs. 1 Satz 4 bis 6 LWG NRW nur, soweit der Aufwand bzw. die Kosten nicht durch Anteile der sog. Erschwererinnen oder der sog. Erschwerer (§§ 64 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 4 LWG NRW) und Finanzierungshilfen des Landes (§ 64 Abs. 1 Satz 5 i.V.m. § 72 LWG NRW) gedeckt sind.
- (2) Die Gewässerunterhaltungsgebühr beinhaltet nach § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NRW zusätzlich
- die Personal- und Verwaltungskosten zur Durchführung der Umlage,
 - den Aufwand für die Ermittlung der Grundlagen für die Umlage sowie
 - die Kosten für das Gewässerkonzept (§ 74 Abs. 2 LWG NRW).

§ 3

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer von Grundstücken im seitlichen Einzugsgebiet der zu unterhaltenden Gewässer. Auf einen unmittelbaren Zufluss zum Gewässer kommt es nicht an.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Buchgrundstück.

- (3) Gebührenpflichtig sind die Eigentümerinnen oder die Eigentümer, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Gebührenbescheides im Grundbuch als Grundstückseigentümerin oder als Grundstückseigentümer eingetragen sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle der Eigentümerin oder des Eigentümers die Erbbauberechtigte oder der Erbbauberechtigte (§ 64 Abs. 1 Satz 3 LWG NRW). Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (4) Wird das Eigentum an einem Grundstück übertragen, so ist die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer verpflichtet, den Eigentumswechsel der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Unterbleibt die Anzeige, so haften die bisherige und die neue Eigentümerin oder der bisherige und der neue Eigentümer so lange als Gesamtschuldner für die seit dem Eigentumswechsel entstandenen Gebühren, bis die für die Veranlagung zuständige Stelle von dem Eigentumswechsel schriftlich Kenntnis erhält.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich gemäß § 64 Abs. 1 Satz 8 LWG NRW pro Quadratmeter Grundstücksfläche. Dabei werden die Kosten zur Erfüllung der Pflicht zur Gewässerunterhaltung (§ 1 dieser Satzung) gemäß § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW zu 90 % auf die befestigten Flächen und zu 10 % auf die übrigen (= unbefestigten) Flächen umgelegt, die sich auf Grundstücken befinden, die im seitlichen Einzugsgebiet eines Gewässers liegen.
- (2) Befestigte Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle Flächen, auf denen bauliche Anlagen jedweder Art oder sonstige vom natürlichen Wasserabfluss abweichende Befestigungen des Bodens vorzufinden sind, die eine unveränderte, natürliche Versickerung des Wassers aus Niederschlägen über die originäre, natürliche Bodenfläche nicht mehr ermöglichen. Befestigte Flächen sind somit solche Flächen, die keine originäre, natürliche Bodenbeschaffenheit mehr aufweisen. Hierzu gehören insbesondere die mit Gebäuden oder sonstigen Überdachungen überbauten Flächen sowie die Befestigung von Flächen durch Beton, Asphalt, Schotter, Kies, Sand oder ähnliche Materialien, so dass diese keine originäre (unveränderte), natürliche Bodenbeschaffenheit wie etwa Acker, Wiese, Wald, Blumenbeete und Rasen mehr aufweisen.
- (3) Übrige Flächen im Sinne des § 64 Abs. 1 Satz 7 LWG NRW sind alle unbefestigten Flächen, die eine originäre, und damit unveränderte natürliche Bodenbeschaffenheit aufweisen. Hierzu gehören insbesondere Rasenflächen, Blumenbeete, Wiesen, Äcker, Weiden und Waldflächen.
- (4) Für die vorläufige Veranlagung kann die Stadt Gronau (Westf.) die Flächen, die für die Niederschlagsentwässerungsgebühren zugrunde gelegt werden, als Vorauszahlung für die befestigten Flächen der Gebühren zur Gewässerunterhaltung zugrunde legen.
- (5) Die Flächengrößen können von der Stadt Gronau (Westf.) des Weiteren im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt werden.
- (6) Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen auf Anforderung durch die Stadt Gronau (Westf.) ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der befestigten Flächen und der übrigen (= unbefestigten) Flächen vorzulegen (Mitwirkungspflicht). Die Stadt Gronau (Westf.) prüft

die Angaben und kann erforderlichenfalls die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die Fläche von der Stadt Gronau (Westf.) im Wege der Schätzung ermittelt.

- (7) Die Stadt Gronau (Westf.) kann anstelle des Selbstauskunftsverfahrens für die Flächenermittlung bzw. ergänzend zu diesem die vorhandenen Daten dritter Behörden sowie aktuelle Luftbilder im Wege einer computergesteuerten digitalen Technik verwenden, um die zur Gebührenberechnung berücksichtigungsfähigen befestigten und die übrigen (unbefestigten) Flächen zu ermitteln. Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet zu dem zeichnerischen Lageplan Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob die abflusswirksamen Flächen durch die Stadt Gronau (Westf.) zutreffend ermittelt worden sind (Mitwirkungspflicht). Soweit erforderlich, kann die Stadt Gronau (Westf.) die Vorlage von Plänen und weiteren Unterlagen von den Grundstückseigentümerinnen oder den Grundstückseigentümern einfordern. Kommt die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers vor, wird die befestigte und die übrige (=unbefestigte) Fläche geschätzt.
- (8) Nach vollständiger Datenerhebung erfolgt eine endgültige Festsetzung der Gebühr für die Gewässerunterhaltung auf Grundlage der ermittelten Daten.
- (9) Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur verursacher-gerechten Abrechnung der Gewässerunterhaltungsgebühr gemäß § 64 Abs. 1 LWG NRW und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung dieser Gebühr. Insoweit hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldnerin oder als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (10) Ändert sich die befestigte oder die übrige, unbefestigte Fläche des Grundstücks, so hat die oder der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Änderung der Stadt Gronau (Westf.) anzuzeigen. Die Absätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 5 Gebührensatz

- (1) Der Gebührensatz für Grundstücke, die im Einzugsgebiet der Stadt Gronau (Westf.) liegen, beträgt:
für befestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,0215 Euro
(das entspricht 215,00 Euro/ha),
für unbefestigte Flächen von Grundstücken pro m²/Jahr:
0,00040 Euro,
(das entspricht 4,00 Euro/ha).

§ 6 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben erhoben werden. Ist im Bescheid ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben, so gilt dieser.

§ 7 Mitwirkungspflicht, Betretungsrecht

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für das Errechnen der Gebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Die Gebührenpflichtigen haben zu dulden, dass Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Gronau (Westf.) mit Berechtigungsausweis die Grundstücke betreten können, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 4 Absatz 6, 7 und 10 ihren oder seinen Mitteilungspflichten nicht nachkommt oder Veränderungen hinsichtlich der Zuordnung von Flächen zu den einzelnen Flächenarten nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Absatz 1 die zur Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
 - c) als Gebührenpflichtige oder als Gebührenpflichtiger entgegen § 7 Absatz 2 Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter oder Beauftragte der Stadt Gronau (Westf.) daran hindert, das Grundstück zu betreten, um Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten werden mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet (§ 7 Abs. 2 GO NW i.V.m. § 17 OWiG).

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 08.11.2022

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 23. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt
Gronau (Westf.) am Mittwoch, 16.11.2022, 18:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 28.09.2022
3. Niederschrift vom 26.10.2022
4. Anträge der Fraktionen
 - 4.1 Antrag der UWG Fraktion: Angebote und Unterstützung für Allgemeine Sozialberatung in Gronau und Epe
 - 4.2 Antrag der SPD-Fraktion vom 25.10.2022; Transparenz der politischen Arbeit
 - 4.3 Antrag der CDU-Fraktion vom 31.10.2022; Förderung Drilandsee Schwantretboot
5. Letter of intent zwischen Gronau und Enschede
6. Sportanlage "Eper Bülden"
7. Einleitung eines VgV-Verfahrens für die Planungsleistungen zur Bebauung der Hertie Baugrube
8. Gründung Projektgesellschaft Stadtwerke Gronau Glasfaser GmbH
Beitritt der SGG zum Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM) e.V. als assoziiertes Mitglied
9. Jahresabschluss der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2021
 1. Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss
 2. Feststellung durch den Rat
10. Prüfung des Jahresabschlusses der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2021
- Entlastung des Bürgermeisters
11. Budgetbericht für das III. Quartal 2022
12. Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
 - 12.1 Einleitung des Benehmensverfahrens gem. § 55 Abs. 1 Kreisordnung NRW
13. I. Wirtschaftsplan des Abwasserwerkes der Stadt Gronau (Westf.) für das Wirtschaftsjahr 2023
II. Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2023
III. Erlass einer Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.)
14. Bedarf an weiteren Stellen im Stellenplan 2022 wegen der Auswirkungen des Wohngeld-Plus-Gesetzes
15. Systempartner der Genossenschaft "Kommunale Genossenschaft Gronauer Innenstadt eG"
16. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften

17. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand: 09.11.2022)
18. Aktuelles zur Corona-Pandemie (Stand: 09.11.2022)
19. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
20. Mitteilungen der Verwaltung
21. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

22. Niederschrift vom 28.09.2022
23. Niederschrift vom 26.10.2022
24. Auftragsvergaben
 - 24.1 Werner-von-Siemens-Gymnasium, Miete einer Containeranlage
Vergabeentscheidung
 - 24.2 Vergabe der Entsorgungsdienstleistungen für die Zeit vom 01.01.2024 bis
31.12.2031
 - 24.3 Dreiländersee, Neubau eines Sanitärgebäudes mit DLRG-Rettungsstation - Vergabe
der Erweiterten Rohbauarbeiten
 - 24.4 Sporthallen Epe, Erweiterung, Umbau und Sanierung, 1. BA - Vergabe der
Erweiterten Rohbauarbeiten
25. Vertragsangelegenheit i. S. Trianel GmbH
26. Übertragung der städt. Tiefgarage und Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages
27. Tausch von Grundstücksflächen
28. Verkauf einer städtischen Immobilie
29. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
30. Mitteilungen der Verwaltung
31. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 08.11.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Gronau (Westf.)
Ersatzbestimmung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.)

Das ordentliche Mitglied des Integrationsrates Dilber Akbulut hat am 26.09.2022 ihren Rücktritt aus dem Integrationsrat zum 31.10.2022 erklärt und scheidet somit aus dem Gremium aus. Wenn ein Mitglied ausscheidet, so wird die Nachfolge gemäß § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW i.V.m. § 10 der Wahlordnung für den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) geregelt.

Frau Akbulut ist bei der Wahl des Integrationsrates für die Liste „Austausch und Integration“ angetreten, sodass diese Liste für die Ersatzbestimmung maßgeblich ist. In der gültigen Liste ist Herr Garip Karadag (bisher stellvertretendes Mitglied im Integrationsrat) als Ersatzbewerber für Frau Akbulut benannt worden. Herr Karadag hat das Mandat jedoch nicht angenommen und gleichzeitig seinen Verzicht auf sein bisheriges Mandat erklärt, sodass Herr Karadag nicht als ordentliches Mitglied zur Verfügung steht und darüber hinaus als Stellvertreter aus dem Integrationsrat ausscheidet. Als Nachfolger für Frau Akbulut sieht die Liste den nächstfolgenden Herrn Suat Dal vor, der das Mandat angenommen hat. Herr Dal rückt somit als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat nach.

Aufgrund § 27 Abs. 11 GO NRW und § 45 Kommunalwahlgesetz NRW habe ich festgestellt, dass laut der Liste „Austausch und Integration“

Herr Suat Dal, geb. 1971, wohnhaft 48599 Gronau als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat der Stadt Gronau (Westf.) nachrückt.

Gegen diese Feststellung kann gem. § 27 Abs. 11 GO NRW in Verbindung mit § 39 Abs. 1 KWahlG jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach erfolgter Bekanntmachung Einspruch erheben. Der Einspruch ist beim unterzeichnenden Wahlleiter schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Die Nachbesetzung des vakanten stellvertretenden Mitgliedes im Integrationsrat werde ich nach Annahmeerklärung des/der Listennächsten öffentlich bekannt machen.

48599 Gronau, den 08.11.2022

Der Wahlleiter der Stadt Gronau (Westf.)

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 09.12.2022	Ausgabe: 20/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
17.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Gronau (Westf.) sowie Entlastung des Bürgermeisters	3
22.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderungssatzung vom 22.11.2022 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022	5
22.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen	7
22.11.2022	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726) Bebauungsplan „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung Stadtteil Epe (beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB) 1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB	10
06.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung zur 24. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 14.12.2022, 17:00 Uhr, Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau	12

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Öffentliche Bekanntmachung
Feststellung des Jahresabschlusses 2021 der Stadt Gronau (Westf.)
sowie Entlastung des Bürgermeisters

I. Jahresabschluss 2021

Der Rat der Stadt Gronau (Westf.) hat in seiner Sitzung am 16.11.2022 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften und von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft PKF Fasselt Schlage Partnerschaft mbH testierten Jahresabschluss 2021 mit den nachfolgenden Festsetzungen für die Bilanz, die Ergebnisrechnung und die Finanzrechnung festgestellt sowie dem Bürgermeister uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Der Jahresüberschuss i.H. von 15.681.003,69 € für das Haushaltsjahr 2021 wird der Ausgleichsrücklage zugeführt.

1. Schlussbilanz zum 31.12.2021

Aktiva	31.12.2021
Aufwendungen zur Erhaltung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit	5.287.027,45 €
1 Anlagevermögen	402.832.157,56 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	435.480,78 €
1.2 Sachanlagen	332.969.142,25 €
1.3 Finanzanlagen	69.427.534,53 €
Umlaufvermögen	43.768.397,44 €
2.1 Vorräte	27.727.278,96 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	16.023.336,50 €
2.3 Liquide Mittel	17.781,98 €
3 Aktive Rechnungsabgrenzung	15.811.148,34 €
Bilanzsumme	<u>467.698.730,79 €</u>

Passiva	31.12.2021
1 Eigenkapital	106.124.075,21 €
1.1 Allgemeine Rücklage	63.130.336,33 €
1.2 Ausgleichsrücklage	27.312.735,19 €
1.3 Jahresergebnis	15.681.003,69 €
2 Sonderposten	139.073.397,55 €
3 Rückstellungen	75.404.226,44 €
4 Verbindlichkeiten	141.905.707,70 €
5 Passive Rechnungsabgrenzung	5.191.323,89 €
Bilanzsumme	<u>467.698.730,79 €</u>

2. Ergebnisrechnung 2021

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2021
Ordentliche Erträge	158.674.653,36 €
- Ordentliche Aufwendungen	144.539.287,52 €
= Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	14.135.365,84 €
- Finanzergebnis	-254.794,72 €
= ordentliches Ergebnis	13.880.571,12 €
+ außerordentliches Ergebnis	1.800.432,57 €
= Jahresergebnis	15.681.003,69 €

3. Finanzrechnung 2021

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2021
Einzahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	144.628.132,02 €
- Auszahlung aus laufender Verwaltungstätigkeit	134.412.418,47 €
= Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.215.713,55 €
Einzahlung aus Investitionstätigkeit	6.855.265,61 €
- Auszahlung aus Investitionstätigkeit	27.325.489,37 €
= Saldo aus Investitionstätigkeit	-20.470.223,76 €
Finanzmittelfehlbetrag	-10.254.510,21 €
+ Saldo aus Finanzierungstätigkeit	10.317.389,11 €
= Änderung des Bestandes an Finanzmitteln	62.878,90 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	26.409,15 €
- Bestand an fremden Finanzmitteln	-71.506,07 €
= Liquide Mittel	17.781,98 €

II. Bekanntmachung des Jahresabschlusses

Der vorstehende Beschluss des Rates der Stadt Gronau (Westf.) über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Entlastung des Bürgermeisters wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss 2021 einschließlich Anlagen liegt ab dem Tage der Bekanntmachung bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, während der Dienststunden öffentlich aus.

Stadt Gronau (Westf.), 17.11.2022

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderungssatzung vom 22.11.2022
zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung
der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) und Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1353), in der jeweils geltenden Fassung,
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 19.12.2019 (GV. NRW. 2019, S. 1029), in der jeweils geltenden Fassung,
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.; ber. GV. NRW. 2021, S. 718), in der jeweils geltenden Fassung,
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04.05.2021 (GV NRW 2021, S. 560 ff.), in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 16.11.2022 die folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 27.01.2022 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt je cbm Schmutzwasser jährlich 2,49 €.

§ 5 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr für jeden Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter (abflusswirksamer) Fläche i.S. des Abs. 1 beträgt jährlich 0,44 € /qm.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 22.11.2022

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)

107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Geltungsbereich

Die 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau und der vorhabenbezogene Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe, werden aufgestellt für den nachfolgend näher beschriebenen Geltungsbereich.

Das Plangebiet liegt westlich der Bahnlinie Enschede Dortmund, zwischen der Vennstraße im Norden und dem Schlamannweg im Süden.

Der Umgriff der Bauleitpläne umfasst die nachfolgend genannten Flurstücke der Flur 13 der Gemarkung Epe:

119, 120, 121, 154 (tlw.), 226 (tlw.), 227 (tlw.) und 239 (tlw.)



(Geltungsbereich der 107. Änderung des FNP und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans - ohne Maßstab)

Bekanntmachung von Ort und Zeit der gemäß § 3 Abs. 2 BauGB vorgeschriebenen öffentlichen Auslegung sowie der Angaben zu den vorliegenden Arten umweltbezogener Informationen

Der Ausschuss Planen, Bauen und Denkmalschutz hat in seiner Sitzung am 02.11.2022 die Plankonzeptionen der 107. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Gronau und des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlamannweg“, Stadtteil Epe, gebilligt und beschlossen die Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Die Entwürfe der o. g. Bauleitpläne nebst den Begründungen, den Umweltberichten sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit

vom 16.12.2022 bis zum 23.01.2023 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Gronau in der Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Flur Erdgeschoss, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

für jedermann öffentlich zur Einsichtnahme aus oder können über die Homepage der Stadt Gronau unter dem Pfad:

www.gronau.de → *Leben in Gronau* → *Stadtplanung und Stadtentwicklung* → *Bauleitplanung* → *Bebauungspläne im Verfahren*

sowie über die Internetadresse www.uvp.nrw.de eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Ergänzender Hinweis gem. § 3 Abs. 3 BauGB zur Änderung des Flächennutzungsplans:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung i. S. d. § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 S 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Parallel zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt die Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

Arten der vorhandenen Informationen	Urheber	Thematischer Bezug
Umweltberichte zur 107. Änderung des FNP/ Umweltbericht zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan	Ingenieurbüro Oldenburg GmbH	<ul style="list-style-type: none">• Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt,• Boden, Wasser, Klima, Luft• Fläche• Wasser• Landschaft• Menschen, menschliche Gesundheit

		<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter und sonstige Sachgüter
Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange	<u>Kreis Borken</u> Natur- und Landschaftsschutz <u>Bezirksregierung Münster</u> Dez. 54 Wasserwirtschaft <u>Landwirtschaftskammer NRW</u> <u>Wasser- und Bodenverband</u> <u>Unteres Dinkelgebiet</u> <u>Abwasserwerk der Stadt Gronau</u> <u>Brandschutzdienststelle</u> <u>NABU-Kreisverband Borken</u>	Artenschutz Gewässer Eingrünung Trinkwasserschutz Kompensationsmaßnahmen Gewässerunterhaltung Oberflächenentwässerung Brandschutzbelange Vorrang Dachflächen-PV
Fachgutachten	<u>Artenschutz</u> • Errichtung einer PV-Freiflächenanlage Gronau-Epe: Artenschutzprüfung (ASP 2) Dr. Martin Steverding, Rhede, Oktober 2022 <u>Landschaftspflegerischer Begleitplan</u> • LBP zum Vorhaben <i>Vorhabenbezogener Bebauungsplan „PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlamannweg“ der Stadt Gronau</i> , Ingenieurbüro Oldenburg GmbH, Oederquart, Oktober 2022	Artenschutzrechtliche Ersteinschätzung (Vorkommen planungsrelevanter, geschützter Vögel und Amphibien, Fledermäuse) Eingriffsregelung

Gronau (Westf.), 22.11.2022

Der Bürgermeister

gez.

Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung

gemäß dem Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08.10.2022 (BGBl. I S. 1726)

Bebauungsplan „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung Stadtteil Epe

(beschleunigtes Verfahren gem. § 13b BauGB)

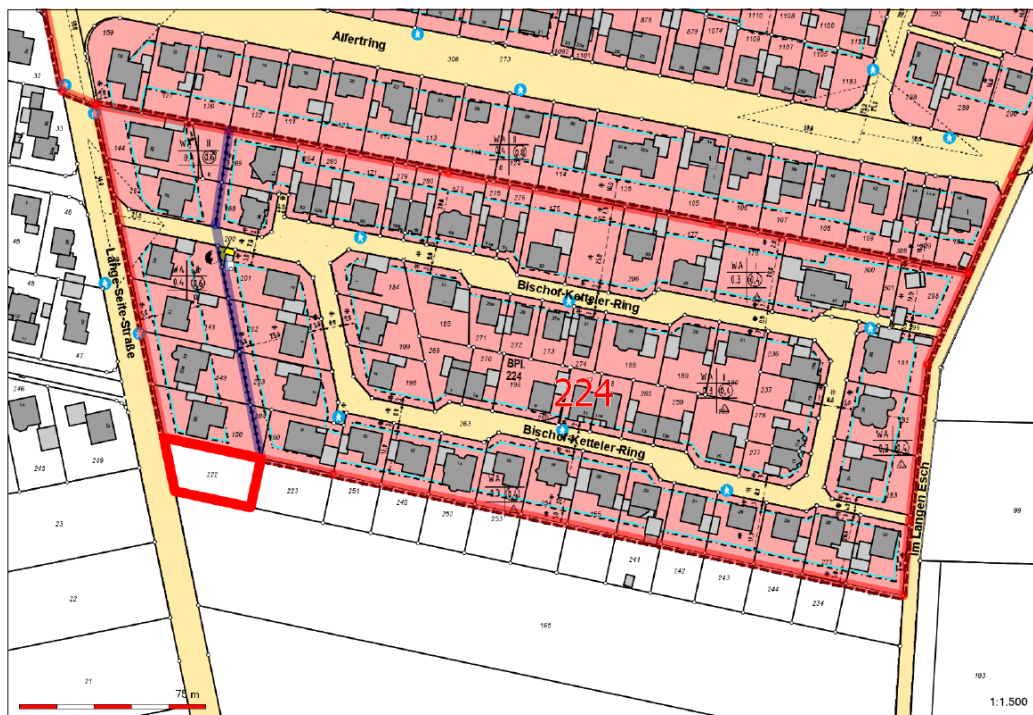
1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB
2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

1. Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 28.09.2022 den folgenden Beschluss gefasst:

Der Bebauungsplan Nr. 224 „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe, wird im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt für den nachfolgend beschriebenen Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan wird ergänzt um das östlich der Lange-Seite-Straße gelegene Grundstück, Gemarkung Epe, Flur 36, Flurstück 222.



Umgriff des Bebauungsplans „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung (ohne Maßstab)

Ziel der Planung ist die Schaffung von Baurecht für ein frei stehendes Einfamilienhaus.

2. Bekanntmachung gem. § 13a Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauGB

Der Bebauungsplan „Alfertring“, 2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe, soll im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt werden. Von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird daher abgesehen.

Eine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB findet nicht statt. Die Öffentlichkeit kann sich jedoch über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung in der Zeit

vom 12.12. bis zum 30.12.2022 (einschließlich)

unterrichten und sich innerhalb dieser Frist zur Planung äußern.

Die Unterrichtung findet bei der Stadtverwaltung Gronau, Nebenstelle Planen, Bauen und Umwelt, Fachdienst Stadtplanung, Grünstiege 64, 48599 Gronau, während der Dienststunden

montags - donnerstags	8.00 - 16.00 Uhr
freitags	8.00 - 12.30 Uhr

statt.

Gronau (Westf.), 22.11.2022
Der Bürgermeister

gez.
Rainer Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
der Tagesordnung zur 24. öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates
der Stadt Gronau (Westf.) am Mittwoch, 14.12.2022, 17:00 Uhr,
Ratssaal, 1. OG, Wirtschaftszentrum Gronau, Fabrikstraße 3, 48599 Gronau

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfähigkeit
2. Niederschrift vom 16.11.2022
3. Anträge der Fraktionen
- 3.1 Antrag der Fraktion GAL/LINKE vom 28.11.2022;
Vergabe von Grundstücken nach dem Erbpachtrecht
- 3.2 Antrag der Fraktion GAL/LINKE vom 28.11.2022;
Unterstützung für gehörlose und hörbehinderte Menschen
- 3.3 Antrag der Fraktion GAL/LINKE vom 28.11.2022;
Durchführung eines Ortstermins im innerstädtischen Wald
- 3.4 Antrag der UWG-Fraktion vom 04.12.2022;
Bebauungsplan Nr. 224 „Alfertring“ (2. Änderung und Ergänzung, Stadtteil Epe,
beschleunigtes Verfahren nach § 13b BauGB)
4. Einbringung des Haushalts 2023
5. Mobilitätskonzept Gronau 2035
6. Vorstellung des Projekts "Wasserstoffinfrastruktur in der Region" durch die
Wasserstoff Entwicklungs GmbH & Co.KG
7. Systempartner der Genossenschaft "Kommunale Genossenschaft Gronauer
Innenstadt eG"
8. Besetzung von Ausschüssen gem. §§ 50, 58 der Gemeindeordnung NRW sowie
Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern in Organe städtischer Gesellschaften
9. Kostenregelung bei der gegenseitigen Hilfeleistung der Feuerwehren im Kreis
Borken im Rahmen von überörtlichen Einsatzkonzepten
10. Aufhebung des Sperrvermerks in Bezug auf die Fachkraftstelle Jugendgerichtshilfe
11. Gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Städte Ahaus, Borken, Gronau und
des Kreises Borken
12. Bedarfsplanung Schulsozialarbeit an allen Schulstandorten der Stadt Gronau 2023
bis 2026
13. Kenntnisnahme zur Verlängerung der Optionsfrist nach § 2b Umsatzsteuergesetz
(UStG) i. V. m. § 27 Abs. 22 S. 3 UStG i. V. m. § 27 Abs. 22a UStG i. V. m.
Jahressteuergesetz 2022
14. Beschluss für die Gründung der Trianel Energieprojekte Österreich GmbH
15. Beschluss zur Veräußerung eines Teilkommanditanteils an der Trianel
Windkraftwerk Borkum GmbH & Co. KG ("TWB") und eines Teildarlehn
16. Beschluss über die Ausübung der Option zum Erwerb der Kommanditanteile an der
Trianel Gaskraftwerk Hamm GmbH & Co. KG von Cogas/ONS sowie über die
Gründung der Trianel Energiebeteiligung GmbH & Co. KG und der Trianel
Energiebeteiligung Verwaltungs- GmbH als Komplementär-GmbH
17. Gründung Netzgesellschaft Heek

18. Widmung von Verkehrsflächen im Bereich der Stadt Gronau (Westf.) für den öffentlichen Verkehr
19. Benennung einer neuen Straße im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 173 "Brookstraße Nordwest"
20. 19. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.)
21. 28. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.)
22. 1. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018
- 22.1 1. Änderung der Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018
23. Bereitstellung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung für die Maßnahme "Straßenendausbau Heuweide, Meersburger Weg und Meinders Kamp (teilw.) sowie Auftragserteilung
24. Bebauungsplan Nr. 234 "Hoher Weg", 4. Änderung, Stadtteil Epe (beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB)
Aufstellungsbeschluss
25. Bebauungsplan Nr. 183 "Westlich der Brookstraße", Stadtteil Gronau (Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB)
1. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs.2 BauGB
2. Behandlung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB
3. Satzungsbeschluss
26. Aktuelles zur Corona-Pandemie (Stand: 07.12.2022)
27. Sachstand zur Ukraine-Flüchtlingssituation (Stand: 07.12.2022)
28. Besetzung von Gremien der Sparkasse
29. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
30. Mitteilungen der Verwaltung
31. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

32. Niederschrift vom 16.11.2022
33. Auftragsvergaben
- 33.1 Bebauungsplan Nr. 183 "Westlich der Brookstraße",
Vergabe der Kanal-, Leitungs- und Straßenbauarbeiten
- 33.2 Bebauungsplan Nr. 190 "Markenfort"
Vergabe der archäologischen Untersuchung
34. Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "PV-Freiflächenanlage Epe, Kottiger Hook/Schlamannweg"
35. Verkauf eines Grundstückes
36. Änderung Vertragsbedingungen "Am Westpark"
37. Berichte aus den Gremien stadteigener Gesellschaften
38. Mitteilungen der Verwaltung

39. Anfragen

Stadt Gronau (Westf.), 06.12.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister



AMTSBLATT

für die Stadt Gronau (Westf.)

Jahrgang: 9	Datum: 16.12.2022	Ausgabe: 21/2022
-------------	-------------------	------------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
09.12.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	3
12.12.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	4
12.12.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	5
12.12.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	6
12.12.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	7
12.12.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	8
12.12.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	9
12.12.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	10
12.12.2022	Benachrichtigung über öffentliche Zustellung	11
15.12.2022	Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2023	12
15.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung 1. Änderung vom 15.12.2022 der Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018	13
15.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung 19. Änderungssatzung vom 15.12.2022 zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993	15
15.12.2022	Öffentliche Bekanntmachung 28. Änderungssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980	17

Herausgeber:

Der Bürgermeister der Stadt Gronau (Westf.), Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de, Internet: www.gronau.de

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf

Bezug:

Das Amtsblatt liegt zur kostenlosen Mitnahme bei der Stadt Gronau (Westf.), Rathauservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.) sowie im Amtshaus Epe, Rathauservice, Agathastr. 39, 48599 Gronau (Westf.) aus.

Bei Fragen zum Bezug des Amtsblattes wenden Sie sich bitte an den Fachdienst Bürger- und Ratsservice, Neustraße 31, 48599 Gronau (Westf.), Tel.: 02562/12-215, Fax: 02562/127-215, E-Mail: amtsblatt@gronau.de.

Um den kostenlosen Amtsblatt-Newsletter zu erhalten, mit dem Ihnen das Amtsblatt unaufgefordert digital per Mail zur Verfügung gestellt wird, senden Sie bitte eine entsprechende Anfrage an amtsblatt@gronau.de. Das Amtsblatt kann außerdem kostenlos im Internet unter www.gronau.de („Amtsblatt“) abgerufen werden.

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Mahsum Dinc, geb. am 03.05.1992 zuletzt wohnhaft in unbekannt, ist ein Bescheid vom 07.12.2022, Aktenzeichen 05039.2.0681280, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau

Der Bürgermeister

FD 350

Neustraße 31

48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 09.12.2022

gez. Rainer Doetkotte

Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Maksymchuk, Iryna, geb. am 28.05.1998 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 09.11.2022, Aktenzeichen 05057.5.0672888, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.12.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Maksymchuk, Iryna, geb. am 28.05.1998 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, sind zwei Bescheide vom 24.11.2022, Aktenzeichen 05057.5.0672888, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb werden die Bescheide öffentlich zugestellt.

Die Bescheide können auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Sie gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.12.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Nika Neshchya, geb. am 28.05.20223 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 02.12.2022, Aktenzeichen 050046.5.0674126 zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landes-zustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.12.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Velon, Bülent, geb. am 24.07.1977 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Herzogstraße 8, ist ein Bescheid vom 13.06.2022, Aktenzeichen 05014.5.0671066, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.12.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn Grzegorz Dariusz Zurek, geb. am 05.06.1988 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Engbrinkkamp 36 ist ein Schreiben vom 12.10.2022, Aktenzeichen: 355.1.26, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.12.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Herrn El Moursi Hodhod, geb. am 25.11.1969 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Spinnereistr. 13, ist ein Schreiben vom 23.11.2022, Aktenzeichen 5104 UVg, zuzustellen.

Der Aufenthalt des Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von dem Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.12.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau HANINA, Tetiana, geb. am 19.03.1987 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Wilhelmstr. 2., ist ein Bescheid vom 28.11.2022, Aktenzeichen 05022.5.0672920, zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.12.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Benachrichtigung über öffentliche Zustellung

Frau Kerimova Maftuna, geb. am 01.01.1999 zuletzt wohnhaft in 48599 Gronau, Jöbkesweg 5, ist ein Bescheid vom 29.11.2022, Aktenzeichen 050046.5.0679201 zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt. Deshalb wird der Bescheid öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in Gronau, Neustraße 31, Zentrale, von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Anschrift

Stadt Gronau
Der Bürgermeister
Jobcenter
Neustraße 31
48599 Gronau

Rechtsgrundlage:

§ 10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern der Bescheid eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

48599 Gronau, 12.12.2022

gez. Rainer Doetkotte
Bürgermeister

Bekanntmachung über die Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Gronau (Westf.) für das Haushaltsjahr 2023

Der Entwurf der Haushaltssatzung 2023 nebst Anlagen liegt gem. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), für die Dauer des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Gronau öffentlich aus und kann während der Dienstzeit im Verwaltungsgebäude der Stadt Gronau, Nebenstelle Jöbkesweg 19, Fachdienst Finanzen und Steuern, eingesehen werden.

Gegen diesen Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige bei der o.g. Dienststelle in der Zeit vom 23.12.2022 bis 23.01.2023 Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

48599 Gronau (Westf.), den 15.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
1. Änderung vom 15.12.2022 der Gebührenordnung für die Benutzung
der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018

Der Rat der Stadt Gronau hat in seiner Sitzung am 14.12.2022 aufgrund der §§ 2, 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (SGV NRW 2023) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (SGV NRW 610) – jeweils in der bei Erlass dieser Gebührenordnung geltenden Fassung – diese Gebührenordnung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührenordnung für die Benutzung der Notunterkünfte in der Stadt Gronau vom 04.12.2018 wird wie folgt geändert:

§ 1

Benutzungsgebühren

- 1) Für die Benutzung der Unterkünfte nach § 1 Absatz 1 der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Einrichtungen für obdachlose Personen, Übergangwohnheimen für Aussiedler und ausländische Flüchtlinge der Stadt Gronau vom 04.12.2018 werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührensätze einschließlich sämtlicher Verbrauchs- und Nebenkosten, jedoch exklusive Stromkosten, betragen **226,23 €** je Person und Monat. Die Stromkosten betragen **23,16 €** je Person und Monat.
- 3) Wird die Unterkunft nicht für einen vollen Monat in Anspruch genommen, so werden die Benutzungsgebühren, die Verbrauchs- und Nebenkosten und die Stromkosten nach Tagen berechnet. Der Anteil für einen Tag beträgt 1/30 der monatlichen Kosten. Der Aufnahmetag wird nicht berechnet.
- 4) Gebührenpflichtig ist jede/r Bewohner/-in der Unterkunft. Mitglieder einer Familie haften als Gesamtschuldner.
- 5) Die Gebühren und Verbrauchskosten sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Gronau zu entrichten.
- 6) Rückständige Gebühren und Verbrauchskosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigeschrieben werden.
- 7) In besonderen Härtefällen können Gebühren und Verbrauchskosten ermäßigt oder erlassen werden.

§ 2

Einlagerung beweglicher Habe

- 1) Soweit die bewegliche Habe eines/r Bewohners/-in der Einrichtungen durch die Stadt Gronau eingelagert wird, erfolgt die Lagerung für die Dauer von einem Monat unentgeltlich. Nach Ablauf dieser Frist wird von dem/r Bewohner/-in eine Lagergebühr in Höhe von 5,00 € monatlich je Lademeter erhoben.
- 2) Kommt ein/e Bewohner/-in der Einrichtungen mit der Zahlung von mindestens einer monatlichen Lagergebühr für mehr als einen Monat in Rückstand, wird ihm/ihr zur Zahlung eine Frist von einem Monat gesetzt. Nach fruchtlosem Fristablauf ist die Stadt Gronau befugt, das Gut nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu verwerten. Ein die geschuldeten Gebühren und Kosten übersteigender Versteigerungserlös ist dem/r Bewohner/-in auszuführen.

- 3) Ist das Gut nicht verwertbar oder lässt sich von der Verwertung ein Überschuss über die Kosten der Versteigerung nicht erwarten oder ist eine Zwangsvollstreckung aus sonstigen Gründen nicht durchführbar, kann die Stadt Gronau an ihm Besitz und Verwahrung aufgeben.
- 4) Die Gebühren für die Lagerung sind bis zum dritten Werktag eines jeden Monats für den angefangenen Monat an die Stadtkasse der Stadt Gronau zu entrichten.

Artikel II

Diese geänderte Gebührenordnung tritt zum 01.02.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührenordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Gebührenordnung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 15.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
19. Änderungssatzung vom 15.12.2022
zur Abfallgebührensatzung der Stadt Gronau (Westf.) vom 21.12.1993

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) in der jeweils geltenden Fassung und der §§ 5, 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW. S. 250), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07. April 2017 (GV. NRW. S. 442) in der jeweils geltenden Fassung, in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.)-AbfS- vom 14.05.2021 hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende geänderte Fassung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung- beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau (Westf.) - Abfallgebührensatzung - vom 21.12.1993 in der Fassung der 18. Änderungssatzung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 4
Gebührensätze, Bemessungsgrundlage

erhält folgende Fassung:

- (1) Die Höhe der Abfallgebühr für das regelmäßige Einsammeln/Entsorgen der Abfälle richtet sich nach der Zahl und Größe (Volumen) der Abfallbehälter und der Anzahl der Entleerungen bzw. Abfahren.

a) Die Abfallgebühr für den Restabfall-Behälter beträgt jährlich:

je 50 I-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	87,72 Euro,
je 60 I-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	105,00 Euro,
je 80 I-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	140,00 Euro,
je 120 I-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	210,00 Euro,
je 240 I-Restabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	420,00 Euro;

für einen 1,1 m³-Restabfallcontainer

a) bei zwei Abfahren pro Woche	4.494,00 Euro,
b) bei einer Abfuhr pro Woche	2.264,00 Euro,
c) bei einer Abfuhr in zwei Wochen	1.148,00 Euro,
d) bei einer Abfuhr in vier Wochen	591,00 Euro.

In den vorstehenden Gebührensätzen ist die Gebühr für die Abfuhr der sperrigen Abfälle nach § 15 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Gronau und die Gebühr für die Altpapierentsorgung enthalten mit Ausnahme der Gebühren für die Bio-Tonne nach Buchstabe b) und für die Annahme von Grünabfällen nach Abs. 2.

b) Die Abfallgebühr für die Bio-Tonne beträgt jährlich:

je 60 I-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	47,00 Euro,
je 120 I-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	75,00 Euro,
je 240 I-Bioabfall-Behälter bei 14-täglicher Entleerung	131,00 Euro.

- (2) Für zusätzlich benutzte Kunststoffmüllsäcke, soweit sie zugelassen sind, ist die Gebühr im Kaufpreis von 4,00 Euro je Stück enthalten. Die für die Restmüllabfuhr zugelassenen Kunststoffmüllsäcke können über den örtlichen Handel erworben werden.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 15.12.2022

Der Bürgermeister

gez. Doetkotte

Öffentliche Bekanntmachung
28. Änderungssatzung vom 15.12.2022 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NW. S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2016 (GV. NRW. S. 868) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029) hat der Rat der Stadt Gronau in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Gronau (Westf.) vom 18.12.1980 in der Fassung der 27. Änderungssatzung vom 16.12.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz

erhält folgende Fassung:

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

a) für Straßen der Reinigungskategorie I 2,41 €

b) für Straßen der Reinigungskategorie II 1,15 €

Bei mehrfacher wöchentlicher Reinigung vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

(5) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben. Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich für die Winterwartung in Einsatzstufe I 0,54 Euro.

Wird nur die Winterwartung von der Stadt durchgeführt, so wird lediglich die zu Absatz 5 ausgewiesene Teilgebühr erhoben.

(6) Die Reinigungskategorien sowie die Anzahl der wöchentlichen Reinigungen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Gronau vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Gronau (Westf.), 15.12.2022

Der Bürgermeister
gez. Doetkotte